



Einiges aus dem

Rund ums Geld
Lohnzettel, Finanzamt
Prüfungstaxen
Pensionsberatung
u.a.

Gesetzesstand per 17.02.2026 (ohne Gewähr)

mit Gehalts-/Zulagentabellen 2022, 2023, 2024 und 2025
Prüfungsgebühren 2021/22/23/24

KREIDEKREIS

Die Zeitung der Österreichischen Lehrer*innen Initiative – Unabhängige Gewerkschafter*innen

www.oeli-ug.at

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen und Begriffliches	5
1.1. Für Beamte und Beamtinnen	5
1.2. Für Vertragsbedienstete.....	5
1.3. Für Personalvertreter:innen.....	5
1.4. Weitere wichtige Quellen.....	5
1.5. Öli-Mandatarinnen/Ansprechpersonen nach Bundesländern und Schultypen.....	8
2. Rund ums Gehalt	12
2.1. Wie viel Gehalt hat dein Gehalt? Bezug nach UPIS.....	12
2.1.1. Was ist UPIS?	12
2.1.2. Grundgehalt pragmatisierter Lehrpersonen	12
2.1.3. Monatsentgelt der Vertragslehrpersonen	12
2.1.3. Unterrichtsverpflichtung Lehrpersonen im neuen Dienstrecht.....	13
2.1.4. Verjährung.....	13
2.2. Zusätzliche Bezahlungen	14
2.2.1. Einzelsupplierung (ES) und Mehrdienstleistung (Mehrleistungsstunden=MDL)	14
2.2.2. In Zulage abgegoltene Mehrleistungen im alten Dienstrecht.....	18
2.2.3. Nebengebührenwerte, -zulage für pragmatisierte Lehrer:innen.....	19
2.2.4. Mitverwendung.....	19
2.2.5. Prüfungstaxen	20
2.2.6. Reisegebühren.....	21
2.2.7. Dienstjubiläumswendung	24
2.2.8. Besonderer Sterbekostenbeitrag	25
2.2.9. Vorschüsse und Geldaushilfen	25
2.3. Der Bezugszettel.....	26
2.3.1. Allgemeines	28
2.3.2. Stammdaten	28
2.3.3. Bezugsbestandteile	28
2.3.4. Sonstige Hinweise.....	30
2.3.5. Rückrechnung in bereits abgerechnete Monate.....	31
2.3.6. Lohnartenkatalog	31
2.3.7. Lohnarten aus Reiseabrechnungen	32
2.4. Abfertigung.....	33
2.4.1. Abfertigung für Pragmatisierte:	33
2.4.2. Abfertigung für Vertragsbedienstete	33
3. Kleine "Steuerkunde"	35

3.1. Finanzamt Österreich	35
3.2. Einkommensteuer (Lohnsteuer).....	36
3.2.1. Einkommensteuer:	36
3.2.2. Pflichtveranlagung:.....	36
3.2.3. Antragsveranlagung:	36
3.2.4. Freibetragsverfahren:.....	36
3.3. Die Absetzbeträge § 33(2) EstG.....	37
3.3.1. Alleinverdiener-/ Alleinerzieher-absetzbetrag § 33 EstG (4) 1.	37
3.3.2. Kinderabsetzbetrag § 33 EstG (3) 1.....	38
3.3.3. Mehrkindzuschlag § 9 FLAG (Familienlastenausgleichsgesetz).....	38
3.3.4. Unterhaltsabsetzbetrag § 33 (4) 3.....	38
3.3.5. Allgemeiner Steuerabsetzbetrag:.....	38
3.3.6. Arbeitnehmerabsetzbetrag:.....	38
3.3.7. Verkehrsabsetzbetrag § 33(5) 1.	39
3.3.8. Pensionistenabsetzbetrag:	39
3.4. Die Freibeträge	39
3.4.1. Kinderfreibetrag (seit 2009)	39
3.4.2. Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (2009-2018)	39
3.5. Sonderausgaben	39
3.5.1. Kirchenbeiträge	39
3.5.2. Spenden.....	40
3.5.3. Berufsgemeinschaftsbeiträge.....	40
3.5.4. Steuerberatkungskosten	40
3.6. Außergewöhnliche Belastungen § 14 EstG	40
3.7. Werbungskosten	43
3.8. Familienbeihilfe	46
3.9. Kinderbetreuungsgeld	48
3.9.1 Neuregelung für Geburten ab 1.3.2017.	48
3.9.2. Einkommensabhängiges System	48
3.9.3. Wechsel	49
3.9.3 Partnerschaftsbonus	49
3.9.4 Eltern-Kind-Pass.....	49
3.9.5. Ruhen	49
3.9.6 Mehrlingsgeburten.....	49
3.10. Fahrtkostenzuschuss	49
3.11. Steuertarif 2025	50

3.12. Steuerreform 2016 u. Anpassung 20-23	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4. Pensionsberatung.....	51
4.1. Allgemeines	51
4.2. Berechnung der Pension	52
4.2.1. Pension für Vertragslehrer:innen.....	52
4.2.2. Pension für Beamte (heißt eigentlich Ruhegenuss)	52
4.3. Nachkaufen von Pensionszeiten	54
4.4. Ehestmögliche Pensionierung	54
4.5. Pensionskassenregelung	55
4.6. Pensionsanpassung und Schutzklausel für Pensionsantritte 2025	56
4.7. Korridor pension und Pensionsanpassung ab 2026	56
Anhang 1- Gehaltstabellen ab 2022 bis 2025.....	57
Anhang 2 - Prüfungstaxen ab 1.9.2025	61

1. Rechtliche Grundlagen und Begriffliches

1.1. Für Beamte und Beamtinnen

BDG: Beamten-Dienstrechtsgesetz: Bewerbung, Einstellung, Anstellungserfordernisse, Überstellung, Disziplinarrecht, Versetzung in den Ruhestand, Sabbatical

LDG: Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

GehG: Gehaltsgesetz: Gehaltsfragen, Pensionsbeitrag, Nebengebühren, Reisegebühren, Überstunden, z.B. §61

PG: Pensionsgesetz: Ermittlung der Höhe der Pension, Abschläge bei Teilbeschäftigung oder Frühpension etc., Hinterbliebenen - Versorgung

BLVG: Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz: Lehrverpflichtungsgruppen (Zuordnung der Fächer), auch §4 (Jahresdurchrechnung bei Maturaklassen)

1.2. Für Vertragsbedienstete

VBG: Vertragsbedienstetengesetz: neues Dienstrecht (pd) §§ 37-48d, altes Dienstrecht: §§ 90-90t, 91-91l: Verträge I L, II L, Überstellung, Gehaltsregelungen, Supplierregelungen, Teilzeit, Sabbatical, Freistellungen, ...

LVG: Landesvertragslehrpersonengesetz

ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

APG: Allgemeines Pensionsgesetz

Die genannten Gesetze (außer ASVG) stehen in den Jahrbüchern der GÖD (erscheinen ca. im April). Als aktuell sind immer die Jahrbücher zweier aufeinanderfolgender Jahre zu betrachten. Zu bestellen sind die Jahrbücher bei der Gewerkschaft öffentlicher Dienst/ GÖD, 1010 Wien, Teinfaltstr.7, goed@goed.at.

1.3. Für Personalvertreter:innen

Bestimmungen für die Personalvertretung findet ihr im Originaltext mit Kommentaren und Ergänzungen (z.B. durch Urteile und Sprüche der PVAK / PVAB Personalvertretungsaufsichtskommission/behörde) in der Ausgabe des **PVG - Personalvertretungsgesetzes** der GÖD. Die neueste Ausgabe stammt vom 31.07.2024

1.4. Weitere wichtige Quellen

Zeitungen der GÖD-Sektionen:

aps Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer – GÖD-APS-Magazin

gymnasium - Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft

Weg in die Wirtschaft - Zeitschrift der BMHS-Gewerkschaft

goed-berufsschule.at - Zeitschrift der Berufsschul-Gewerkschaft

Land.Wirtschaft.Schule – Zeitschrift der Bundesvertretung der Landwirtschaftslehrer:innen

Die Zeitungen berichten über aktuelle Änderungen, aber auch über Auslegungen der genannten Gesetze.

Internet: Oft führt www.google.at (Einstellung „Seiten in Österreich“) mit der Eingabe des Stichwortes schneller zum Ziel als:

Rechtsinformationssystem des Bundes: www.ris.bka.gv.at . Gut funktionierende Suchmaschine. Alle aktuellen Gesetze und Verordnungen!

Wegweiser durch Behörden/Ämter: www.oesterreich.gv.at

Bildungsministerium für Bildung: www.bmb.gv.at

Dienstrecht: <https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/fpp/lehrdr.html>

Schulrecht: <https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulrecht/gvo.html>

Schule/Aktuell: <https://www.bmb.gv.at/Themen/schule.html>: Informationen und Links z.B. zum Umgang Kriegen, FAQ zum Umgang mit Handys in der Schule, Links zu Fort- und Weiterbildungen, Links zu Lehrplänen usw.

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz:

www.sozialministerium.gv.at

Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB): www.oegb.at

Frauen/Familie/Jugend: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda.html>

ÖLI-UG: www.oeli-ug.at mit Gesetzesänderungen und umfangreichem Archiv von Pressemeldungen zum Bereich Schule, Gewerkschaftsarbeit allgemein, speziell Lehrer:innen

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) und ihre Lehrer:innen-Gewerkschaften: Die GÖD bietet ihren Mitgliedern Rechtsberatung/-schutz: goed.at. Übersicht über Landesbüros und Bundesvertretungen mit Ansprechpartner:innen steht auch im GÖD-Jahrbuch.

APS-Gewerkschaft (Bundesvertretung 10): Schenkenstr. 4/5, 1010 Wien, 01/53454/440, <https://aps.goed.at/>

AHS-Gewerkschaft (Bundesvertretung 11): Lackiererg. 7, 1090 Wien, 01/4056148, <https://ahs.goed.at/>

BS-Gewerkschaft (Bundesvertretung 12): Schenkenstr. 4, 5.Stock, 1010 Wien, 01/53454-451
<https://www.goed-berufsschule.at/>

BMHS-Gewerkschaft (Bundesvertretung 14): Strozzig.2, 4.Stock, 1080 Wien, 01/5336335,
<https://bmhs.goed.at/>

Zentralausschüsse Bundeslehrer:innen

ZA-AHS: Strozzig. 2/3.Stock, 01/53120, Vors.: Gudrun Pennitz, stv. Vors.: Bernhard Hofmann, 0650 4702948
Sekretariat: Christina Führer (01 53120-3210)

ZA-BMHS: Strozzig. 2, 4. Stock, 1080 Wien, 01/533-6298, za.bmhs@bmb.gv.at

Vors.: Barbara Schweighofer, stv. Vors.: Hannes Grünbichler, gruenbichler@oeli-ug.at . Sekretariat: Angela Kampfhofer 01/53120-4012

Zentralausschüsse APS:

ZA APS Kärnten: Völkermarkter Ring 29, 9020 Klagenfurt;
aps.personalvertretung@bildung-ktn.gv.at

ZA APS Niederösterreich: Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten,
post@bildung-noe.gv.at

ZA APS Oberösterreich: Leonfeldner Straße 11, 4040 Linz
Renate Brunnbauer brunnbauer@oeli-ug.at

ZA APS Salzburg: Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg
za-pflichtschule@bildung-sbg.gv.at

ZA APS Steiermark:	Körblergasse 23, 8011 Graz Danny Noack Andrea Schweitzer Andreas Berghold	Noack@oeli-ug.at schweitzer@oeli-ug.at berghold@oeli-ug.at
ZA APS Tirol:	Südtiroler Platz 14, 6020 Innsbruck Christoph Mauracher Anna Kronthaler-Schwarzlmüller	Mauracher@oeli-ug.at Kronthaler@oeli-ug.at
ZA APS Vorarlberg:	Römerstraße 14, 6900 Bregenz	
ZA APS Wien:	Wipplingerstraße 28, 1010 Wien Bernd Kniefacz	b.kniefacz@apflug.at

1.5. Öli-Mandatarinnen/Ansprechpersonen nach Bundesländern und Schultypen

ÖLI-Vorsitzende:

Claudia Astner astner@oeli-ug.at
Hannes Grünbichler gruenbichler@oeli-ug.at

ÖLI-Bundeskoordinator:

Gary Fuchsbauer fuchsbauer@oeli-ug.at GÖD-Vorstandsmitglied für Bildungsförderung

Kärnten

APS:

Oskar Smetana smetana@oeli-ug.at
Martin Aigner Aigner@oeli-ug.at

AHS:

Mirjam Schönlaub schoenlaub@oeli-ug.at 0664/2726770

BMHS:

Leo Willitsch willitsch@oeli-ug.at
René Ottowitz ottowitz@oeli-ug.at Erweiterte Bundesleitung BMHS

Niederösterreich

AHS:

Elisabeth Pohl pohl@oeli-ug.at Ersatz Fachausschuss
Stefan Wunderl wunderl@oeli-ug.at 0650/6155956 Fachausschuss, Landesleitung AHS NÖ
Bundesleitung AHS
Peter Hübl huebl@oeli-ug.at 0660/7740755 Landesleitung AHS NÖ

BMHS:

Gerhard Marchard marchard@oeli-ug.at 0661/5317038 Fachausschuss BMHS NÖ

Oberösterreich

APS:

www.kuli.net
Peter Novak novak@oeli-ug.at 0699/10105199 UGÖD Landessprecher, UGÖD BL
Vertreter der APS OÖ in UGÖD
Renate Brunnbauer brunnbauer@oeli-ug.at 0699/10208202 Zentralkommission APS OÖ
GÖD-APS-Bundesleitung
Christoph Keil keil@oeli-ug.at 0660/3861796 Zentralkommission APS OÖ
Rainer Höllinger hoellinger@oeli-ug.at 0664/2535919
Regina Eder eder@oeli-ug.at 0688/8165837
Thomas Wintersberger wintersberger@oeli-ug.at 0660/5215009 erweiterter Landesvorstand GÖD-OÖ
Wilfried Mayr mayr@oeli-ug.at 0676 5081498 GÖD-Kontrollkommission

AHS:

Thomas Reifmüller	reifmueller@oeli-ug.at	Fachausschuss, Landesleitung AHS OÖ
Tanja Mikolasch	mikolasch@oeli-ug.at	Fachausschuss, Landesleitung AHS OÖ
Sebastian Holnsteiner-Templ	holnsteiner@oeli-ug.at	Landesleitung AHS OÖ

BMHS:

Beate Pichlbauer	pichlbauer@oeli-ug.at	stv. Vorsitzende Fachausschuss BMHS OÖ Landesleitung BMHS OÖ
Michael Roth-Schmida	schmida@oeli-ug.at 0699/16111901	stv. Vorsitzender Landesleitung BMHS OÖ Fachausschuss BMHS OÖ OÖ GÖD Landesvorstand
Roland Rittsteiger	rittsteiger@oeli-ug.at	Fachausschuss BMHS OÖ Landesleitung BMHS OÖ
Elisabeth Hasiweder	hasiweder@oeli-ug.at 0676/6622151	Landesleitung BMHS OÖ ZA, BL BMHS, Bundesfachgruppe HAK
Lukas Matha	matha@oeli-ug.at	Zentralausschuss BMHS
Gaby Atteneder	atteneder@oeli-ug.at	erweiterter GÖD Landesvorstand OÖ

PH:

Wilfried Prammer	Wilfried.prammer@ph-ooe.at	Zentralausschuss PH OÖ
------------------	--	------------------------

Salzburg**APS: www.facebook.com/oeliugsalzburg**

Monika Wölflingseder	woelflingseder@oeli-ug.at 0650/9566641	erweit. APS-Bundesleitung
Anton Wimmer	wimmer@oeli-ug.at	Landesleitung APS Sbg

AHS:

Harald Werber	werber@oeli-ug.at 0660/8808006	stv. Vorsitzender Landesleitung AHS Sbg Stv. Vorsitzender Fachausschuss AHS Sbg GÖD Landesvorstand Sbg
---------------	---	--

BMHS:

Alexandra Berghold	alexandra.berghold@oeli-ug.at 0699/10733460	Fachausschuss BMHS Sbg Stv. Vorsitzende Landesleitung BMHS Sbg
Karin Peyker	peyker@oeli-ug.at	Landesleitung BMHS Sbg
Simon Zehetner	zehetner@oeli-ug.at	Landesleitung BMHS Sbg
Armin Lampert	lampert@oeli-ug.at	Landesleitung BMHS Sbg

PH:

Christoph Krainer	krainer@oeli-ug.at 0680/2381834	Zentralausschuss PH
-------------------	---	---------------------

Steiermark**APS:**

	www.pull-ug.at	
Danny Noack	noack@oeli-ug.at 0664/80 345 55 730	ZA APS Tirol
Andrea Schweitzer	schweitzer@oeli-ug.at 0664/80 345 55 729	

AHS:

	www.steli-ug.at	
Ulrich Pichler	pichler@oeli-ug.at	Fachausschuss Steiermark
Georg Klamminger	klamminger@oeli-ug.at	Fachausschuss Steiermark

BS:

Andreas Berghold	berghold@oeli-ug.at	0676/86646726	ZA BS Steiermark
Julia Koravitsch	koravitsch@oeli-ug.at		
Bernhard Wronski	wronski@oeli-ug.at		
Heinz Wratschko	Wratschko@oeli-ug.at		
Mario Trimmel	trimmel@oeli-ug.at		

BMHS:**www.steli-ug.at**

Tanja Harrich	harrich@oeli-ug.at	0676/9291307	Fachausschuss, Bundesleitung BMHS
Karlheinz Rohrer	rohrer@oeli-ug.at	0699/81389558	Bundesleitung BMHS
Hannes Grünbichler	gruenbichler@oeli-ug.at	0650/9254988	Vorsitzender ÖLI-UG stv. Vors. Zentrallausschuss und Bundesleitung BMHS Stv. Vorsitzender UGÖD
Alfons Wrann	wrann@oeli-ug.at	0664/5402523	

Tirol<https://www.oeli-ug-tirol.at/>**APS:**

Christoph Mauracher	mauracher@oeli-ug.at	0676/4246617	Zentrallausschuss APS Tirol
Georg Gutternig	gutternig@oeli-ug.at	0650/2910074	LL APS Tirol, GÖD Landesvorst. Tirol
Michael Hohlrieder	hohlrieder@oelig-ug.at	0676/4409866	
Claudia Müller	mueller@oeli-ug.at	0699/13676490	GÖD APS Bundesleitung

AHS:

Astrid Schuchter	schuchter@oeli-ug.at	0650/6346464	stv. Vors. Fachausschuss AHS Tirol, GÖD AHS BL, Vorstzende der ÖLI-UG Tirol
Armin Lässer	laesser@oeli-ug.at		Fachausschuss AHS Tirol
Markus Astner	astner@oeli-ug.at		Landesleit. AHS Tirol, erw. GÖD-AHS-BL
Christina Patterer	patterer@oeli-ug.at		GÖD-AHS Landesleitung, FA AHS

BMHS:

Johannes Schermann	schermann@oeli-ug.at	0650/9884118	Vorsitzender Fachausschuss BMHS GÖD-Landesleitung BMHS
Regina Standun	standun@oeli-ug.at	0681/10235907	Fachausschuss und GÖD Landesleit. Tirol
Gerhild Krabichler	krabichler@oeli-ug.at	0650/2706074	Fachausschuss und GÖD Landesleit. Tirol
Stefan Hain	hain@oeli-ug.at	0699/10402467	Fachausschuss BMHS Tirol
HLEmut Meier	meier@oeli-ug.at		GÖD-Landsleitung Tirol

Vorarlberg**APS:****VLI/ÖLI**

Ingrid Scharf	scharf@oeli-ug.at	0664/3612818	
Franz Bickel	bickel.franz@gmx.at		

AHS:**VLI/ÖLI**

Carina Tschann	tschann@oeli-ug.at	0664/4877212	Vorsitzende Fachausschuss AHS Vbg
Peter Bildstein	bildstein@oeli-ug.at		Fachausschuss AHS Vorarlberg
Barbara Baumann	baumann@oeli-ug.at		Fachausschuss AHS Vorarlberg
Tobias Bachner	bachner@oeli-ug.at		Landesleitung AHS Vorarlberg

Bianca Wipplinger	wipplinger@oeli-ug.at		Landesleitung AHS Vorarlberg
BS:			
Beate Sonnweber	sonnweber@oeli-ug.at	0650/3003106	Vorsitzende Zentralkommission Vbg
Jürgen Schneider	schneider@oeli-ug.at	0664/6566140	
Gerda Delpin	delpin@oeli-ug.at		
BMHS:	VLI/ÖLI		
Katharina Bachmann	Bachmann@oeli-ug.at	0664/73471460	Vorsitzende im Fachausschuss BMHS Vbg
Daniel Toplak	toplak@oeli-ug.at		Stellvertr. im Fachausschuss BMHS Vbg.
Ingrid Graß	i.grass@oeli-ug.at		Schriftführung im Fachaus. BMHS Vbg.
Andreas Herz	herz@oeli-ug.at		Fachausschuss BMHS Vbg
Ines Huchler	huchler@oeli-ug.at		Fachaus.und Landesleitung BMHS Vbg.
Patricia Tschallener	tschallener@oeli-ug.at		Stellvertretung Landesleitung BMHS Vbg.
Viktoria Frick	frick@oeli-ug.at		Landesleitung BMHS Vbg.
Wien			
APS:	https://www.apflug.at/		
Bernd Kniefacz	b.kniefacz@apflug.at	0680/2048738	Zentralkommission APS Wien
Claudia Astner	astner@oeli-ug.at	0650/2468105	Zentralkommission APS Wien, GÖD APS Bundesleitung Vorsitz Dienststellenausschuss FSO Wien ÖLI-UG Vorsitzende
Sylvia Ochmann	sylvia.ochmann@schule.wien.gv.at	0664/4378844	
Eva Neureiter	eva.neureiter@apflug.at		Ersatz Zentralkommission APS Wien
Katrin Winkelbauer	winkelbauer@apflug.at	0664/3513139	DA-, GBA-Vorsitzende FSO Ersatz Zentralkommission APS Wien
AHS:			
Susanne Roithinger	roithinger@oeli-ug.at	0699/81256952	Fachausschuss AHS Wien
Markus Grass	grass@oeli.ug.at	0699/19231263	FA. AHS Wien, GÖD Bundesleitung AHS
Bernhard Hofmann	bernhard.hofmann@oeli-ug.at		Stv. Vors. Zentralkommission AHS Stv. Vors. Fachausschuss AHS Wien GÖD Bundesleitung AHS
Roland Hofmann	roland.hofmann@oeli-ug.at	0650/4035675	
Uschi Göttl	goetl@oeli-ug.at		Stv. Vorsitzende GÖS AHS Bundesleitung
BS:			
Dragana Davidovic	davidovic@oeli-ug.at		
BMHS:			
Jonathan Herkommer	herkommer@oeli-ug.at		Fachausschuss Wien BMHS
Johannes Gaisböck	gaisboeck@oeli-ug.at		Fachausschuss Wien BMHS, Bundesfachgruppe HAK
Andreas Bichl	bichl@oeli-ug.at		
Christoph Kalinka	kalinka@oeli-ug.at		
Christian Krusz	kruisz@oeli-ug.at	0699/19681596	

2. Rund ums Gehalt

2.1. Wie viel Gehalt hat dein Gehalt? Bezug nach UPIS

2.1.1. Was ist UPIS?

Durch die sogenannte UPIS-Meldung (Unterrichts-Prognose-Informations-System) werden die von Lehrpersonen gehaltenen Unterrichtsstunden und deren Nebentätigkeiten eingemeldet. Im alten Dienstrecht werden die Stunden auf Werteinheiten umgerechnet und dienen als Grundlage für die Berechnung des Bezuges. Im neuen Dienstrecht (im pädagogischen Dienst, das pd-Schema) werden die Stunden abgerechnet und für bestimmte Fächer in bestimmten Schulstufen gibt es eine Fächerzulage. <https://www.upis.at/>

Aktuelle Werte der Gehaltstabellen für Vertragslehrpersonen, pragmatisierte Lehrpersonen sowie Lehrpersonen im pädagogischen Dienst ("neues Dienstrecht") findest du auf der Homepage der [ÖLI-UG](#) sowie im Kapitel

2.1.2. Grundgehalt pragmatisierter Lehrpersonen

Laut [GehG §55 \(1\)](#) ist das Gehalt der Lehrperson durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt (aktuelle Gehaltstabelle für 20 Werteinheiten = 1 Lehrverpflichtung).

Verwendungsgruppen:

- LPH: Lehrperson an Pädagogischen Hochschulen
- L1: Lehrperson mit universitärem Lehramtsstudium bzw. Universitäts- oder Hochschulausbildung (auch FHS) mit Berufspraxis
- L2a2: Haupt- und Sonderschullehrperson mit Akademiestudium, Fachlehrperson an berufsbildenden Schulen mit Lehramtsprüfung, Lehrerin mit einem Bachelorstudium an einer Pädagogischen Hochschule
- L2a1: Volksschullehrperson mit vier Semestern Akademiestudium (ohne Ergänzungsprüfung)
- L2b1: Volksschullehrperson ohne Akademiestudium, Erzieher:in mit Befähigungsprüfung)
- L3: Lehrperson ohne Matura

Die Gehaltsstufe hängt vom Besoldungsdienstalter ab (Dienstzeit und angerechnete Berufserfahrungszeiten).

Dienstalterszulage: Laut [GehG §56 \(1\)](#) gebührt der Lehrperson, die 4 Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine ruhegenussfähige Dienstalterszulage von eineinhalb Vorrückungsbeträgen.

2.1.3. Monatsentgelt der Vertragslehrpersonen

Laut VBG (Vertragsbedienstetengesetz) ist das Monatsentgelt der Lehrperson durch das Entlohnungsschema, die Entlohnungsgruppe und die Entlohnungsstufe bestimmt.

Vertragslehrpersonen werden in pd bzw. früher in das Entlohnungsschema I L eingereiht ([VBG § 90c \(1\)](#)). Eine Einreihung in das Schema II L war für Vertragslehrpersonen vorgesehen, die ausschließlich in nicht gesicherter Verwendung stehen ([VBG 90h Abs.1](#)).

Entlohnungsgruppen:

Für Vertragslehrpersonen im alten Dienstrecht gilt dieselbe Einteilung wie für Beamt:innen. Die Verwendungsgruppen werden aber Entlohnungsgruppen genannt und mit Kleinbuchstaben bezeichnet (lph, l1, l2a2, l2a1, l2b3, l2b2, l2b1, l3). Es wird noch das Symbol für das Entlohnungsschema (IL, IIL) hinzugefügt (IL/l1, IL/l2a2). Die Entlohnungsstufe hängt vom Besoldungsdienstalter ab.

Im neuen Dienstrecht gibt es nur das pd-Schema. Auf den Monats-Bezugszetteln werden im oberen rechten Teil (Stammdaten) die Einstufung, die Gehalts- bzw. Entlohnungsstufe und das Datum der nächsten Vorrückung ausgewiesen.

2.1.3.1. Ermittlung der Werteinheiten - altes Dienstrecht

Das Ausmaß der Lehrverpflichtung ist im alten Dienstrecht im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz (BLVG) festgehalten.

Laut [BLVG § 2 \(1\)](#) beträgt das Ausmaß der Lehrverpflichtung 20 Wochenstunden (=Werteinheiten). Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Gegenständen sind je nach Lehrverpflichtungsgruppe mit folgenden Werteinheiten je gehaltene Stunde (= Faktor) auf die Lehrverpflichtung anzurechnen (aus den Anlagen 1 bis 6 zum BLVG bzw. aus den Übersichtstafeln der Lehrpläne kann entnommen werden, wie die einzelnen Unterrichtsgegenstände in die Lehrverpflichtungsgruppen eingeordnet sind).

Einige Lehrverpflichtungsgruppen:

	I	II	III	Iva	V
Faktoren:	1,167	1,105	1,05	0,955	0,875
ab 18.45 Uhr (*4/3)	1,556	1,473	1,40	1,273	1,167

Berechnung der Werteinheiten:

Tagesschule: Werteinheit = gehaltene Unterrichtsstunde * Faktor

Abendschule für Stunden, die ab 18.45 Uhr beginnen: Werteinheit = Gehaltene Unterrichtsstunde * Faktor * 4/3

2.1.3. Unterrichtsverpflichtung Lehrpersonen im neuen Dienstrecht

22 Stunden Unterrichtsverpflichtung (wobei an höheren Schulen ab der 9. Schulstufe eine Stunde der Lehrverpflichtungsgruppe I und II mit 1,1 multipliziert wird). Dazu 2 Stunden weitere Aufgaben.

Neu ist die Fächervergütung, die für bestimmte Fächer bezahlt wird. Die **Fächervergütung** hängt von der Einstufung der Fächer im Lehrplan ab [§ 46e VBG § 22 LVG](#).

In den Hauptferien gebührt die Vergütung im Durchschnitt des Unterrichtsjahres. Ist die Lehrperson länger als zwei Wochen abwesend, entfällt die Fächervergütung. Die Fächervergütung fällt auch weg, wenn die Matura oder Abschlussklasse nicht mehr unterrichtet wird.

Genauere Informationen zum neuen Dienstrecht findest du im Skriptum „Dienst- und Besoldungsrecht“. Dort sind auch die genauen Beträge zu finden.

2.1.4. Verjährung

Laut [GehG § 13b § 18a VBG](#) (laut [§ 2 LVG](#) gilt Abschnitt I VBG) erlischt der Anspruch auf Leistungen und das Recht auf Rückforderung von Leistungen nach drei Jahren.

2.2. Zusätzliche Bezahlungen

Anmerkung: In diesem Kapitel sollen zusätzliche "Bezahlungen" erläutert werden, soweit dies nicht schon bei den Bezugsbestandteilen, die im vorigen Kapitel bei der Besprechung des Bezugszettels angeführt wurden, erfolgt ist.

2.2.1. Einzelsupplierung (ES) und Mehrdienstleistung (Mehrleistungsstunden=MDL)

§ 61 GG nimmt mit Wirksamkeit ab dem Schuljahr 2001/2002 die Unterscheidung zwischen Einzel- und Dauermehrdienstleistungen wieder auf. (gültig ab 1. 9. 2001. GZ 722/9-III/D/14/2001 Sachbearbeiter: Dr. OR Josef Schmidlechner)

Laut Gehaltsgesetz [§ 61 \(1\) GehG](#) gebührt den Lehrer:innen, die durch

- Unterrichtserteilung (dazu gehören nach Ableistung der je nach Dienstrecht unterschiedlichen Gratissupplierungen auch die Supplierstunden),
- Einrechnung von Nebenleistungen nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz [BLVG § 9](#),
- Einrechnung von Erziehertätigkeit und Aufsichtsführung nach [BLVG § 10](#),
- Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen nach [BLVG § 12](#),

tatsächlich das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung überschreiten, eine besondere Vergütung.

2.2.1.1. Dauermehrdienstleistungen - MDL

Dauermehrdienstleistungen werden über das gesamte Unterrichtsjahr mit Ausnahme bestimmter Ferienzeiten durchgehend und ohne Gegenrechnung bezahlt. Für bestimmte Anlassfälle, die zu einem ganztägigen Entfall der für einen Lehrer (laut Diensterteilung) für diesen Tag vorgesehenen Tätigkeiten (Unterricht, Erziehertätigkeit und Aufsichtsführung gemäß [§ 10 BLVG](#), Tätigkeit in ganztägigen Schulformen gemäß [§ 12 BLVG](#)) führen, ist eine anteilmäßige Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung vorgesehen.

Als Dauermehrdienstleistungen gelten auch die von einem für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigten Lehrer in einer Klasse in Form eines Blockunterrichtes gehaltenen Vertretungsstunden, sofern der blockweise gehaltene Unterricht pro Tag mehr als drei Stunden umfasst und dieser Unterricht mit einer entsprechenden Vor- und Nachbereitung verbunden ist ([§ 61 Abs. 8b GehG](#)).

Laut Gehaltsgesetz [§ 61 \(1\) GehG](#) beträgt die Vergütung für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung (=Werteinheit), mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche (Mo. bis So.) tatsächlich überschritten wird, (bis 31.8.09 1,432%, ab 1.9.09:) 1,3% des Gehaltes des Lehrers / der Lehrerin. ([§ 47 VBG](#), [§ 23 LVG](#))

Lehrer:innen in Teilzeitbeschäftigung erhalten für jede Werteinheit, die das Ausmaß ihrer herabgesetzten wöchentlichen Lehrverpflichtung überschreitet, eine Vergütung von 1,15% des Gehaltes (=ohne Überstundenzuschlag). Vertragslehrer:innen II L (befristeter Dienstvertrag) erhalten 1,92% der für eine Jahreswochenstunde gebührenden Entlohnung.

Fällt in die Kalenderwoche ein Monatswechsel, ist aliquot - entsprechend der Tage - auf die beiden Monate aufzuteilen.

Laut [GehG § 61](#) gelten entfallene Stunden, die laut Lehrfächerverteilung zu halten gewesen wären, als gehalten:

wenn sie auf einen Feiertag im Sinne des Feiertagsruhegesetzes (BGBl.153/1957) fallen (außer in mindestens einwöchigen Ferien; nicht bezahlt: Allerseelentag, Landespatron)

- wenn sie wegen der Teilnahme des Lehrers oder der Lehrerin an einer eintägigen Schulveranstaltung bzw. an einer eintägigen schulbezogenen Veranstaltung entfallen.
- wenn sie wegen eines Dienstauftrages entfallen, dessen Erfüllung weder zu den lehramtlichen Pflichten noch zur Fort- oder Weiterbildung zählt und der zu einem anderen Zeitpunkt nicht möglich ist. [§ 61 Abs. 5 Z 7 GG](#)

wenn sie wegen einer von der Dienstbehörde genehmigten Teilnahme der Lehrperson an Schulungsveranstaltungen für Personalvertreter:innen oder gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltungen ([PVG § 25 \(6\)](#)) entfallen.

- wenn sie an einzelnen schulautonom freien Tagen entfallen (nicht aber wenn 2 oder mehr solche Tage hintereinandergelegt werden)
- an bis zu 3 Fortbildungstagen pro Schuljahr und
- an jenen Tagen, an denen die Lehrperson mindestens eine Stunde unterrichtet.

Sonst wird pro Tag, an dem alle Stunden entfallen, ein Fünftel der MDL abgezogen (außer er/sie hat lt. Stundenplan an 6 Tagen Unterricht, dann wird nur ein Sechstel abgezogen). Unterbleibt der Unterricht in einer Woche vollständig, werden jedoch in keinem Fall MDL gezahlt.

Bsp.: Für den Lehrer ist laut Dienstplan für Montag eine

Unterrichtsstunde und zwar für die zweite Stunde in der Klasse 4B vorgesehen. Der Unterricht in der Klasse 4B entfällt, da die betreffende Klasse auf Grund der Teilnahme an einer Schulveranstaltung abwesend ist.

Variante 1: Der Lehrer suppliert in der zweiten Stunde in einer anderen Klasse (= „Statt-Stunde“).

Variante 2: Der Lehrer suppliert in der ersten Stunde in einer anderen Klasse.

Da der Lehrer in beiden Fällen am betreffenden Tag eine Stunde unterrichtet hat, tritt eine tageweise Einstellung nicht ein. Bei der zweiten Variante besteht - sofern es sich für den betreffenden Lehrer um die zweite Supplierstunde handelt - zudem ein Abgeltungsanspruch als Einzelmehrdienstleistung.

2.2.1.2. Einzelsupplierungen

Für die anlässlich der vorübergehenden Vertretung eines Lehrers geleisteten Einzelüberstunden ist in der Regel eine den Dauermehrdienstleistungen vergleichbare Vor- und Nachbereitung nicht gegeben. Daher wurde für diese fallweise sich ergebende zusätzliche Unterrichtstätigkeit eines Lehrers (Leiters) die Abgeltung in Form eines Fixbetrages gewählt.

Vorübergehende Unterrichtsvertretungen [§ 61 \(1\) GehG](#) [§ 47 VBG](#) [§ 23 LVG](#)

	Ab 1.7.26	2025	2024	2023	2022	2021	2020
L1	€ 50,80	€ 49,20	€ 47,7	€ 43,7	€ 40,6	€ 39,2	€ 38,6
andere	€ 43,30	41,90	€ 40,9	€ 37,5	€ 34,8	€ 33,5	€ 33,0

werden pro Unterrichtsstunde grundsätzlich bezahlt.

Allerdings bleibt **im alten Dienstrecht bei Bundeslehrer:innen** jede Woche die 1. Vertretungsstunde, sowie weitere 10 (bei Teilbeschäftigten entsprechend weniger) Vertretungsstunden unbezahlt. Dabei beginnt erst ab der 2. Vertretungsstunde pro Woche die Zählung der ohne weitere Bezahlung zu leistenden 10 Supplierstunden. [§ 61 GehG](#).

Bei **APS-Lehrer:innen** wird im alten Dienstrecht die Supplierung ab der 21. Stunde im Unterrichtsjahr bezahlt.

Neues Dienstrecht (pd) ab 25. Stunde [§ 47 VBG](#) und [§ 23 LVG](#), die Erhöhung erfolgt 2026 am 1.Juli. (Siehe auch Skriptum Dienst- und Besoldungsrecht „Pädagogischer Dienst“)

Blocksupplierungen (mehr als 3 Stunden pro Tag und Fach in einer Klasse im alten Dienstrecht), und **Dauersupplierungen** (vorgesehene Dienstplanänderung für mehr als 2 Wochen, auch wenn sie ungeplant früher endet, aber erst ab dem Zeitpunkt dieser längerfristigen Änderung, nicht rückwirkend!) werden wie MDL abgerechnet.

Zeiten der **Aufsichtsführung während der Klausurprüfung** im Rahmen einer Reifeprüfung, Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung und Abschlussprüfung sind (wenn sie außerhalb stundenplanmäßig vorgesehener Unterrichtszeiten gehalten werden) wie Einzelsupplierungen zu behandeln. (Der Stundenplan enthält nach Ende des Unterrichts für Abschlussklassen diese Stunden nicht mehr.)

Für die Tätigkeiten der Erzieher ([§ 10 BLVG](#)) sowie die Tätigkeiten gemäß § 12 Abs. 3 BLVG (Betreuung der individuellen Lernzeit sowie des Freizeitbereiches) gebührt der für eine Unterrichtsstunde vorgesehene Fixbetrag im halben Ausmaß ([§ 61 Abs. 8a GG](#)). Für diese im § 61 Abs. 8a GG angeführten Tätigkeiten ist bereits die erste Vertretungsstunde als Einzelmehrdienstleistung zu vergüten.

2.2.1.3. Abgrenzung von Einzel- und Dauersupplierungen

Die Einordnung einer zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunde als Einzel- oder Dauermehrdienstleistung richtet sich danach, ob der betreffenden zusätzlich unterrichteten Stunde eine Änderung der Lehrfächerverteilung zu Grunde lag oder nicht. Hierzu bestimmt [§ 61 Abs. 1 letzter Satz GG](#), dass im Vertretungsfall die Lehrfächerverteilung dann entsprechend abzuändern ist, sobald abzusehen ist, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

Es ist daher anhand einer vom Verhinderungsgrund des zu vertretenden Lehrers aus anzustellender Betrachtung zu prüfen, ob die Verhinderung mehr als 14 Tage betragen wird oder nicht. Wenn ja, wie z.B. bei schwereren Unfallverletzungen, einer mehr als zwei Wochen umfassenden ärztlichen Krankschreibung, mehrwöchigen Abwesenheiten eines Lehrers z.B. auf Grund eines Karenzurlaubes ist mit einer entsprechenden Änderung der Lehrfächerverteilung vorzugehen und es wird jede zusätzliche Stunde als Dauermehrdienstleistung bezahlt.

Wenn eine mehr als zweiwöchige Verhinderung nicht feststeht, z.B. die Krankschreibung des Lehrers ist vorerst für zehn Tage erfolgt hat eine Änderung der Lehrfächerverteilung (vorerst) zu unterbleiben und es erfolgt die Abgeltung der zusätzlich gehaltenen Tätigkeiten an die vertretenden Lehrer - sofern eine Stunde in der betreffenden Woche vom jeweiligen Lehrer jeweils unentgeltlich bereits erbracht worden ist - im Wege der Vergütung mit einem Fixbetrag.

Eine Abänderung der Lehrfächerverteilung ist jedoch im Verlauf des 14-tägigen Zeitraumes zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem feststeht, dass die Vertretungsdauer insgesamt doch mehr als zwei Wochen betragen wird. [§ 61 \(1\) GehG](#) Diesfalls wirkt die Änderung der Lehrfächerverteilung jedoch nicht rückwirkend, sondern nur für die ab der Änderung der Lehrfächerverteilung von dem betreffenden Lehrer gehaltenen Vertretungsstunden. Ist die zweiwöchige Mindestabwesenheitsdauer bereits erreicht, so ist jedenfalls für die ab dem 15. Kalendertag anfallenden Vertretungen eine Änderung der Lehrfächerverteilung vorzunehmen, und zwar unabhängig davon, wie lange die Abwesenheit des Lehrers vom Unterricht (noch) andauern wird.

Stand eine mehr als zweiwöchige Verhinderung zwar anfangs fest, wird der mehr als 14-tägige Mindestabwesenheitszeitraum aber doch nicht erreicht, so ist eine seinerzeit bereits vorgenommene Änderung der Lehrfächerverteilung nicht rückwirkend zu korrigieren. Es bleibt vielmehr die anlässlich der seinerzeit verfügten Änderung der Lehrfächerverteilung erfolgte Abgeltung der vertretungsweise gehaltenen Mehrdienstleistungen als Dauermehrdienstleistung aufrecht.

2.2.1.4. MDL bei Beschäftigung mit weniger als 20 WE im alten Dienstrecht

Da das Dienst- und Besoldungsrecht aus verschiedenen Anlässen die nicht gesondert abzugeltende Erbringung einzelner Unterrichtsstunden vorsieht - dies betrifft hauptsächlich die von den mit einem Ausmaß zwischen 19,5 und weniger als 20 WE verwendeten und gemäß [§ 4 Abs. 2 BLVG](#) als vollbeschäftigt geltenden Lehrer (= quasi vollbeschäftigte Lehrer [Achtung: galt nur bis Sommer 08]) im Verlauf eines Unterrichtsjahres zur Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung gemäß [§ 4 Abs. 2 BLVG](#) zu erbringenden Supplierstunden sowie die von einem Lehrer je Woche gemäß [§ 61 Abs. 8 GehG](#) gegebenenfalls zu erbringende Vertretungsstunde -

legt [§ 61 Abs. 9 GehG](#) eine Reihenfolge für die Berücksichtigung dieser Stunden als Mehrdienstleistungen fest:

Die erste wöchentlich erbrachte Vertretungsstunde gilt als nicht gesondert abzugeltende Einzelmehrdienstleistung ([§ 61 Abs 9 Z 1](#))

Jede weitere und noch nicht berücksichtigte Vertretungsstunde ist in Bezug auf einen „quasi-vollbeschäftigten“ Lehrer (bis Aug.08) auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anzurechnen ([§ 61 Abs. 9 Z 3](#)).

Jede weitere und nach den vorstehenden Sätzen nicht zu berücksichtigende Vertretungsstunde ist mit dem in [§ 61 Abs. 8 GG](#) vorgesehenen fixen Vergütungssatz abzugelten ([§ 61 Abs. 9 Z 4](#)).

Bei der Heranziehung eines **pragmatischen Lehrers mit herabgesetzter Lehrverpflichtung** sowie **teilbeschäftigten Lehrers der Entlohnungsgruppe II** zu einer Vertretungsstunde gelten die oben unter 1. aufgestellten Grundsätze für die Entscheidung, ob die Vergütung als Dauer- oder Einzelmehrdienstleistung zu erfolgen hat, entsprechend. Für Dauermehrdienstleistungen gebührt bis zur Erreichung von 20 Wochenstunden eine Vergütung je Unterrichtsstunde mit 1,15 v.H. des Gehaltes des Lehrers.

Im Hinblick auf die Entlohnung nach vertraglichen Jahreswochenstunden hat **der IIL-Lehrer** auch bei Entfall aller für ihn an einem Tag dienstplanmäßig vorgesehenen Tätigkeiten in einer Woche Anspruch auf Zahlung des vertragsgemäß ihm zustehenden Entgeltes.

Für dauernde Mehrdienstleistungen eines IIL-Lehrers ist auf Grund der Bezahlung der IIL-Lehrer nach Jahreswochenstunden die Vergütung mit 1,92 v.H. einer Jahreswochenstunde je Vertretungsstunde vorgesehen. Für die außerhalb der Dienstzeit geleisteten Einzelsupplierstunden gebührt dem IIL-Lehrer der für Einzelsupplierstunden vorgesehene Vergütungsbetrag gemäß [§ 61 Abs. 8 GehG](#).

2.2.1.5. Vollziehung der Abrechnung der Bezüge:

Das Gehaltsgesetz sieht für die Abrechnung der Supplierstunden und Mehrdienstleistungen (Mehrleistungsstunden, = ML) auch eine Berücksichtigung des Jahresverlaufs vor.

Um die Vorgangsweise und die in diesem Zusammenhang immer wiederkehrenden Begriffe wie **“Glätten”**, **“Aufsetzen”** u.s.w. zu klären und an Beispielen zu veranschaulichen, sei im Folgenden ein Auszug aus der Handreichung des Ministeriums wiedergegeben:

Allgemeine Begriffe

Zunächst zu zentralen für die Verrechnung äußerst bedeutsamen Begriffen:

Glättung: Eine Glättung kann durch eine Zeitbeschränkung einer Klasse entstehen. Durch die Glättung werden Zeiträume mit Werten unter dem Sollwert auf den Sollwert aufgefüllt, indem in **“Überschusszeiten”** Werteinheiten weggenommen werden.

Aufsetzen: Stunden, die im Unterricht eine Zeiteintragung mit Ursachengruppe aufweisen, werden aufgesetzt, d.h. sie kommen zum Stundenausmaß voll dazu.

Sollwert: Jener Wert, den ein:e Lehrer:in mindestens bezahlt bekommt (auch bei Ausfall sämtlicher Stunden, Ausnahme aufgrund anderer Verrechnung bei II-L-Lehrer:innen).

Periodenwert: Durch Unterricht, der nicht im ganzen Schuljahr stattfindet (befristeter Unterricht) sind für den:die Lehrer:in verschiedene Wochen verschieden belegt.

Glättung: Unterricht in nicht ganzjährig geführten Klassen (Abschlussklassen, ...) wird geglättet. Dabei wird in Perioden, in denen der:die Lehrer:in den Soll-Wert (in der Regel 20) nicht erreicht, eine Auffüllung mit WE aus Perioden, in denen der:die Lehrer:in über dem Soll-Wert ist, durchgeführt.

Nach der Glättung ist jede Periode zumindest mit dem Sollwert belegt. Vorausgesetzt, das Jahresmittel des Lehrers oder der Lehrerin beträgt mindestens diesen Sollwert.

Beispiel Glättung (siehe auch Grafik nächste Seite):

Schuljahr 14.9. bis 9.7. (=299 Tage)

Lehrer:in hat aufgrund von nicht ganzjährig geführten Klassen folgende Perioden:

14.9. - 4.10. (=21 Tage): 16,104 WE

Fehlwert auf 20: 3,896

5.10. - 9.5. (=217 Tage): 24,504 WE

10.5. - 9.7. (=61 Tage): 15,402 WE

Fehlwert auf 20: 4,598

Fehlwerte: $3,896 \times 21 = 81,816$ und $4,598 \times 61 = 280,487$

Werte aus ML-Zeiten: $4,504 \times 217 = 977,368$

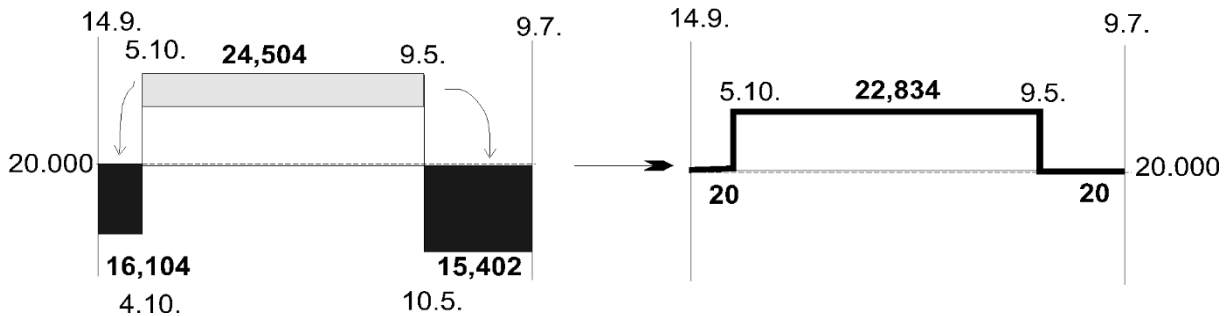
daraus ergibt sich: $977,368 - 81,816 - 280,487 = 615,074$

Korrekturwert: $615,074 / 217 = 2,834$

Dies bedeutet für diese/n Lehrer:in folgende Beschäftigungswerte: 14.9.-4.10.: 20 WE, 5.10.-9.5.: 22,83 WE, 10.5.-9.7.: 20 WE

Die graue Fläche und die Summe der schwarzen Flächen müssen gleich groß sein.

Eine Glättung wird nur dann durchgeführt, wenn ein:e Lehrer:in in zumindest einem Periodenbereich unter ihren/seinen Sollwert sinkt.



Mittelwert oder Jahres-Mittel: Dies sind die Werteinheiten des Lehrers über das gesamte Jahr gemittelt. Dieser Wert ist bei teilbeschäftigten Pragmatisierten und teilbeschäftigten Vertragslehrern wichtig. Außerdem geht dieser Wert in die Wertrechnung für den Werteinheitenverbrauch der Schule ein (Vergleich mit zugewiesenen Werteinheiten). Dieser Wert wird z.B. beim Ausdruck Lehrer-Werte (Jahresmittel) in Mentor angegeben. Aber auch bei Selektion nach einer:einem Lehrer:in in Mentor erscheint dieser Wert (IST-Wert, eventuell mit Rundungsfehlern).

Beispiel: Für den:die Lehrer:in aus obigem Beispiel ergibt sich folgender Mittelwert: $614,978 / 299 = 2,057 = 217 \times 2,834 / 299 = 2,057$, also eine mittlere Beschäftigung von 22,057 WE über das gesamte Schuljahr.

Geblockter Unterricht: Dies ist eine periodische Blockung des Unterrichts. z.B. statt 1 Stunde wöchentlich, 2 Stunden 14-tägig oder 3 Stunden 3-wöchig. Dies geht bis 8-wöchig und die Perioden wiederholen sich regelmäßig.

Hier entfällt Unterricht nur, wenn er in der entsprechenden Woche im Stundenplan vorkommt.

Block-Unterricht: Ein Block ist je Unterrichtsnummer möglich. Dessen Anfangs- und Enddatum wird definiert. Der Block kann bis zu 12mal unterbrochen werden. Dieser Unterricht kann z.B. mithilfe von Gruppen erfasst werden (wenn Unterbrechungen vorkommen, mehr dazu weiter unten) oder eine Zeitbeschränkung direkt bei der Unterrichtsnummer eingegeben werden. Zur Lehrfächerverteilung wird der Mittelwert über das gesamte Schuljahr gezählt.

Die Glättung findet für Unterricht statt, der durch nicht ganzjährig geführte Klassen befristet ist, z.B. Unterricht in Matura oder Semesterklassen. Durch die Glättung ergeben sich für jede Periode 2 Werte:

L-Wert: Wert aus der Lehrfächerverteilung, der sich aus dem Unterricht und den zusätzlichen Tätigkeiten der Periode ergibt.

R-Wert: Dies ist der errechnete Wert, der sich durch die Glättung ergibt. Die Perioden-Glättungsdifferenz $P=R-L$ wird für jede Periode aus der Lehrfächerverteilung des 30.9. berechnet und bei der Wochenabrechnung verwendet.

2.2.2. In Zulage abgegoltene Mehrleistungen im alten Dienstrecht

Seit 2001 werden die Tätigkeiten als Klassen- und Jahrgangsvorstand, Bildungsberatung und Kustodiate bis 2 WE nicht mehr in die Lehrverpflichtung eingerechnet, sondern mit einem monatlichen Fixbetrag (10mal/Jahr) abgegolten.

Ab 1.7.2026 (2025/2024/2023/2022/2021/2020/2019/2018/2017/2016) bekommt man folgende Beträge von Sept.-Juni mit dem Monatsbezug bezahlt (Erhöhung um den Referenzbetrag bzw. %-Satz lt [§ 3 GehG](#)) [§ 61a GehG](#)

FKV = Klassen-/Jahrgangsvorstand: als L1-Lehrer: in: **274,4** (265,6 / 256,6 / 235,1 / 219,1 / 212,7 / 209,7 / 205 / 199,5 / 195 / 192,5), andere: **241,2** (233,5 / 206,7 / 192,6 / 187 / 184,3 / 180,2 / 175,4 / 171,4 / 169,2) €

BIB = Bildungsberatung: **222,87** (212,40 / 205,2 / 188,0/175,2 / 170,1 / 167,7 / 164 / 159,6 / 156) €/Stunde

KU2 = Kustodiat der LehrverpflGr 2: als L1-Lehrer: in: **222,87** (212,4 / 205,2 / 188,0/175,2 / 170,1 / 167,7 / 164 / 159,6 / 156 / 154), andere: **180,2** (174,1 / 159,5/148,6 / 144,3 / 142,2 / 139,1 / 135,4/ 132,4 / 130,7) € / Std.

KU2 wird ab 2011 auch für die Abendschulklassenvorstände („Studienkoordinator:innen“) gezahlt.

KU5 = Kustodiat der LehrverpflGr 5: als L1-Lehrerin. 2018: 124,9, andere:110,3 € / Std. KU5 ist mittlerweile abgeschafft.

Im neuen Dienstrecht fallen diese Tätigkeiten in die sog. Pd-Stunden, also die 23. + 24. Stunde zusätzlich zum Unterricht. (Mehr dazu im Skriptum Dienst- und Besoldungsrecht, „Pädagogischer Dienst“)

2.2.3. Nebengebührenwerte, -zulage für pragmatisierte Lehrer:innen

Pragmatisierte Lehrer:innen, die Mehrdienstleistungen (Mehrleistungsstunden=ML, Kustodiate=KU, Supplierstunden=ES, Klassenvorstand=FKV, SKO) verrichten, erhalten nach dem Nebengebührengesetz im Ruhestand eine Nebengebührenzulage zu ihrer Pension, da auch vom Überstundengeld der Pensionsbeitrag abgezogen wurde. Diese Zulage wird wie die Pension 14mal ausbezahlt. Die Zulage kann maximal 20% der Ruhegenussbemessungsgrundlage betragen. Sie wird bei vorzeitigem Pensionsantritt so wie der gesamte Ruhegenuss reduziert. Sie wird aber auch bei Ruhestandsversetzung zw. 66. und 68. Lebensjahr ebenso wie der gesamte Ruhegenuss erhöht (Bonus 4,2% [=3,36 Prozentpunkte] pro Jahr).

Auf dem Lohnzettel steht: „NGW-lfd.“ und „Bem.“

Neben „Bem.“ steht die anspruchsbegründende Nebengebühr (A). Neben „NGW-lfd.“ oder „NGW-Ntr.“ stehen die errechneten Nebengebührenwerte (W).

P = Eurobetrag eines Nebengebührenwertes (entspricht laut [§ 3 \(4\) GehG](#) 1% des Referenzbetrages: 1,0506xBezug A2/8 [ab 1. Juli 2026: 3.522,35, 2025: € 3.409,83, 2024: € 3.294,44, 2023: € 3.018,27.; 2022: € 2681,2]): 2016: 24,64, 2017: 24,96, 2018: 25,54, 2019: 26,34, 2020: 26,93, 2021: 27,32, 2022: 28,17; 2023: 30,18; 2024: 32,94; **2025: 34,10**)

W = Anzahl der Nebengebührenwerte auf 3 Dezimalen genau. Berechnung: W = A/P

Auf einem Lohnzettel stand 2016 zB:

NGW-lfd: 72,49 Bem: 1786,23, weil es 1786,23 Euro Zusatzzahlungen gab und diese dividiert durch 24,64 die 72,49 ergeben.

Die Nebengebührenwerte werden am Bundesrechenzentrum laufend aufsummiert. Im Frühjahr erhält jede:r Lehrer:in eine Abrechnung über die Nebengebührenwerte auf dem Jahreslohnzettel.

Die Nebengebührenzulage zur Pension errechnet sich:

Brutto-Nebengebührenzulage = (Summe aller W) x P / 437,5 bis zum Jahr 1999. Für P ist der Wert zum Zeitpunkt der Pensionierung einzusetzen.

Ab dem Jahr 2000 wurde die Zahl 437,5 jährlich um 17,5 erhöht, bis sie schließlich im Jahr 2014 den Wert 700 erreichte. Wer ab dem Jahr 2014 in Ruhestand tritt, für dessen Nebengebühren für die Jahre ab 2000 gilt: Brutto-Nebengebührenzulage = (Summe aller W) x P / 700.

2.2.4. Mitverwendung

Unter Mitverwendung ist zu verstehen [§ 41 VBG](#), dass eine/e Lehrer:in an mindestens 2 Schulen unterrichtet. Der Unterricht an jenen Schulen, die nicht Stammschulen sind, gilt als Mitverwendung. Zur Verrechnung müssen die Mitverwendungsschulen die tatsächlich gehaltenen wöchentlichen Werteinheiten an die Stammschule weitermelden, die dann die monatliche Abrechnung der Lehrperson wie üblich vornimmt.

Reiserechnungslegung von der Stammschule zur Zweitschule ist möglich – wenn diese nicht im selben Wohn-/Schul-Ort oder auf dem Weg zur Stammschule (o.Ä.) liegt.

2.2.5. Prüfungstaxen

Sind im Bundesgesetz vom 23. Juli 1976, BGBl. 314/76 über die Abgeltung von **Prüfungstätigkeiten** im Bereich des Schulwesens geregelt. Die im Gesetz angeführten Beträge gelten ab September 1976. Sie erhöhen sich an jedem 1. September um den Prozentsatz, um den der Bezug eines Beamten der allgemeinen Verwaltung (Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) im vorangegangenen Jahr anstieg [§ 3 Abs. 4 GehG](#). Im Jahr 2025 beträgt der Referenzbetrag ab 1.7.2026 § 3.522,35 (2025: €3.409,83 2024: € 3.294,47), die Erhöhung der Zulagen somit + 3,3 % (3025: 3,5 %, 2024: 9,15 %) Die aktuellen Prüfungsgebühren werden im September per Rundschreiben bekannt gemacht. ([Anlage zum RS 28/2024](#)) bzw. im Anhang. Das Rundschreiben 20/2025 2025-0.201.165 wurde aber durch GZ 2025-0.667.473 außer Kraft gesetzt.

Die **Betreuung** einer abschließenden Arbeit in AHS und BMHS ist im [§ 63b GehG](#) geregelt:

Abschlussarbeit (Referenzbetrag § 63b GehG x % aus § 3 (4) GehG): Betreuung je Arbeit

ab 1.7.2026	€ 272,28	(7,73 % x	€ 3.522,35)
2025/26	€ 263,58	(7,73 % x	€ 3.409,83)
2024/25	€ 254,66	(7,73 % x	€ 3.294,47)
2023/24	€ 233,31	(7,73 % x	€ 3.018,27)
2022/23	€ 217,74	(7,73 % x	€ 2.816,87)

VWA und Diplomarbeit Betreuung je Arbeit:

ab 1.7.2026	€ 345,89	(9,82 % x	€ 3.522,35)
2025/26	€ 334,85	(9,82 % x	€ 3.409,83)
2024/25	€ 323,52	(9,82 % x	€ 3.294,47)
2023/24	€ 296,39	(9,82 % x	€ 3.018,27)
2022/23	€ 276,62	(9,82 % x	€ 2.816,87)

Vorbereitung auf die mündliche **zentrale** Abschluss- bzw. Reifeprüfung:

ab 1.7.2026	€ 88,06	(2,5 % x	€ 3.522,35)
2025/26	€ 85,25	(2,5 % x	€ 3.409,83)
2024/25	€ 82,36	(2,5 % x	€ 3.294,47)
2023/24	€ 75,46	(2,5 % x	€ 3.018,27)
2022/23	€ 70,42	(2,5 % x	€ 2.816,87)

Vorbereitung auf die mündliche **nicht zentrale** abschließende Prüfung:

Sockelbetrag für jede Monatswochenstunde je Klasse Verwendungsgruppe LPH und L1 [§ 63b \(4\) GehG](#)

ab 1.7.2026	€ 301,9	2025/26	€ 292,30	2024/25	€ 282,40	2023/24	€ 258,7
-------------	---------	---------	----------	---------	----------	---------	---------

Übrige Verwendungsgruppen:

ab 1.7.2026	€ 263,0	2025/26:	€ 254,6	2024/25	€ 246,00	2023/24	€ 258,70
-------------	---------	----------	---------	---------	----------	---------	----------

PD [§ 47b \(2\) VBG](#)

ab 1.7.2026	€ 281,8	2025/26	€ 272,80	2024/25	€ 263,60	2023/24	€ 241,50
-------------	---------	---------	----------	---------	----------	---------	----------

Abgeltung pro Kandidat: in LPH und L1:

ab 1.7.2026	€ 39,2	2025/26	€ 37,90	2024/25	€ 36,60	2023/24	€ 33,50
-------------	--------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

PD [§ 47b \(2\) VBG](#)

ab 1.7.2026	€ 35,9	2025/26	€ 34,80	2024/25	€ 33,60	2023/24	€ 30,80
-------------	--------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

Weitere Prüfungsgebühren befinden sich im Anhang.

2.2.6. Reisegebühren

2.2.6.1 Arten von Reiserechnungen

Reisearten		
Inlandsdienstreise	Auslandsdienstreise	Schulveranstaltungen
Bezirksreise ohne Nächtigung Seminare Mitverwendung Dienstbesprechungen	Fortbildung Dienstbesprechung	Inland oder Ausland Sprach-, Sport-, Projektwochen und -tage Exkursion, Wandertag
Tagsätze je nach Ausbleibezeit	Unterschiedliche Höhe, einstufungsabhängig	Zeitunabhängige fixe Tagsätze

(Bildungsdirektion Steiermark: „[Informationsblatt Reisekostenabrechnung für Bundeslehrpersonal](#)“)

2.2.6.2 Dienstreise

Laut Reisegebührenvorschrift [RGV § 2](#) (BGBl. Nr. 133/1955 geändert durch BGBl. I Nr 153/2020), besteht Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes, der erwächst

- durch eine Dienstreise (liegt vor, wenn man sich zur Ausführung eines Dienstauftrages oder auf Grund einer Dienstinstruktion an einen außerhalb des Dienstortes gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke zu diesem Ort mehr als 2km beträgt),
- durch eine Dienstverrichtung im Dienstort (Dienstverrichtungsstelle mehr als 2 km entfernt, gilt allerdings nicht für Lehrer:innen),
- durch eine Dienstzuteilung (der Bedienstete wird vorübergehend einer anderen Dienststelle zugewiesen; gilt bei Lehrer:innen jedoch nur bei Mitverwendung an einer anderen Schule außerhalb des Bezirks, der auch nicht Wohnbezirk ist).

Lehrer:innen, die eine Fortbildungsveranstaltung innerhalb des polit. Bezirks besuchen, gebührt keine Vergütung. Die Direktion kann aufgrund von Budgetknappheit eine Fortbildungsveranstaltung auch außerhalb des Bezirks unter der Bedingung genehmigen, dass auf Reisegebührenerersatz verzichtet wird.

Reisekostenvergütung wird nur gewährt, wenn ein Dienstauftrag bzw. eine Dienstinstruktion vorliegt und die Wegstrecke mehr als 2 km beträgt.

Für die Fahrt zwischen Stammschule/Wohnort und dem Ort der Dienstverrichtung werden die Kosten auf Basis des billigsten Massenbeförderungsmittels ersetzt. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich nur die günstigere Variante zur Auszahlung gelangt. Es spielt keine Rolle von wo aus die Dienstreise tatsächlich angetreten wurde.

Steht für den Weg zwischen Dienststelle und Bahnhof kein Massenbeförderungsmittel zur Verfügung, gebührt ab 2 km Kilometergeld, ab 5 km gegen Nachweis der Ersatz der Kosten eines Taxis. [§ 5 RGV](#)

Bundeslehrer:innen werden Bahnkarten durch die Schule zur Verfügung gestellt. Landeslehrer:innen erhalten Bahnkarten bei der dafür zuständigen Abteilung der jeweiligen Landesregierung.

Die **erste Wagenklasse** der Eisenbahn darf nur verwendet werden, wenn die Reise mehr als drei Stunden beträgt oder die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, dass die Benützung der ersten Wagenklasse im dienstlichen Interesse ist [§ 7\(2\) RGV](#). Reservierungskosten sowie allfällige Zuschläge für die Benutzung zuschlagspflichtiger Züge werden gegen Nachweis ersetzt.

Bei Benützung des eigenen PKWs erhält man grundsätzlich nur Kostenersatz auf Basis des sogenannten Bezugszuschusses (BEZU)

Beförderungszuschuss

Anstelle der nachgewiesenen Auslagen für die Beförderung mit einem oder mehreren Massenbeförderungsmitteln ist, auf Verlangen des Beamten, ein „Beförderungszuschuss“ ausuzahlen. [§ 7 \(4\) RGV](#)

Dieser beträgt je Wegstrecke für die ersten 50 km 0,26 € je km, für die weiteren 250 km 0,13 € je km und für jeden weiteren km 0,07 €. Insgesamt darf der Beförderungszuschuss 69,30 € nicht übersteigen. Bei Weglängen

bis 8 km beträgt der Beförderungszuschuss 2,00 €. Die Entfernung wird vom Dienstgeber offenbar mittels maps.google.at o. Ä. kontrolliert – getrennt für Hin- und Rückfahrt.

Kann glaubhaft gemacht werden, dass für die Reisebewegung Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 6 Abs. 1 RGV benutzt wurden, erhöhen sich die Sätze wie folgt: für die ersten **50 Kilometer auf 0,50 Euro** je km, für die weiteren **250 km auf 0,20 Euro** je km und für **jeden weiteren Kilometer auf 0,10 Euro**. Insgesamt darf der erhöhte Beförderungszuschuss 109,00 Euro nicht übersteigen. [§ 7 RGV](#)

Die Summe der Beförderungszuschüsse darf pro Kalenderjahr höchstens € 2.450,00 betragen.

Die Fahrtauslagen für die Benützung der Massenbeförderungsmittel sind damit abgegolten. Sich die Bahnkarte vorher im Sekretariat ausstellen zu lassen, ist weiterhin möglich. Für die Reiserechnung ist bezüglich Beginn und Ende in der Reisegebührenverordnung (RGV,) zu beachten:

(1) Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle berechnet.

(2) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle nicht mehr als zwei Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt als Zeitpunkt des

- Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der drei Viertel Stunden vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit,
- Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.

(3) Wird die Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel begonnen oder beendet und ist die Dienststelle mehr als 2 Kilometer vom Bahnhof entfernt, so gilt als Zeitpunkt des

- Verlassens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine halbe Stunde zuzüglich der für den Weg zum Bahnhof erforderlichen Zeit vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit,
- Wiederbetretens der Dienststelle der Zeitpunkt, der eine Viertelstunde zuzüglich der für den Weg vom Bahnhof erforderlichen Zeit nach der tatsächlichen Ankunftszeit des Massenbeförderungsmittels liegt.“

„(4) In den Fällen, in denen der Beamte die Reise nicht von der Dienststelle aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in die Dienststelle zurückkehrt, gilt als Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung der Zeitpunkt, in dem der Beamte die Dienststelle verlassen oder wiederbetreten hätte, wenn diese tatsächlich Ausgangspunkt und Endpunkt seiner Reise gewesen wäre.

(5) Soweit im Dienstauftrag festgelegt wurde, dass die Dienstreise von der Wohnung anzutreten oder zu beenden ist ([§ 5 Abs. 1 RGV](#)), sind die Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Dienststelle die Wohnung tritt.“

„[§ 5. \(1\)](#) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle anzusehen, der der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen ist. Im Dienstauftrag kann jedoch festgelegt werden, dass die Wohnung als Ausgangspunkt bzw. Endpunkt der Dienstreise anzusehen ist, wenn dadurch niedrigere Reisegebühren anfallen.“ [Anm.: Bei uns Lehrer:innen gilt grundsätzlich, dass die Reiserechnung von Wohnung oder Dienststelle aus zu legen ist, je nachdem was näher beim Dienstreiseziel liegt, bzw. billiger kommt. Von Wohnung zu Dienststelle bekommen wir gegebenenfalls Fahrtkostenzuschuss und Pendlerpauschale.

Kilometergeld gebührt dann, wenn die Verwendung des PKW vor der Reise aus dienstlichem Interesse genehmigt wurde, oder wenn mangels Massenbeförderungs- und anderer Beförderungsmittel der Weg zu Fuß bzw. mit dem Fahrrad zurückgelegt wurde, oder wenn die Dauer der Dienstreise durch den Verzicht auf die Benützung des Massenverkehrsmittels deutlich abgekürzt wird. ([§ 10 RGV](#))

Motorfahrräder und Motorräder, je km	0,25€
PKW, je km	0,50 €
dienstlich notwendige Mitbeförderung einer Person, pro Person, je km	0,15 €
Fahrt mit dem Fahrrad bzw. Fußweg von mehr als 2 km, je km	0,25 €

Reisezulage: Tages- und Nächtigungsgebühr. ([§ 13 RGV](#))

Tagesgebühr:

Tarif I: für Dienstreisen außerhalb des Bezirkes; für Dienstreisen innerhalb des Bezirkes mit Nächtigung; für die ersten 30 Tage Aufenthalt in derselben Ortsgemeinde.

Tarif II: für Dienstreisen innerhalb eines pol. Bezirkes ohne Nächtigung; für die Zeit des Aufenthalts ab dem 31. Tag in derselben Ortsgemeinde.

Achtung: Landeshauptstädte gelten im Sinne der Verordnung nicht als eigener Bezirk, sodass Dienstreisen in angrenzende Bezirke und umgekehrt als Bezirksreisen gelten.

Tagesgebühr Tarif I			Tagesgebühr Tarif II		
mehr als 5h	mehr als 8h	über 12h bis 24h	mehr als 5h	mehr als 8h	über 12h bis 24h
€ 10,00	€ 20,00€	€ 30,00 €	€ 7,33	€ 14,67	€ 22,00

([§ 17 RGV](#))

Ermittlung der Dauer der Dienstreise ([§ 16 RGV](#))

Die Entfernung **zwischen Dienststelle/Wohnung und Bahnhof** beträgt **weniger als 2 km:**

Die Dienstreise beginnt eine **Dreiviertelstunde** vor Abfahrt und endet eine **halbe Stunde** nach Ankunft des Massenbeförderungsmittels.

Die Entfernung **zwischen Dienststelle/Wohnung und Bahnhof** beträgt **mehr als 2 km:**

Die Dienstreise beginnt eine **halbe Stunde** vor Abfahrt und endet eine **Viertelstunde** nach Ankunft des Massenbeförderungsmittels. Dazu kommen noch die **erforderliche Anfahrtszeit** zum Bahnhof sowie die **erforderliche Rückfahrzeit** vom Bahnhof.

Die Tagesgebühr wird nach Stunden (und nicht nach Tagen) abgerechnet: Bsp: Mo 7 Uhr – Mi 13 Uhr = 54 Std. = 24x2+6, daher 2 ganze Tagesgebühren und ein Drittel (für 5-8 Std.).

ohne Rechnung	mit Rechnung
17,00 € lt § 13 (1) 2. RGV	max. 153,00 € (17 + 17*800%) lt § 13 (7) RGV

Nächtigungsgebühr

Achtung: Vergütet wird der Rechnungsbetrag **abzüglich der Frühstückskosten**. Ist die Höhe der Frühstückskosten aus der Rechnung nicht ersichtlich, so ist der Rechnungsbetrag um 15% der dem Beamten/der Beamtin zustehenden Tagesgebühr zu kürzen.

Die **Nächtigungsgebühr gebührt nicht**, wenn das Ziel der Dienstreise mit einem Massenbeförderungsmittel innerhalb von einer Stunde erreicht werden kann und nach der Rückreise eine mindestens elfstündige ununterbrochene Ruhezeit möglich ist.

Werden auf Dienstreisen Verpflegung und Nächtigungsmöglichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt, besteht kein Anspruch auf Tages- bzw. Nächtigungsgebühr. Wird Verpflegung unentgeltlich beigelegt, ist die Tagesgebühr um folgende Sätze zu kürzen: Frühstück minus 15%, Mittagessen minus 40%, Abendessen minus 40%. [§ 17 RGV](#)

2.2.6.3 Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen sind in der Schulveranstaltungenverordnung geregelt. Als Schulveranstaltungen lt [§ 1 \(2\) SchVV](#) kommen insbesondere in Betracht Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage, Sporttage, Berufspraktische Tage bzw. Berufspraktische Wochen, Sportwochen und Projektwochen in Betracht und ergänzen den lehrplanmäßigen Unterricht [§ 13 SchUG](#).

Gemäß [§ 3 RGV](#) beträgt die Tagesgebühr einen bestimmten Prozentsatz der Tagesgebühr nach Tarif I. Eine Übersicht bietet das [Informationsblatt der Bildungsdirektion für Steiermark](#) für Bundeslehrpersonal.

Bei Durchführung der Schulveranstaltung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist der Beginn und das Ende inklusive Zeitzurechnung nach [§ 16 RGV](#) (45 vor Abfahrt bzw. 30 Minuten nach Ankunft des öffentlichen Verkehrsmittels) zu erfassen.

Lehrausgänge, Exkursionen, Wandertage bis 5 Stunden	0,00%		- €
Exkursionen und Berufspraktische Tage 5 bis 8 Stunden	26,00%	30,00 €	7,80 €
halbtägiger Wandertag und Sporttag	42,50%		12,75 €
bei allen anderen Schulveranstaltungen	33,33%		10,00 €
Exkursionen und berufspraktische Tage 5 bis 8 Stunden	26,00%		7,80 €
Exkursionen und berufspraktische Tage 8 bis 12 Stunden	50,50%		15,15 €
Exkursionen und berufspraktische Tage > 12 bis 24 Stunden	76,00%		22,80 €
eintägige Wandertage und Sporttage, Projekttag (bis 3 Tage)	87,50%		26,25 €
Sommersportwochen	105,00%		31,50 €
Wintersportwochen	121,00%		36,30 €

Nächtigungskosten ohne Frühstück sind mittels Original-Hotelrechnung nachzuweisen und können bis 153,00 abgegolten werden.

Die Aufstockung von teilbeschäftigten Lehrer:innen auf 20 WE ist bei Teilnahme an **mindestens 5-tägigen** (4 Übernachtungen) Schulveranstaltungen möglich.

Verrechnung von Kostenbeiträgen für mehrtägige Schulveranstaltungen der Bundesschulen

Im [Rundschreiben 26/2024](#) (GZ 2024-0.392.401) vom Juni 2024 ist festgehalten, dass die Abwicklung mithilfe **externer Dienstleister** zulässig ist, die Entscheidung darüber aber dem Schulforum bzw.

Schulgemeinschaftsausschuss obliegt. Die Richtlinien für die Durchführung (Information der Eltern, Auswahl der Unterkünfte ...) lt [§ 10 SchVV](#) ist davon unberührt.

Kostenbeiträge dürfen lt [§ 3 SchVV](#) nur für Fahrt, Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung Gegenständen, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung eines Schülers sowie für Versicherungen eingehoben werden.

Die Kostenbeiträge dürfen nicht über private Konten der Lehrkräfte laufen sondern müssen über das Konto der Schule oder einem Schulveranstaltungs-konto bei der PSK ([§ 111 \(2\) BHG](#)) abgewickelt werden.

2.2.6.4 Schulbezogene Veranstaltungen

Eine Abrechnung von Kosten ist nicht vorgesehen! [Informationsblatt der Bildungsdirektion für Steiermark](#)
Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen im Sinne des § 13 SchUG – siehe oben – sind, können zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt werden, wenn sie auf einem lehrplanmäßigen Unterricht aufbauen. [§ 13a SchUG](#).

Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt dem Klassen- bzw. Schulforum bzw. des Schulgemeinschaftsausschuss ([§65 SchUG](#)) und darf nur erfolgen, wenn sich Lehrer:innen dazu bereit erklären. Auch die Finanzierung muss sichergestellt sein.

2.2.7. Dienstjubiläumszuwendung

Gemäß [GG § 20 c \(1\)](#) kann aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren dem Beamten /der Beamtin (und der/dem Vertragsbediensteten) für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Sie beträgt **nach 25 Jahren das Doppelte und nach 40 Jahren das 4-fache des** Bezuges, der für den Monat gebührt, in den das Dienstjubiläum fällt (wird ohne Antrag überwiesen), bzw. bei teilbeschäftigten Vertragslehrer:innen ([VBG § 22, Abs. 1](#)) jenen Teil des der aktuellen Einstufung entsprechenden Monatsentgeltes, der dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß im bisherigen Dienstverhältnis entspricht.

Statt 40 Jahren reichen auch 35 Jahre Dienstzeit,

- wenn Beamt:innen aus dem Aktivdienst ausscheiden (VL pensioniert werden) und das gesetzliche Pensionsantrittsalter 65 (bzw. weibliche VL siehe Tabelle in Kap.4.4.4) vollendet haben
- oder im Todesfall.

Zur Dienstzeit zählen alle zurückgelegten Zeiten, soweit sie für die Vorrückung voll angerechnet wurden. Bei Studienzeiten ist der Überstellungsverlust abzuziehen. Der Stichtag für das Dienstjubiläum stimmt daher weder mit dem Dienstantritt und dem Vorrückungsstichtag noch mit dem Ruhegenusstichtag überein.

2.2.8. Besonderer Sterbekostenbeitrag

(früher: Todesfallbeitrag) Laut [Pensionsgesetz §42](#) haben, wenn ein Beamter stirbt, Anspruch auf den besonderen Sterbekostenbeitrag:

- der überlebende Ehegatte, der am Sterbetag des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, oder
- das Kind (bzw. Enkelkind), das am Sterbetag dem Haushalt des Beamten angehört hat, oder
- das Kind (bzw. Enkelkind), das die Kosten der Bestattung ganz oder teilweise bestritten hat.

Neue Regelung im [§ 20c Abs. 6 GehG](#): Demnach gebührt, wenn „das Dienstverhältnis durch den Tod des Beamten gelöst wird“ den Hinterbliebenen jedenfalls eine Zuwendung im Ausmaß von 150% des Referenzbetrages [§ 3 Anm1 GehG](#) (entspricht € 3.522,35 / € 3.409,83*1,5= 5113,50).

Nach [§ 84 Abs.6 VBG](#) tritt im Fall des Ablebens von Vertragsbediensteten ein Sterbekostenbeitrag an die Stelle der Abfertigung und beträgt die Hälfte der zustehenden Abfertigung, wenn das Dienstverhältnis kürzer als 3 Jahre dauerte, die Höhe des letzten Monatsbezugs.

2.2.9. Vorschüsse und Geldaushilfen

Ein **Vorschuss** kann sowohl Vertragslehrpersonen als auch Pragmatisierten gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht allerdings nicht.

Die Bildungsdirektionen haben eigene Regelungen, die jeweils im Internet abzurufen sind.

Ein Vorschuss kann z. B. für Krankenhauskosten, Begräbnis, Wohnraumrenovierung gewährt werden und beträgt maximal € 12.000,00. Die Rückzahlung erfolgt in 120 Monatsraten ([GehG § 23](#), [VBG § 25](#)), bei Beamten im Ruhestand in 60 Raten ([PG § 29](#)).

Eine **Geldaushilfe** ([GehG § 23](#), 3+4/[VBG § 25](#), 4+5) muss nicht zurückgezahlt werden. Es besteht ebenfalls kein Rechtsanspruch. Sie kann bei unverschuldeter Notlage oder sonstigen Umständen wie Todesfall, schwerer Erkrankung des Bediensteten oder eines Angehörigen, hohe Arztkosten u. ä. beantragt werden.

Die Höhe hängt von der Schwere der Notlage wie auch von den Einkommensverhältnissen ab. Die Geldaushilfe ist wie ein „Sonstiger Bezug“ zu versteuern. Antrag im Dienstweg.

2.3. Der Bezugszettel

MONATSABRECHNUNG November 2018

06.11.2018 Seite 1 /XDBPGN

Personalnummer: 9999910 Abr.Kr. 93 Bildungsdirektion f. [Bundesld]. DST: 12001442 Kost.: [SchulNr] DB/TB: 12000921/7001 Frau [Name, Titel] [Schule und Schulnummer Straße PLZ Ort]	Kost. [Schulkurzname] Planst. [8-stellige Zahl] Schema Vertragslehrer IL Besold.dienstalter: 06.03.03 Einst. L1 Gehaltsstufe: 04 nächste Vorr: 01.07.2020 NGW-lfd: 3,12 Bem: 79,80 NGW-Ntr: Bem: Besch.Grd.: 82,69 Vers.Nr.: 9999241285
--	---

Bezüge	Monat	Anzahl	Wert	Betrag
0001 Grundbezug	11/2018			2.395,69
1402 Kinderzuschuss	11/2018			15,60
2602 Fahrtkostenzuschuss	11/2018			73,76
4851 Kustod.NbLeis. LGV2	11/2018			79,80
4814 Vorb. mündl. Prüfung	06/2018			127,70
4811 Prüfungsentschädigung	06/2018			133,40
2111 Mehrleistungsstd. § 61/2	06/2018	3,22		74,20
2101 Einzelsupp. § 61/8	06/2018	1,00		36,80
5013 Sonderzlg. 4.Qu. (92/93)	11/2018	100,00%		1.197,85
Summe Bruttobezüge				4.134,80

Abzüge	Monat	Tage	Bem.Gdlg.	Betrag
Y263 KV/SV/WFB laufend	11/2018		2.491,09	189,32-
Y264 KV/SV Sonderzahlung	11/2018		1.197,85	49,11-
YPV3 Pensionsvers.beitrag lfd.	11/2018		2.491,09	255,54-
YPV4 Pensionsvers.beitrag SZ	11/2018		1.197,85	122,78-
/440 Steuer gemäß Tarif	11/2018		2.271,24	376,84-
Y300 Lohnsteuer fix (Sonderz.)	11/2018		1.025,96	61,56-
Y3ST Lohnsteuer Rückrechnung				120,34-
Y3SV KV/SV/PB/WFB Rückrechnung			372,10	28,27-
7201 Gewerksch.Öffentl.Dienst	11/2018			23,96-
7040 Pensionskassenbeitr § 108a	11/2018			83,34-
7630 Zukunftssich. § 3(1)Z15a	11/2018			25,00-
Summe Abzüge				1.336,06-

Überweisung	Wert
BAWAG PSK IBAN AT52600000078420320	2.798,74
Auftraggeber IBAN AT20010000005390007	

Informationen	Monat	Anzahl	Wert	Betrag
YSGW Summe Gehalt u. Wahr.zul.	11/2018			2.395,69
/49Q Pendlereuro km/Jahresbetr	11/2018	54,00	2,00	108,00
/401 Jahressechstel	11/2018		5.103,10	
/120 lfd.Bezüge für Sechstel	11/2018		2.564,85	
7000 BPK DG Anteil	11/2018		18,42	
7001 BPK DG Anteil - SZ	11/2018		9,20	
/679 BV: DG-Beitrag gesamt	06/2018			5,69
/679 BV: DG-Beitrag gesamt	11/2018		3.762,70	57,57

Steuerbegünstigungen

FB §35 0,00	Pend.P. 214,00	Werbek. 0,00	FB §63 308,44	ZukSi§3 25.0
Allein.V/E NEIN	FB ErWM. 0,00	PensAbs NEIN	Stf§68 0,00	

Es handelt sich hier oben um einen fiktiven Monatszettel, die Beträge im Bereich der gesetzlichen Abzüge können daher etwas ungenau sein.

Bei den freiwilligen Abzügen gibt es auch

7040 **Pensionskassenbeitr. 100%** 18,42-, was bedeutet, dass derselbe Betrag wie vom Dienstgeber (0,75%) auch vom Dienstnehmer in die Bundespensionskasse bezahlt wird

7041 **Pensionskassenb. SZ 100%** 9,20

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen und Begriffen:

Besoldungsdienstalter (06.03.03) in Jahren.Monaten.Tagen:

stimmt nur bei jenen mit dem realen überein, die erst nach Februar 2015 einen Dauervertrag bekamen.

Gehaltsstufe: Achtung bei II L: „12“ bedeutet, dass das Gehalt in 12 Monatsraten bezahlt wird (es gibt auch: 10).

NGW: **Nebengebührenwerte** für Überstunden-, Kustodiats-, Klassenvorstands-, ... Bezahlung (nur für Beamt:innen relevant)

Beschäftigungsgrad in Prozent.

Grundbezug gem. Beschäftigungsgrad und Gehaltstabelle

Kinderzuschuss (15,60 € pro Kind/Monat) beantragen, wenn man selbst oder Partner:in Familienbeihilfe bezieht!

Fahrtkostenzuschuss gibt es automatisch bei Beantragung mit pendlerrechner.bmf.gv.at

Mehrleistungsstd. sind die Dauerüberstunden: 1,3% vom Grundbezug mal Anzahl.

Sonderzlg. sind im März, Juni, Sept., Nov. (Beamte: Dez.) zusätzliche halbe Gehälter.

Krankenversicherung (3,82%, BVA: 4,1%)

Wohnbauförderungsbeitrag (0,25%)

Pensionsbeitrag (10,25-12,55%).

Abgaben werden für laufende Bezüge, Sonderzahlungen und Nachzahlungen extra berechnet und dargestellt.

Lohnsteuerberechnung

Rückrechnung sind Abgaben für Nachzahlungen aus früheren Monaten.

Freiwilliger **GÖD**-Beitrag 1%, 2025 € 34,10 (2024 max 32,94; 2023: max € 30,18)

(Freiwilliger Bundes)**Pensionskassenbetrag** max. 1000 €/Jahr.

Freiwillige **Zukunftssicherung** 25 €.

Info auf welches Konto der Lehrperson von welchem Bundeskonto wie viel überwiesen wird.

Pendlereuro: **Pendlerpauschale** mit Pendlerrechner (pendlerrechner.bmf.gv.at) ermitteln, ausdrucken und mit dem passenden Formular in der Direktion abgeben.

Jahressechstel: Grenze, bis zu der für Sonderzahlungen im Kalenderjahr nur 6% Steuer gilt. Darüber Steuer wie bei laufendem Bezug.

Unter **Ifd.Bezüge für Sechstel** fallen die Bruttobezüge des aktuellen Monats ohne Sonderzahlung.

BV: DG-Beitrag ist bei allen Verträgen ab 2003 die 1,53% Zahlung in die Abfertigungskasse (Abfertigung NEU).

Steuerbegünstigungen:

FB §35 Freibetrag auf Grund von Behinderungen;

Allein.V/E: -Verdiener/-Erzieh.

Pend.P – hier wird die Höhe der Pendlerpauschale eingetragen
FB Erw.M. Freibetrag wegen Erwerbsminderung.
Werbek. – hier können Werbungskosten ausgewiesen werden
FB §63: Freibetragsbescheid;
Stf§68: Zulagenfreibeträge

2.3.1. Allgemeines

Der Bezug wird vom Bundesrechenzentrum nach den von der jeweiligen Schule gemeldeten Daten berechnet und am Ersten (bei Vertragslehrer:innen am 15.) eines Monats auf das Gehaltskonto der Lehrperson überwiesen.

Entgeltnachweise für Bundeslehrerpersonen gibt es auf „[Portal Bildung](#)“ oder auf der App „[Serviceportal Bund](#)“ auf dem Smartphone.

Der Bezugszettel ist in vier Teile gegliedert:

- **Stammdaten**
- **Abzugsbestandteile**
- **Bezugsbestandteile**
- **Sonstige Hinweise**

2.3.2. Stammdaten

Im oberen Bereich des Bezugsnachweises werden folgende Daten angeführt:

- Monat, für den der Entgeltnachweis erstellt wurde, sowie das Datum, an dem der Entgeltnachweis erzeugt wurde.
- Personalnummer d. Person
- Abrechnungskreis, dem die Person zugeordnet ist. Der Abrechnungskreis steuert den Zeitpunkt der Auszahlung der Bezüge:
 - Abrechnungskreis 91 = 1. des Monats, Beamte
 - Abrechnungskreis 93 = 15. des Monats (Vertragsbedienstete, Angestellte und Lehrlinge)
- Kostenstelle (Kost.) sowie zuständige Dienstbehörde (DB) bzw. der Personalteilbereich (TB)
- Name mit Anschrift der Dienststelle.
- Angaben über die Einreihung bzw. Einstufung sowie das nächste Vorrückungsdatum
- Die aus der gegenständlichen Abrechnung resultierenden Nebengebührenwerte (NGW-lfd) samt Bemessungsgrundlage, sowie NGW für Nachträge.
- Beschäftigungsgrad (Angabe in %),
- Sozialversicherungsnummer

2.3.3. Bezugsbestandteile

Bezugsbestandteile, Nebengebühren und sonstige Geldleistungen werden in Form eines 4-stelligen Wertes und dem entsprechenden Lohnartenlangtext dargestellt.

In der Spalte "Monat" wird jener Monat angeführt, für welchen die Bezugsbestandteile gebühren. Bei Rückrechnungen in die Vergangenheit wird der Monat angeführt, für welchen die Rollung entstanden ist.

Bei Nebengebühren, die aus einer Grundvergütung und einem Zuschlag oder ausschließlich aus einem Zuschlag bestehen und in Stundensätzen zu bemessen sind (z.B. Überstundenvergütungen), wird der Kurztext und daran anschließend die Anzahl der verrechneten Stunden mit zwei Dezimalstellen angegeben. Einige Lohnarten werden mit dem 4-stelligen SAP-Lohnartenschlüssel und einem entsprechenden Kurztext dargestellt.

„**Grundbezug**“ (laut Tabelle in Kap. 7.9.)

„**Kinderzuschuss**“ - Dieser gebührt allen Lehrpersonen im Öffentlichen Dienst für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird und beträgt pro Kind € 15,60 monatlich. Diese Zulage gebührt auch bei Teilbeschäftigung voll. Das heißt, wenn beide Elternteile anspruchsberechtigt sind, dann sollte jeweils der

wenigerbeschäftigte Elternteil diese Zulage für sich beanspruchen (Meldung beim Arbeitgeber), weil diese Zulage steuerpflichtig ist. Sie wird 12-mal jährlich ausbezahlt. (§ 4 GehG bzw. § 16 VBG)

„Sonderzahlung“: Diese besteht aus dem halben Monatsbezug und wird 4-mal jährlich ausbezahlt - für Pragmatisierte im März, Juni, September und Dezember, für Vertragslehrer:innen im März, Juni, September und November. Die Versteuerung erfolgt mit 6% (siehe LST(FIX)).

„Fahrtkostenzuschuss“: An das Pendlerpauschale gekoppelt

„Belohnung“: Die Besteuerung erfolgt einheitlich mit 6% LST(FIX), solange die Sonderzahlungen und die sonstigen Bezüge ein Sechstel des Jahreseinkommens nicht überschreiten (sonst volle Besteuerung).

Folgende Belohnungen sind möglich: Belohnungen aus Belohnungsaktionen und Belohnung für administrative Aufgaben (zweimal je Schuljahr, und zwar in den Monaten September und Juni) in der Höhe von jeweils 12,86 % der 10. Gehaltsstufe und zwar für die folgende Anzahl von Lehrpersonen:

- a) an Schulen mit nicht mehr als 11 Klassen an eine Lehrperson.,
- b) an Schulen mit 12-21 Klassen an zwei Lehrpersonen,
- c) an Schulen mit mehr als 21 Klassen an 3 Lehrpersonen.

„Führ. Klassenvorstand“: Einem Klassenvorstand gebührt (bis zu) 10-mal im Schuljahr (September bis Juni) eine monatliche Vergütung: § 61a – 61d GehG,

	ab 1.7.2026	2025	2024	2023
L1 AHS/BHS	€ 274,4	€ 265,6	€ 256,6	€ 235,1
übrige AHS/BHS	€ 241,2	€ 233,5	€ 225,6	€ 206,7
Abendschule	€ 219,4	€ 212,4	€ 205,2	€ 188,0
BS	€ 206,6	€ 200,0	€ 193,2	€ 177,0
APS	€ 124,3	€ 120,3	€ 115,9	€ 106,2

Beamt:innen erwerben durch diese Vergütung Nebengebührenwerte, die den Ruhebezug erhöhen . Im pd Schema ist das als Zusatzstunde eingerechnet

Sozialabgaben für Beamt:innen:

- **KV (Krankenversicherung)** – sie beträgt 4,1% d. Monatsbezugs inklusive Kinderzuschuss.

Es gibt eine Höchstbeitragsgrundlage:

	Laufende Bezüge	Sonderzahlungen
2026	€ 6.930,00	€ 13.860,00
2025	€ 6.450,00	€ 12.900,00
2024	€ 6.060,00	€ 12.120,00
2023	€ 5.850,00	€ 11.700,00
2022	€ 5.670,00	€ 11.340,00
2021	€ 5.550,00	€ 11.100,00
2020	€ 5.370,00	€ 10.740,00
2019	€ 5.220,00	€ 10.440,00
2018	€ 5.130,00	€ 10.260,00
2017	€ 4.980,00	€ 9.960,00
2016	€ 4.860,00	€ 9.720,00
2015	€ 4.650,00	€ 9.300,00
2014	€ 4.530,00	€ 9.060,00
2013	€ 4.440,00	€ 8.880,00

Krankenversicherung ist für Klassenvorstands-/Kustodiatsabgeltung und MDL nicht zu zahlen.

- **WFB (Wohnbauförderungsbeitrag)** – er beträgt 0,5% des Monatsbezugs inklusive des Kinderzuschusses. Es gilt die o.g. Höchstbeitragsgrundlage. Klassenvorstands-/Kustodiatsabgeltung und die Abgeltung für MDL sind WFB-frei.
- **Pensionsbeitrag** – er beträgt für Beamte, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, 12,55% des laufenden Bezugs und der Sonderzahlungen. Für Nebengebühren und MDL ist gleichfalls Pensionsbeitrag zu zahlen.

Für Beamte, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden, gibt es eine Übergangsregelung mit Parallelrechnung ([GehG §22](#)).

Sozialabgaben für Vertragslehrpersonen:

- **KV (Krankenversicherung)**

VL alt (Eintritt vor 1.1.1999)	3,82 %
VL neu (Eintritt nach 31.12.1998)	4,10 %
- **AL (Arbeitslosenversicherung)** 3,00 %
- **PB (Pensionsversicherung)** 10,25 %
- **WFB (Wohnbauförderungsbeitrag)** 0,25 %

Alle diese Abgaben werden bis zur Höchstbeitragsgrundlage von € 6.930,00 für laufende Bezüge und € 13.860,00 für Sonderzahlungen (Werte vergangener Jahre siehe Tabelle oben) eingehoben. [Werte Sozialversicherung 2026](#)

Steuer gemäß Tarif (Lohnsteuer lfd. Bezüge): Wird von der Bemessungsgrundlage gemäß Tarif berechnet. Diese ist bei „Steuer gemäß Tarif“ extra ausgewiesen.

Lohnsteuer fix (SZ):

“Sonstige Bezüge” (z.B. Belohnungen, Prüfungsentschädigungen und Sonderzahlungen) werden mit einem festen Lohnsteuersatz von 6% versteuert. Bei den ersten “Sonstigen Bezügen” wird zunächst ein Freibetrag von € 620,- verbraucht und dann erst der Satz von 6% bis zur Höhe des Sechstels des Jahreseinkommens angewendet. Ist die Summe der sonstigen Bezüge minus ihrer Sozialversicherung geringer als € 2.615,00 für 2025 (€ 2.447 für 2024, € 2.100 für 2023) bleiben sie steuerfrei. Mehrdienstleistungen sind keine “Sonstigen Bezüge”!

www.wko.at/lohnverrechnung

Lohnsteuer Rückrechnung: z.B. MDL aus Monaten davor (MDL Jänner wird im März ausbezahlt), Prüfungstaxen, Betreuung Schulpraktikum.

Sonderabzüge:

- **Gewerkschaftsbeitrag** – 1 % des Grundbezuges, nach oben mit € 34,10 ab 1.1.2025 (€ 32,94 für 2024) begrenzt. Der Gewerkschaftsbeitrag ist ein Steuerfreibetrag und wird automatisch bei der Lohnsteuerberechnung berücksichtigt. Studierende/Karenzierte zahlen 4,50 € / Monat.
<https://www.goed.at/mitgliedschaft/mitglied-werden>
- **Zukunftssicherung** - gemäß [§ 3 Abs.1 Z15 EStG](#) können max. € 25,- pro Monat (€ 300,- pro Jahr) steuerfrei in eine Zukunftssicherung investiert werden.
- **Übergenuß** - ein Geldbetrag, der zu viel angewiesen wurde. Die Rückzahlungsraten werden üblicherweise so festgesetzt, dass sie 5% des Bruttobezugs nicht überschreiten. [§ 13a GehG](#)

Im Feld „Überweisung“ steht die Bankverbindungen und der Auszahlungsbetrag.

2.3.4. Sonstige Hinweise

- “FB §63” - Wenn dem Dienstgeber ein Freibetragsbescheid übermittelt wurde, steht hier der monatliche Steuerfreibetrag.
- „Stf§68“ – hier werden Steuerfreibeträge für die Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge angeführt.
- „ZukSi §3“ – hier wird der Steuerfreibetrag von € 25,- nach §3 EStG angeführt, wenn eine steuerbegünstigte Zukunftssicherung abgeschlossen wurde.

2.3.5. Rückrechnung in bereits abgerechnete Monate

Erfolgt eine Rückrechnung in bereits abgerechnete Perioden, werden zwischen den Lohnarten der aktuellen Periode und jenen der Rollungen eine Trennlinie und der Begriff „Aufrollungen“ gedruckt. Die Lohnarten der Rollungsmonate werden komprimiert (je Lohnart) angefügt. Wird eine Nebengebühr (Lohnart) rückwirkend eingestellt oder reduziert, wird diese Lohnart unter dem Titel „Aufrollungen“ als Minusbetrag dargestellt.

2.3.6. Lohnartenkatalog

Sortiert nach den Kurzbezeichnungen im „Banktotal“

Begriff	Lohnart	IT	Kurz- Bezeichnung „Bank-total“	Bezeichnung am Bezugszettel
Betreuungslehrerabteilung	0700	15	0700/ZBT	zus. Bezugsteile
1/2 Erzieherzulage § 90r (2) VBG	0191	8	1/2ErzZI	1/2 Erzieherzu. §90r(2)VBG
Belohnung (bes. Leistungen)	2514	15	2514/BEL	Belohnung 5670110
Administrative Bel. (SGA, Elternabende) bis 31.8.09	2515	15	2515/BEL	Belohnung
Belohnung für admin. Belastung	2515	15	2515/BEL	Belohnung
Geldaushilfe (Geburt)	2516	15	2516/GA	Geldaushilfe
Nebentätigkeit (Freie Dienstnehmer MIT Bundesdienstverhältnis z.B. IT-Hardwarebetreuung)	4969	14 15	4969/NB	Nebentätigkeit (KV) 571
Nebentätigkeit (UNI!)	4970	15	4970/NB	Nebentätigkeit (KV)
Bildungszulage (ab 1.9.2009 abgeschafft)	4430	14	BZ pfl.	Bildungszulage
Disziplinarstrafe 3657760	1138	14,15	DiStrafe	Disziplinarstrafe 3657760
Dienstzulage § 90p (4) bis (9) u. 90q VBG	0183 - 0211	8	Dz.§90p4 bis Dz.§90q2	Dienstzulage §90p(4) VBG bis §90p(9), §90q(1) und (2)
Dienstzulage VBG	0212	8	DzI§90p9	Dienstzulage VBG
Leiterzulage § 57 (10) GG	0515	8	DzI§59	Leiterzulage §57(10) GG
1/2 Erzieherzulage § 60a (5) GG	0552	8	DzI§60a	1/2 Erzieherz. §60a(5) GG
E-Card Serviceentgelt	/3ZE	15	E-CARDGE	E-Card Serviceentgelt
Erzieherzulage § 60a (2) GG	0551	8	Erziezul	Erzieherzulage §60a(2) GG
Erzieherzulage § 90r (1) VBG	0190	8	ErzZI§90r	Erzieherzulage §90r(1)VBG
Einzel-MDL für IIL/I1-Lehrer	2165	2010	ES	Einzel-supplierung
Einzel-MDL für IIL/I2x und IIL/I3-Lehrer	2160	2010	ES	Einzel-supplierung
Einzel-MDL für teilbeschäftigte L1-Lehrer	2125	2010	ES	Einzel-supplierung
Einzel-MDL für teilbeschäftigte NICHT-L1-Lehrer	2120	2010	ES	Einzel-supplierung
Einzel-MDL für vollbeschäftigte L1-Lehrer	2101	2010	ES	Einzel-supplierung
Einzel-MDL für vollbeschäftigte NICHT-L1-Lehrer	2191	2010	ES	Einzel-supplierung
Einzel-MDL UP	2140	2010	ES	Einzel-suppl. 2,3% v.UP-Gehalt
Fahrtkostenzuschuss	2600	14,15	FK Z.	Fahrtkostenzuschuss
Klassenvorstand, Ordinariatsabteilung	4887	14	FKV.pfl	Führ. Klassenvorstand
Freier Dienstvertrag (OHNE Bundesdienstverhältnis)	2300 2301	15 14	Fr.DV A Fr.DV pf	Freier DV (Aufwandsant.) Freier DV (pf. Anteil)
Geburtenbeihilfe L16	2420	15	Geb.beih	Geburtenbeihilfe L16
Geldbuße	1140	15	Geldbuße	Geldbuße
GÖD-Gewerkschaftsbeitrag	7201	57	Gew.btg.	Gewerksch.Öffentl.Dienst
Jubiläumswendung	2520	15	Jub.zuw.	Jubiläumswendung

Karenzurlaubsgeld Beamte + KinderzG	2400	14	KarenzG.	KU-Geld Beamte + KinderzG
Kustodiatsabteilung LVPfl.Gr. II	4851	14	Ku2.pfl	Kustod.NbLeist.
Lehrauftragshonorare	48x1 - 48x7 x=A-F	15	Lavg xx xx=Art der Leistung (Vortrag,Leitung)	Lehra.verg. xx xx xx xx = Art der Leistung und Konto der Buchung
Leiterzul.§57 (in Klammer die Abs.Ziff.) GG, SLZV	513 -7	8	Leizul57 od.58	Leiterzul.§57(.....) GG, SLZV
Dauer-MDL für IIL-Lehrer	2170	2010	ML	Mehrleistungsstd. 1,92%
Dauer-MDL für Teilbeschäftigte	2130	2010	ML	Mehrleistungsstunden
Dauer-MDL für Vollbeschäftigte	2111	2010	ML	Mehrleistungsstunden 50%
Nebentätigkeit (UNII)	4960	14	NB.pfl.	Nebentätigkeit (Betr)
Nebengebührenzulage	2500	15	Ng.zul..	Nebengebührenzul.
Nebengebührenwerte -Werte Beamte ab 2000	9900	15	NGW-Bea	NG-Werte Beamte ab 2000
Nebengebührenwerte -Werte Beamte bis 1999	9902	15	NGW-Bea	NG-Werte Beamte bis 1999
Nebengebührenwerte -Werte VB ab 2000	9901	15	NGW-VB	NG-Werte VB ab 2000
Nebengebührenwerte -Werte VB bis 1999	9903	15	NGW-VB	NG-Werte VB bis 1999
Prüfungsgebühren	4811	15	PE pfl.	Prüfungsentschäd.
Prüfungsentsch. Pflichtig	4806		PE.Z.pf	Prüfungsentsch. Pflichtig
Pension	0P01	8	Pension	Pension
Ruhegenusszulage	0P10	8	R.gen.zu	Ruhegenusszulage
Abteilung für Teilnahme an mind. 2-tägige Schulveranstaltung mit Nächtigung (§ 63a GG)	4888	15	SVer.pfl	Schulveranstaltung
Sonderzlg. 1.Qu. usw. (2L-Lehr.)	5001- 44	15	SZ 1.Q. ... -4.Q	Sonderzlg. 1. (...-4.) Qu.
Vorbereitung mündliche Prüfung	4814	15	Vorb.Pr.	Vorb. mündl. Prüfung
vorläufige Pension	0P99	8	vorlPens	vorläufige Pension
Vorruhestandsbezug	0750	8	Vorruhes	Vorruhestandsbezug
Taggeld (Ergänzungsbetrag für Wochengeld)	2406	14	WoGeldG	Tagsatz Wochengeld GKK

2.3.7. Lohnarten aus Reiseabrechnungen

Die Auszahlung von Reiseabrechnungen erfolgt - unabhängig von der Bezugsauszahlung - 1x wöchentlich über „Bank Total“. Die Auszahlung der Reiseabrechnungen erfolgt zunächst „Brutto für Netto“, die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Behandlung von Reiselohnarten findet bei der nächsten Bezugsabrechnung Berücksichtigung.

Auszahlung einer Reiseabrechnung

Die Auszahlung einer Reiseabrechnung über „Bank Total“ zeigt folgende Informationen auf dem Bankbeleg an:

- Reisennummer
- Reiseort
- Reisedauer bzw. Anzeige der eingefügten Anmerkung des Sachbearbeiters
- Anweisungsbetrag

Darstellung am Entgeltnachweis

All jene steuer- bzw. sozialversicherungspflichtigen Lohnarten, die vom Reisemanagement in die Personalabrechnung übergeleitet wurden, werden am Entgeltnachweis angeführt.

Die steuerliche Berücksichtigung ist unter „MV“ (Mitversteuerung - Entgeltnachweis DIN A6) bzw. „YRSS“ (Mitversteuerung Reisegebühren - Entgeltnachweis DIN A4) ersichtlich.

Die steuer- u. sozialversicherungspflichtigen Reiselohnarten beeinflussen nach deren Überleitung in die Abrechnung die entsprechenden mtl. Bemessungsgrundlagen und folglich die Höhe der einzubehaltenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge.

2.4. Abfertigung

2.4.1. Abfertigung für Pragmatisierte:

Laut [GehG § 26 \(3\)](#) ist eine Abfertigung für Frauen und Männer möglich, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach der Eheschließung, oder innerhalb von Elternkarenz oder -teilzeit nach der Geburt eines eigenen oder eines adoptierten Kindes aus dem Dienst austreten (allerdings nur für eine/n von beiden, und wenn nicht ein weiteres öffentliches Dienstverhältnis aufrecht bleibt).

Von der für den Ruhegenuss anrechenbaren Vordienstzeit hängt die Höhe der Abfertigung ab.

ruhegenussfähige Gesamtdienstjahre	3	5	10	15	20	25
Abfertigung Monatsbezüge	2	3	4	6	9	12

Die Höhe errechnet sich bei Vollbeschäftigten aus dem letzten Monatsbezug, bei Teilbeschäftigung aus dem Durchschnittsentgelt der beiden letzten Jahre. Abfertigungen werden mit 6% versteuert.

2.4.2. Abfertigung für Vertragsbedienstete

2.4.2.1. Abfertigung alt für Dienstantritt vor 2003:

Laut [VBG §§ 84](#) und 91l besteht Anspruch, wenn:

- jemand einen unbefristeten Dienstvertrag hat oder,
- bei Vertragslehrer:innen mit Jahresverträgen das Dienstverhältnis mind. 3 Jahre (ohne Unterbrechung) gedauert hat
- und sie ohne selbstverschuldeten Grund gekündigt werden oder in Pension gehen bzw. die vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen.

Vertragslehrerinnen haben überdies Anspruch, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach der Heirat oder der Geburt eines Kindes oder spätestens 3 Monate vor Ablauf des Mutterkarenzurlaubes oder während einer familienrechtlichen Teilzeitbeschäftigung selbst kündigen.

Wenn das Dienstverhältnis min. 10 Jahre ununterbrochen gedauert hat, besteht nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters Anspruch auch bei Selbstkündigung. Es besteht auch Anspruch bei Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit.

Höhe wie bei Beamten:innen, s.o., statt „ruhegenussfähige Gesamtdienstjahre“: „Dienstverhältnis-Jahre“. Allerdings gilt auch bei Teilbeschäftigung der letzte Monatsbezug als Basis – außer bei Teilzeit aus MSchG/VKG, dann der Durchschnitt der letzten 5 Jahre – [VBG § 84 Abs.4](#)

2.4.2.1. Abfertigung neu bei Dienstantritt ab/nach 2003:

Ab dem 2. Monat des Arbeitsverhältnisses muss der Arbeitgeber **1,53% des Bruttomonatsentgelts** (incl.13. + 14. Gehalt und Nebengebühren) mit dem Sozialversicherungsbeitrag an die Krankenkasse zahlen. Die Krankenkasse prüft diesen Beitrag und leitet ihn an die Abfertigungskasse weiter. Abfertigungsbeiträge sind auch für folgende Zeiten zu entrichten:

- Präsenz-/Zivil-, Ausbildungsdienst (Arbeitgeber)
- Mutterschutz und Krankenstand (Arbeitgeber)
- Zeit des Kinderbetreuungsgeld-Bezuges (FLAF)
- Sterbebegleitung (FLAF)

Anspruch besteht nach drei Einzahlungsjahren

- bei Arbeitgeberkündigung
- unverschuldeter Entlassung
- einvernehmlicher Auflösung
- Zeitablauf
- Mutterschafts Austritt
- berechtigtem Austritt

- Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Pension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung.

Bei Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

- Auszahlung der Abfertigung
- Weiterveranlagung in der bisherigen Abfertigungskasse
- Übertragung des Abfertigungsbetrages in die Abfertigungskasse des neuen Arbeitgebers
- Überweisung in eine Zusatzpensionsversicherung
- Erwerb von Pensionsinvestmentfondsanteilen
- Übertragung in die bestehende Pensionskasse d. Arbeitnehmer:in

Diese Wahlmöglichkeit muss innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bekanntgegeben werden. Geschieht dies nicht, wird das Geld in der Abfertigungskasse weiter veranlagt.

Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch! Sie muss durch d. Arbeitnehmer:in geltend gemacht werden. Auszahlung dann innerhalb von 2 Monaten.

Bei Pensionierung Wahlmöglichkeit zwischen:

- Auszahlung der Abfertigung
- einer Rentenversicherung
- Veranlagung in Pensionsinvestmentfondsanteilen
- Veranlagung in einer Pensionskasse.

Bei Auszahlung als Rente ist diese steuerfrei!

Wer bei Pensionierung innerhalb von zwei Monaten nichts bekannt gibt, bekommt die Abfertigung ausbezahlt (6% Steuer!).

Bei Selbstkündigung besteht kein Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung. Die Abfertigung verbleibt in der Abfertigungskassa (es besteht kein Wahlrecht).

Daher einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses anstreben. Dann kann die Abfertigung auf Antrag auch ausbezahlt werden.

Die Höhe der Abfertigung

Gesetzlich garantiert ist jedenfalls die Summe der einbezahlten Abfertigungsbeiträge.

Die Höhe hängt jedoch wesentlich davon ab, wie viel Zinsen die Veranlagung der Beiträge einbringt. Verringert wird der Abfertigungsanspruch durch die Verwaltungskosten (dürfen 1-3,5% sein).

<http://abfertigung.arbeiterkammer.at> = Abfertigungsrechner mit Eingabe: monatlicher Bruttobezug, Anzahl Dienstjahre, jährliche prozentuelle Gehaltserhöhung, Verzinsungshöhe der Abfertigungskasse.

3. Kleine “Steuerkunde”

3.1. Finanzamt Österreich

Gemäß [§ 49 Bundesabgabenordnung](#) BAO besteht die Bundesfinanzverwaltung aus

1. Den Abgabenbehörden des Bundes
 - a. dem Bundesminister für Finanzen
 - b. den Finanzämtern, und zwar
 - i. dem **Finanzamt Österreich** und
 - ii. dem Finanzamt für Großbetriebe und
 - c. dem Zollamt Österreich;
2. dem Amt für Betrugsbekämpfung,
3. den Zentralen Services und
4. dem Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge.

Bis 2003 war jenes Finanzamt zuständig, in dem eine natürliche Person ihren Wohnsitz hatte ([§ 56 BAO idF bis 19.3.2003](#)), seit 1.1.2021 ist das **Finanzamt Österreich gem. § 60 BAO** für das gesamte Bundesgebiet zuständig. Das Finanzamt Österreich hat seinen Sitz in Linz und verfügt über 32 regionale Dienststellen deren Standorte gleichgeblieben sind. Das Finanzamt Österreich ist für die Erhebung von Abgaben, z. B. der Einkommen- und Umsatzsteuer zuständig. ([Zuständigkeiten der Finanzämter](#))

Die interne Organisation erfolgt nach den Kundengruppen private Steuerzahler:innen, kleine und mittlere Unternehmen sowie Steuerschuldner:innen. ([BM für Finanzen](#))

[Adressen und Öffnungszeiten](#) der Standorte findet man auf der Seite des BM für Finanzen.

3.1.1 Auskunftspflicht, Kontaktmöglichkeiten

Schriftliche, mündliche oder telefonische Anfragen müssen nach dem [Auskunftspflichtgesetz](#) von allen Organen des Bundes ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen beantwortet werden.

Das BM für Finanzen gibt folgende [Kontaktmöglichkeiten](#) an:

FinanzOnline	0 05 233 790 Hotline	Mo – Fr 08.00 – 17.00 Uhr
Telefon	050 233 233 für Privatpersonen	Mo – Do 7.30 – 15.30 Uhr
Chat	Live-Chat mit Mitarbeiter:innen	Mo – Do 7.30 – 15.30 Uhr Fr. 7.30 – 12.00 Uhr
Publikationen	z. B. das Steuerbuch , Bestellung von Formularen	
Persönlich	050 233 700 Terminvereinbarung	Mo – Do 7.30 – 15.30 Uhr Fr. 7.30 – 12.00 Uhr
Postanschrift	Finanzamt Österreich, Postfach 26, 1000 Wien	

Fragen [zu persönlichen Steuerangelegenheiten](#) können nur über FinanzOnline oder das Infocenter des Finanzamtes beantwortet werden. Für Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetzes steht ein Kontaktformular zur Verfügung.

3.1.1.3. Einbringen der Anträge

Alle Anträge und Steuererklärungen können mit der Post geschickt oder in der Einlaufstelle des betreffenden Amtes abgegeben werden. Korrespondenzen, Anfragen, Aussetzungsanträge, Berufungen, Raten- und Stundungsansuchen können auch gefaxt werden. Fast alles kann auch elektronisch via FinanzOnline, nicht jedoch per E-Mail eingebracht werden:

3.2. Einkommensteuer (Lohnsteuer)

Die Lohnsteuer ist lediglich eine besondere Einhebungsform der Einkommensteuer. Unbeschränkt steuerpflichtig ist jede:r mit einem Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland [§ 1 EStG](#). Für die Steuer wird das gesamte Einkommen, das man innerhalb eines Kalenderjahres erzielt hat, herangezogen. Dabei werden folgende Einkunftsarten unterschieden [§ 2 EStG](#)

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (z.B. freiberufliche Tätigkeit)
Einkünfte aus Gewerbebetrieb
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
Einkünfte aus Kapitalvermögen
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
Sonstige Einkünfte

3.2.1. Einkommensteuer:

Bei den Nichtselbständigen erfolgt die Berechnung der Steuer vorläufig durch den Arbeitgeber im Abzugsweg und endgültig im Veranlagungsverfahren (= endgültige Berechnung der Einkommen- bzw. Lohnsteuer). Dazu ist, wenn nur Lohneinkünfte vorliegen, das ausgefüllte Formular L 1, in allen anderen Fällen das ausgefüllte Formular E 1 beim Finanzamt Österreich einzubringen, bzw. auf <https://finanzonline.bmf.gv.at> durchzuführen. Arbeitnehmer:innen erhalten einen Einkommensteuerbescheid und (wenn Freibeträge beansprucht wurden) den Freibetragsbescheid für das zweitfolgende Jahr.

3.2.2. Pflichtveranlagung:

Ein Arbeitnehmer ist verpflichtet beim Finanzamt eine Veranlagung ("Pflichtveranlagung") durchführen zu lassen, wenn lt [§ 41 EStG](#)

- neben den Lohneinkünften andere Einkünfte von mehr als € 730 erzielt wurden,
- gleichzeitig mehrere Lohneinkünfte (Dienstverhältnisse) vorliegen,
- steuerpflichtige Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken-/Unfallversicherung oder nach dem Heeresgebührengesetz, oder Rückzahlung von Pflichtbeiträgen aus der Sozialversicherung vorliegen,
- nicht zustehende Freibeträge berücksichtigt wurden,
- der Alleinverdiener-/Alleinerzieher-Absetzbetrag zu Unrecht berücksichtigt wurde.

Einbringen Steuererklärung Formular E 1: Bis 31. März des Folgejahres, für Lohnsteuerzahler bis 15. Mai des Folgejahres.

Einbringen Steuererklärung Formular L 1: Wenn nur Lohneinkünfte vorliegen, bis 30. September des Folgejahres.

3.2.3. Antragsveranlagung:

Jede:r Arbeitnehmer:in kann, sofern er:sie nicht einer Pflichtveranlagung unterworfen ist, beim Finanzamt (auch online) eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen ("Antragsveranlagung"). Es können dabei Freibeträge, Absetzbeträge und Negativsteuern geltend gemacht werden. Für diese "Antragsveranlagung" (Formular L 1) hat man fünf Jahre Zeit. Beispielsweise könnte die Veranlagung für 2023 spätestens bis Ende des Jahres 2028 beantragt werden.

3.2.4. Freibetragsverfahren:

Mit dem Einkommensteuerbescheid ergeht zugleich für das zweitfolgende Jahr der Freibetragsbescheid mit der Mitteilung für den Arbeitgeber, die den vom Arbeitgeber zu berücksichtigenden Freibetrag enthält. Diese Mitteilung sollte daher **unbedingt in der Direktionskanzlei abgegeben** werden, damit unser Arbeitgeber bereits bei der monatlichen Abrechnung den Freibetrag laufend berücksichtigen kann. Dieser

Freibetragsbescheid stellt lediglich eine **vorläufige** Maßnahme dar. Die endgültige “Steuerersparnis” wird erst im Zuge der Veranlagung (Nachweise erforderlich), die bei Vorliegen eines Freibetragsbescheides vom Finanzamt anzuberechnen ist, abgerechnet.

3.3. Die Absetzbeträge § 33(2) EstG

Absetzbeträge sind Beträge um die die Steuer (die sonst zu zahlen wäre) direkt gekürzt wird.

Absetzbeträge sind damit “bares Geld”!

Mit den Absetzbeträgen werden persönliche Verhältnisse des Steuerpflichtigen (Familienstand, Kinder) berücksichtigt. Bei sehr geringem Einkommen können manche Absetzbeträge teilweise als “Negativsteuern” ausbezahlt werden. [Steuerabsetzbeträge \(bmf.gv.at\)](https://www.bmf.gv.at/steuerabsetzbetraege)

3.3.1. Alleinverdiener-/ Alleinerzieher-absetzbetrag § 33 EStG (4) 1.

Er kann immer nur einem Elternteil zustehen und beträgt/betrag:

2022: jährlich bei 1 Kind € 494,-, bei 2 Kindern € 669,- und erhöht sich pro weiterem Kind um je € 220,- (kann immer nur einem Elternteil zustehen).

2023: jährlich bei 1 Kind € 520,-, bei 2 Kindern € 704,- und erhöht sich pro weiterem Kind um je € 232,- (kann immer nur einem Elternteil zustehen).

2024: jährlich bei 1 Kind € 572,-, bei 2 Kindern € 774,- und erhöht sich pro weiterem Kind um je € 255,- (kann immer nur einem Elternteil zustehen).

2025: jährlich bei 1 Kind € 601,-, bei 2 Kindern € 813,- und erhöht sich pro weiterem Kind um je € 268,- (kann immer nur einem Elternteil zustehen).

2026: jährlich bei 1 Kind € 612,-, bei 2 Kindern € 828,- und erhöht sich pro weiterem Kind um je € 273,- (kann immer nur einem Elternteil zustehen).

Liegt die Steuerleistung darunter, kann die Differenz auch als auszahlende “Negativsteuer” auftreten, wenn mindestens ein Kind vorhanden ist, für das der Kinderabsetzbetrag bezogen wird. Beantragung: Mit dem Formular E 30 direkt beim Arbeitgeber oder im Zuge der Veranlagung.

Alleinverdiener:in ist:

Wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate mit einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person in Partnerschaft lebt.

Voraussetzung:

Der Ehepartner bzw. Partner darf folgende jährliche Einkommensgrenze nicht überschreiten:

2026: € 7.411,0 2025: € 7.284,0 2024: € 6.937,0 2023: € 6.312,0 2022: € 6.000,0

Berechnung des für den Alleinverdienerabsetzbetrag maßgebenden Einkommens des/der Partners/Partnerin:

Bruttojahresbezug inklusiver sonstiger Bezüge

minus steuerfreie sonstige Bezüge (brutto)

minus steuerfreie Zulagen und Zuschläge

minus Sozialversicherungsbeiträge der laufenden Bezüge

minus einbehaltene Gewerkschaftsbeiträge

minus Pendlerpauschale

minus Werbungskostenpauschale € 132 (nur bei laufenden Aktivbezügen)

minus nachgewiesene Werbungskosten über Pauschale

minus steuerfreie Überstunden, Sonn- und Feiertags- sowie Nachtarbeitszuschläge und steuerfreie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulagen

= maßgebende Einkünfte für den Alleinverdienerabsetzbetrag

Alleinerzieher ist: Wer mindestens ein Kind hat und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Gemeinschaft mit dem (Ehe-) Partner lebt.

3.3.2. Kinderabsetzbetrag [§ 33 EStG \(3\) 1.](#)

Diesen Absetzbetrag erhält automatisch jeder, der für seine Kinder Familienbeihilfe bezieht und er wird auch mit dieser monatlich für jedes Kind ausbezahlt:

2022: € 58,40
2023: € 61,80
2024: € 67,80
2025/26 € 70,90

3.3.3. Mehrkindzuschlag [§ 9 FLAG \(Familienlastenausgleichsgesetz\)](#)

Höhe: seit 2011 € 20 für das 3. u. jedes weitere Kind)

2023: € 21,19
2024: € 23,30
[2025/2026/2027:](#) € 24,0

Voraussetzung: Man bezieht für mindestens 3 Kinder Familienbeihilfe und das zu versteuernde Familieneinkommen überschreitet jährlich € 55.000,- nicht.

Beantragung: Bei Veranlagung oder eigener Antrag ([Formular E 4](#)), im Nachhinein.

3.3.4. Unterhaltsabsetzbetrag [§ 33 \(4\) 3.](#)

Wer für ein Kind, welches nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag:

2022: € 29,20 für das erste, € 43,80 für das zweite, € 58,40 für dritte und weitere Kinder
2023: € 31,- für das erste, € 47,- für das zweite, € 62,- für das dritte Kind und weitere Kinder
2024: € 35,- für das erste, € 52,- für das zweite, € 69,- für das dritte Kind und weitere Kinder
2025: € 37,- für das erste, € 55,- für das zweite, € 73,- für das dritte und weitere Kinder
2026: € 38,- für das erste, € 56,- für das zweite, € 75,- für das dritte und weitere Kinder

Dieser Absetzbetrag muss bei der Veranlagung geltend gemacht werden, ist also erst im Folgejahr zu bekommen.

Voraussetzungen:

- Der Antragsteller leistet den gesetzlichen Unterhalt.
- Das Kind lebt nicht im Haushalt des Antragstellers.
- Dem Antragsteller wird nicht die Familienbeihilfe gewährt.
- Die Unterhaltungspflicht ist nachweisbar (z.B. richterlich festgesetztes Unterhaltsausmaß, Unterhaltsvergleich, Zahlungsbestätigungen).

Ist der Antragsteller bei seinen Alimentationsverpflichtungen teilweise säumig, steht nur der aliquote Anteil des Absetzbetrages zu.

Ist die Höhe der Unterhaltsleistung nicht behördlich festgelegt, dann darf die Unterhaltsleistung die gerichtlichen Regelbedarfssätze nicht unterschreiten.

Beantragung: Im Zuge der Veranlagung rückwirkend.

3.3.5. Allgemeiner Steuerabsetzbetrag:

Höhe: € 887 jährlich mit zahlreichen vom Einkommen abhängigen "Einschleifregelungen", ist im Steuertarif bereits eingerechnet.

3.3.6. Arbeitnehmerabsetzbetrag:

Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wurde 2016 in den Verkehrsabsetzbetrag integriert

(Kann auch als "Negativsteuer" auftreten).

3.3.7. Verkehrsabsetzbetrag [§ 33 \(5\) 1.](#)

Höhe: 2026: € 496,0 2025: € 487,- 2024: € 463,- 2023: € 421,- bis 2022: € 400,-

Soll den normalen Aufwand für Fahrten zwischen Arbeitsstätte und Wohnung abdecken und steht jedem Arbeitnehmer zu, der aus einem bestehenden Dienstverhältnisse lohnsteuerpflichtige Einkünfte hat (wird bei der Lohnverrechnung automatisch berücksichtigt).

Bei einem Einkommen unter 19.761,00 im Kalenderjahr erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag ab der Veranlagung 2026 um 804,00 Euro wird jedoch nur im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt (Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag)

3.3.8. Pensionistenabsetzbetrag:

Wird automatisch bei Pensionen oder gleichwertigen Bezügen berücksichtigt.

Höhe: 2026: € 1.020,- 2025: € 1.002,- 2024: € 954,- 2023: € 868,- 2022: 825,- 2020: € 600,-
2019: € 400,-

3.4. Die Freibeträge

Die Freibeträge mindern die Steuerbemessungsgrundlage, das heißt sie können vor der Berechnung der Steuer vom Einkommen abgezogen werden. Die finanzielle Auswirkung ist von der Steuerprogression, in der man sich mit seinem Einkommen befindet, abhängig (siehe Tariftabelle unter Punkt "2. Einkommensteuer (Lohnsteuer)").

Es sind folgende Arten von Freibeträgen zu unterscheiden:

Kinderfreibeträge - Sonderausgaben - Außergewöhnliche Belastungen - Werbungskosten - Besonderer Freibetrag für Behinderte

3.4.1. Kinderfreibetrag (seit 2009)

Der Kinderfreibetrag konnte einschließlich bis zur Arbeitnehmersveranlagung für das Kalenderjahr 2018 geltend gemacht werden. Ab dem Jahr 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag.

3.4.2. Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (2009-2018)

Stattdessen gibt es ab 2019 den Familienbonus –

Aktuelle Infos: <https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/F/Seite.992746.html>

[Familienbonus Plus](#)

3.5. Sonderausgaben [§ 18 EStG](#)

sind private Ausgaben, die der Staat steuerlich fördern will. Sie sind im [§18 EStG](#) erschöpfend aufgezählt und sind bei der Ermittlung des Einkommens abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen.

3.5.1. Kirchenbeiträge

Kirchenbeiträge an nach österreichischem Gesetz anerkannte Religionsgemeinschaften können bis zu einem jährlichen Betrag von max. 600 € geltend gemacht werden. **Die Meldung ans Finanzamt muss allerdings die Religionsgemeinschaft machen.**

3.5.2. Spenden

Seit 2009 sind auch Spenden an humanitäre Organisationen, Entwicklungshilfeorganisationen und Katastrophenhilfsorganisationen, und Organisationen, die für die vorgenannten Spenden sammeln, ansetzbar (dabei muss zur Identifizierung bei der Spende die Sozialversicherungsnummer d. Spender:in angegeben werden).

Begünstigte Institutionen: Siehe: [BMF - Liste begünstigter Einrichtungen \(Spenden, Kirchenbeiträge u.a.\)](#) Diese müssen die Spenden an das Finanzamt melden.

3.5.3. Berufsgemeinschaftsbeiträge

Der Gewerkschaftsbeitrag wird meist vom Dienstgeber einbehalten und damit auch gleich steuerlich berücksichtigt. Ist dies nicht der Fall oder werden Beiträge zu anderen Berufsgemeinschaften geleistet, sind **GÖD- u.a. Beiträge** ab 2016 bei der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommenssteuererklärung als **Gesamtsumme** anzuführen.

GÖD bis 1.7.2026: € 409,20 2024: € 395,28 2023: € 362,16 2022: € 338,04 2021: € 327,84 2020: € 323,16 2019: € 314,04 2018: € 306,48 2017: € 299,52 [GÖD – Mitgliedschaft](#)

ÖLI: seit 2024: € 540,0 2023: € 420,- [ÖLI-Mitglied werden – ÖLI-UG \(oeli-ug.at\)](#)

UBG: seit: 2025: 288,00 2024: € 216,- [Mitglied werden - unabhängige bildungsgewerkschaft \(dieubg.at\)](#)

3.5.4. Steuerberatungskosten

sind dann Sonderausgaben, wenn sie weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen und an berufsrechtlich befugte Personen entrichtet wurden (keine Höchstgrenze).

Spenden aus der Privatkasse (Höhe max. 10% der Vorjahreseinkünfte) an gewisse Institute können als Sonderausgaben deklariert werden. Voraussetzung ist die bescheidmäßige Feststellung des zuständigen Ministeriums, dass die empfangende Institution zum begünstigten Empfängerkreis gehört. Die Liste des begünstigten Empfängerkreises wird einmal jährlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und im Amtsblatt der österr. Finanzverwaltung verlautbart. Am besten informiert man sich vorher beim Empfänger, ob ein solcher Bescheid vorliegt. Eine Bestätigung des Empfängers über die erhaltene Geld- oder Sachspende ist ebenfalls erforderlich.

3.6. Außergewöhnliche Belastungen § 14 EStG

Die steuermindernde Berücksichtigung dieser soll die zu starke Belastung eines Steuerpflichtigen lindern. Die Belastung muss

außergewöhnlich sein (es müssen höhere Aufwendungen vorliegen, die die Mehrzahl der Steuerpflichtigen mit vergleichbarem Einkommen nicht hat),

zwangsläufig sein (man kann sich der Belastung tatsächlich, rechtlich oder sittlich nicht entziehen),

die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen**, das heißt einen bestimmten Selbstbehalt übersteigen.

Jahreseinkommen	Prozentsatz Selbstbehalt
bis € 7.300,--	6 %
bis € 14.600,--	8 %
bis € 36.400,--	10 %
über € 36.400,--	12 %

Der Selbstbehalt verringert sich für den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag sowie für jedes Kind um einen Prozentpunkt.

Aufwendungen für Katastrophenschäden, auswärtige Berufsausbildung von Kindern, Mehraufwendungen für behinderte Kinder, Aufwendungen für eigene Behinderung (ab 25%), Unterhaltsleistungen für Kinder im Ausland und Kinderbetreuungskosten **werden ohne Anwendung des Selbstbehalts berücksichtigt**, für alle anderen außergewöhnlichen Belastungen gilt der Selbstbehalt.

Keine außergewöhnliche Belastung sind: Unterhaltsleistungen an den/die geschiedenen Ehegatten/in, Unterhaltsleistungen an Kinder aus geschiedenen Ehen oder an uneheliche Kinder, Unterhaltsleistungen an mittellose Angehörige, Heiratsausstattungen, Unterhaltsleistungen an volljährige Kinder für die keine Familienbeihilfe bezogen wird.

Berechnung:

Laufende steuerpflichtige Jahreseinkünfte (Kennzahl 245 laut Lohnzettel)
+ Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug)
- Werbungskosten (mindestens das Pauschale von € 132)
- Sonderausgaben (mindestens das Pauschale von € 60)
= Grundlage zur Selbstbehaltermittlung

x Prozentsatz Selbstbehalt = Selbstbehalt

Summe der außergewöhnl. Belastungen mit Selbstbehalt
- Selbstbehalt
+ Summe der außergewöhnl. Belastungen ohne Selbstbehalt
= Summe der steuerlich wirksamen außergewöhnlichen Belastungen

Beispiele für mögliche **außergewöhnliche Belastungen** [§ 34 EStG](#) www.bmf.gv.at

Alters- und Pflegeheim:

Nur wenn die Unterbringung aufgrund von **Krankheit, Pflegebedürftigkeit** notwendig ist! Wenn die Unterbringung lediglich aus Altersgründen erfolgt, liegt keine außergewöhnliche Belastung vor.

Steuerwirksam könnten dann die Kosten für Unterbringung und Verpflegung abzüglich einer vom Finanzamt geschätzten Haushaltsersparnis (pro Tag € 5,23) und abzüglich öffentlicher Zuschüsse für Pflege- und Hilfsbedürftigkeit (Pflegegeld, Blindenzuschuss u.s.w.) werden. Wird der eigene Haushalt im Hinblick auf eine später zu erwartende wieder mögliche eigene Haushaltsführung nicht aufgelöst, darf das Finanzamt nur um die Verpflegskosten, nicht aber um die Wohnkosten kürzen (Im Antrag darauf hinweisen!).

Trägt die Aufwendungen ein Alleinverdiener für seinen behinderten Ehepartner, erfolgt die Berücksichtigung ohne Selbstbehalt. Tragen die Aufwendungen Unterhaltsverpflichtete (z.B. Kinder) erfolgt die Berücksichtigung mit Selbstbehalt.

Begräbniskosten:

(Achtung: wegen Abzug des Selbstbehalts möglichst Begräbnis- und Grabsteinkosten im selben Jahr geltend machen!) können bis € 20.000,- geltend gemacht werden, wenn diese Kosten nicht durch den Nachlass abgedeckt sind (auch die Kosten für Blumen/Kränze, schlichten Totenmahl und Beileidsdanksagungen)

Behinderte Kinder:

Das Ausmaß des Freibetrages (kein Selbstbehalt) hängt vom Grad der Behinderung ab, der vom Amtsarzt, Bundessozialamt oder der Fachabteilung einer Krankenanstalt bescheinigt werden muss. Ab einem Behinderungsgrad von 50% hat man auch Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe.

Behinderung:

Es kann ein Jahresfreibetrag abhängig vom Grad der Behinderung geltend gemacht werden:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25 % bis 34 %	124 €
35 % bis 44 %	164 €
45 % bis 54 %	401 €
55 % bis 64 %	486 €
65 % bis 74 %	599 €
75 % bis 84 %	718 €
85 % bis 94 %	837 €
Ab 95 %	1.198 €

[Das Steuerbuch \(bmf.gv.at\)](http://bmf.gv.at)

Berufsausbildung der Kinder (auswärtig):

Muss das Kind eine auswärtige Schule, Universität oder Lehrlingsausbildung besuchen, weil so eine Ausbildungsmöglichkeit im Einzugsbereich des Wohnortes nicht gegeben ist, dann kann dies geltend gemacht werden (pauschaliert € 110,-). Die Geltendmachung des Freibetrages ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden.

Liegt die Ausbildungsstätte in einer Entfernung innerhalb von 80 km zum Wohnort, so steht der Freibetrag nur dann zu:

- wenn die Fahrzeit mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde beträgt und
- die tägliche Hin- und Rückfahrt nicht zumutbar ist (im Studienförderungsgesetz sind für alle Studienorte die Gemeinden angeführt, die täglich erreichbar sind), oder
- für Schüler und Lehrlinge innerhalb von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht und am Ausbildungsort eine Zweitunterkunft bewohnt wird.
- Schulgelder sind nicht abzugsfähig (außer Sonder- bzw. Pflegeschulgelder).

Berufsausbildung des Steuerpflichtigen:

Die Kosten einer Berufsausbildung können nur dann eine außergewöhnliche Belastung sein, wenn ohne eigenes Verschulden die Existenzgrundlage entzogen wurde und die Berufsausbildung zum Aufbau einer neuen Existenzgrundlage erforderlich ist, oder

die Berufsausbildung durch Arbeitsunfall, Krankheit, Verletzung u.s.w. erforderlich wird.

Kosten für die Fort- und Weiterbildung im ausgeübten Beruf sind keine außergewöhnliche Belastung, sondern gehören zu den Werbungskosten.

Heirat:

Dafür getätigte Aufwendungen sind keine außergewöhnliche Belastung.

Katastrophenschäden:

Die Kosten der Aufräumarbeiten, die Wiederbeschaffungskosten von zerstörten Wirtschaftsgütern die man notwendig braucht, können ohne Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden. Dabei ist der Wert des zerstörten Gutes vor dem Schadenseintritt maßgebend.

Nicht berücksichtigt werden: Güter des gehobenen Bedarfs (z.B. Schallplattensammlung, Schiausrüstung), Luxusausstattung (z.B. Massivholzküche), Kraftfahrzeuge, Aufwendungen zur Abwehr künftiger Katastrophen (z.B. Stützmauer).

Krankheitskosten: (unterliegen dem Selbstbehalt!)

Krankheitskosten sind außergewöhnliche Belastung, nicht aber Aufwendungen zur Vorbeugung, Verhütungsmittel, Kinderwunschbehandlung, Verjüngungskuren, Schönheitsoperationen.

Abzugsfähig sind:

Arzt- und Krankenhaus honorare, Aufwendungen für Medikamente, Aufwendungen für Heilbehelfe, Fahrtkosten (Behandlung, Besuch), Unterbringung der Begleitperson bei Spitalsaufenthalt eines Kindes.

Bei längerem Krankenhausaufenthalt Aufwendungen für Ferngespräche mit der Familie, wenn sie ein übliches Ausmaß nicht überschreiten.

Aufwendungen die höher sind als die von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommenen, wenn der Mehraufwand durch medizinische Umstände begründet ist.

Von den Aufwendungen müssen folgende Ersätze abgezogen werden:

Kostenersätze der gesetzlichen Krankenversicherung,

Kostenersätze aus einer freiwilligen Kranken- bzw. Unfallversicherung,

Haushaltersparnis bei Krankenhausaufenthalt.

Krankendiätverpflegung:

Nach ärztlicher Bestätigung kann mit folgenden Pauschsätzen beantragt werden:

- | | | |
|--|----------------------------|-----------------------|
| - Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie | seit 2025: € 70,0 | 2022: € 69,0 monatl., |
| - Gallen-, Leber-, Nierenkrankheit | seit 2025: € 51,0 monatl., | |
| - Magenkrankheiten, andere innere Erkrankungen | seit 2025: € 42,0 | 2022: € 40,0 monatl. |

Bei mehreren Krankheiten gilt der höhere Satz. Liegt mindestens eine 25%-ige Behinderung vor, kommt kein Selbstbehalt zum Ansatz.

Künstliche Befruchtung:

Ist keine außergewöhnliche Belastung.

Kurkosten: Können nur dann außergewöhnliche Belastung sein, wenn sie im Zusammenhang mit einer Krankheit anfallen und wenn die Kur aus medizinischen Gründen notwendig ist.

Prozesskosten: Sind nicht abzugsfähig, wenn

- man selbst klagt,
- man geklagt wird und den Prozess verliert.

Scheidungsverfahren bei einvernehmlicher Scheidung bzw. bei Verschulden, Mietrechts- und Erbrechtsstreitigkeiten sind keine außergewöhnlichen Belastungen.

Bei Anerkennung ist vorher noch die Leistung einer Rechtsschutzversicherung sowie der Selbstbehalt abzuziehen.

Wohnkosten: Sind keine außergewöhnliche Belastung. Erforderliche Maßnahmen zur behindertengerechten Adaptierung (z.B. Einbau eines Behindertenaufzuges) allerdings schon.

3.7. Werbungskosten

Sind laut [§ 16 EStG](#) Aufwendungen, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen geleistet werden und nicht die private Lebensführung betreffen.

Diese Aufwendungen müssen durch Belege nachgewiesen werden. Für Kosten, für die man üblicherweise keine Belege erhält (z.B. Telefonkosten) kann man sich einen Eigenbeleg schreiben oder die Höhe schätzen. Steuerwirksam kann nur der Betrag werden, der das Werbungskostenpauschale von € 132,- jährlich übersteigt.

Für bestimmte Berufsgruppen (Artisten, Schauspieler, Journalisten u.s.w.) gibt es auch pauschalierte Werbungskosten, bei deren Inanspruchnahme allerdings keine weiteren Werbungskosten aus diesem Titel geltend gemacht werden können.

Ab der Veranlagung 2000 können Werbungskosten auch individuell pauschaliert werden. Die Höhe des Pauschales errechnet sich aus dem Durchschnitt der Werbungskosten der letzten 3 Jahre.

Werbungskosten sind z. B.: Aktenkoffer, Büromaterial, Fachliteratur, Computer (abzüglich Privatanteil).
Keine Werbungskosten sind z. B.: Uhr, allgemeines Lexikon, Sportgeräte.

Wichtige Beispiele für Werbungskosten: <https://www.bmf.gv.at/abc-der-werbungskosten>
Oder auch [Steuerhandbuch 2026](#)

Arbeitszimmer:

Ein Arbeitszimmer als beruflich genutzter Raum im privaten Wohnungsverband ist normalerweise nicht abzugsfähig, außer dieses Arbeitszimmer bildet den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des/der Steuerpflichtigen (ist bei Lehrer:innen nicht der Fall!). Lohnsteuerzahler:innen mit Nebenjob, bei denen der Mittelpunkt der Nebentätigkeit im Arbeitszimmer liegt, können die Kosten für dieses allerdings geltend machen. Bei mehreren Einkunftsquellen (z.B. selbständig und nicht selbständig) kommt das Arbeitszimmer nur bei jener Einkunftsquelle zum Tragen, bei der der Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt.

Tätigkeiten mit Mittelpunkt außerhalb sind: Lehrer:in, Richter:in, Politiker:in, Musiker:in, Vortragende:r, u.s.w.

Tätigkeiten mit Mittelpunkt innerhalb sind: Gutachter:in, Schriftsteller:in, Maler:in, Komponist:in, Teleworker:in

Ausbildungskosten:

Es wird unterschieden nach Ausbildungskosten und Fortbildungskosten. Ausbildungskosten sind keine Werbungskosten.

Berufsförderungsbeiträge:

Werden Beiträge zu anderen Berufsgemeinschaften als der GÖD geleistet, sind **GÖD- und andere Beiträge** ab 2016 bei der Arbeitnehmerveranlagung/Einkommenssteuererklärung als **Gesamtsumme** anzuführen (max. GÖD: 2017: 299,52 €, 18: 306,48; 19: 314,04; 20: 323,16; 21: 327,84; 22: 338,04; 2023: 362,16; 2024: 395,28; **2025: 409,20** - ÖLI: € 540,00 - UBG: € 288,00)

Computer: Ein Computer samt Zubehör kann bei den Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die berufliche Nutzung eindeutig feststeht. Eine Bestätigung der Dienststelle kann hilfreich sein. Meist setzt das Finanzamt 40% berufliche Nutzung an. Übersteigt die Anschaffung € 1.000,- hat eine Verteilung auf die Nutzungsdauer zu erfolgen (3-5 Jahre).

Fachliteratur:

Es kann nur jene Fachliteratur berücksichtigt werden, die direkt mit dem Beruf in Zusammenhang steht. Allgemeinbildende Nachschlagwerke, Wanderkarten und Reiseführer für Geographielehrer:innen, Belletristik bei Deutschlehrer:innen, Wirtschaftsmagazine, politische Magazine, Tageszeitungen und Zeitschriften können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Fortbildungskosten:

Dienen dazu, im ausgeübten Beruf auf dem "Laufenden" zu bleiben und können als Werbungskosten angeführt werden. Und zwar sowohl die Reisekosten als auch Seminarbeiträge. „Als Reisekosten kommen insbesondere Fahrtkosten (Werbungskosten allgemeiner Art), Verpflegungsmehraufwand und Nächtigungsaufwand in Betracht. Ersätze die der Arbeitgeber gemäß [§ 26 Z 4 EStG 1988](#) leistet, vermindern den jeweils abzugsfähigen Aufwand.“

Fahrtkosten stellen im tatsächlichen Ausmaß ([km-Geld = € 0,50](#)) Werbungskosten dar. Für die Berücksichtigung von Fahrtkosten als Werbungskosten ist daher weder die Zurücklegung größerer Entfernungen noch das Überschreiten einer bestimmten Dauer erforderlich. Der Anspruch auf Fahrtkosten besteht grundsätzlich unabhängig vom Anspruch auf Tagesgelder. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Der Werbungskostenabzug für den **Verpflegungsmehraufwand** beträgt 30,00 € für 24 Stunden. Die Aliquotierung erfolgt stets nach 24-Stunden-Zeiträumen. Diese Frist wird durch jede Reise ausgelöst. Eine Fortbewegung bis zu drei Stunden löst keinen 24-Stunden-Zeitraum aus. Bis zu drei Stunden Reisedauer steht auch dann kein Werbungskostenabzug aus dem Titel "Verpflegungsmehraufwand" zu, wenn sie innerhalb eines von einer längeren Reise ausgelösten 24-Stunden-Zeitraums mit noch nicht vollem Tagesgeldanspruch anfallen. Bei längeren Reisen ist für jede angebrochene Reisestunde ein Zwölftel von 30,00 € (2,50 €) absetzbar. Dauert eine Reise mehr als 11 Stunden, so steht der volle Satz zu: [§ 26 EStG \(4\) b](#)

Der **Nächtigungsaufwand** kann alternativ in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten (incl. Frühstück) oder ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten in Höhe von [17 €](#) pauschal als Werbungskosten geltend gemacht werden (außer es wird, zB vom Dienstgeber, ein Quartier kostenlos zur Verfügung gestellt).

Pflichtversicherungsbeiträge:

Diese Beiträge werden meist ohne Begrenzung und ohne Anrechnung des Werbungskostenpauschales bei der monatlichen Bezugsabrechnung berücksichtigt.

Zu den Werbungskosten gehören:

- Pflichtbeiträge an gesetzl. Sozialversicherungsträger
- bzw. gleichgestellte Einrichtungen (freiwillige Beiträge können ev. Sonderausgaben sein),
- Pflichtbeiträge zu einer inländischen gesetzl. Krankenversicherung/Krankenversorgungseinrichtung,
- Sozialversicherungsbeiträge aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung,
- Dienstnehmerbeiträge an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentl. Einrichtungen.

Nicht berücksichtigte Beiträge, z. B. aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung, sind bei der Veranlagung zu beantragen.

Pendlerpauschale (und Fahrtkostenzuschuss):

Kann beantragt werden, wenn der Arbeitsweg eine Entfernung vom min. 20 km (einfache Strecke) umfasst ("kleine Pendlerpauschale") oder die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumindest auf dem halben Arbeitswege nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Arbeitsweg min. 2 km beträgt ("große Pendlerpauschale").

Wenn man in www.bmf.gv.at/pendlerrechner seine Daten eingibt, das Ergebnis **ausdruckt und beim Arbeitgeber abgibt, wird die Pendlerpauschale** bereits bei der monatlichen Abrechnung berücksichtigt - könnte auch im Zuge der Veranlagung beantragt werden, was aber nicht sinnvoll ist, weil der Dienstgeber aufgrund der Pendlerpauschalemeldung den **Fahrtkostenzuschuss** (siehe 5.9) zu berechnen und monatlich mit dem Lohn auszuzahlen hat!

Benützung des Massenbeförderungsmittels ist unzumutbar, wenn:

- zumindest auf dem halben Arbeitsweg keines existiert oder nicht zur erforderlichen Zeit fährt.

- oder eine starke Gehbehinderung vorliegt (Bescheinigung gemäß §29b STVO).
- oder die Anfahrzeit unzumutbar lang ist:

Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel nicht mehr als 90 Min. beträgt.

Die Benützung des Massenbeförderungsmittels ist jedenfalls unzumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 2,5 Stunden beträgt.

Beträgt die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel mehr als 90 Min. aber nicht mehr als 2,5 h, ist die Benützung des Massenbeförderungsmittels zumutbar, wenn die Wegzeit für die einfache Wegstrecke mit dem Massenbeförderungsmittel höchstens dreimal so lange dauert als die Fahrzeit mit dem Kfz.

Bitte lass dich durch die vorgeschlagene Fahrtroute in www.bmf.gv.at/pendlerrechner nicht verwirren. Einfach Daten eingeben und ausdrucken.

Pendlerpauschale seit 2013 auch bei **Teilzeit**: bei 4-7 Arbeitstagen pro normalem vollem Monat: ein Drittel, bei 8-10 Tagen: 2/3, ab 11 Tagen volle Pendlerpauschale (wird auch in Ferien/Krankenstand gewährt). **Pendlereuro** ab 2013: pro Kilometer Entfernung Wohnung-Arbeitsstätte 2 €/Jahr. [§ 16 EStG](#)

Einfache Fahrt- strecke	kleine Pendlerpauschale (Massenbeförderungsmittel zumutbar) monatlich / jährlich	große Pendlerpauschale (Massenbeförderungsmittel nicht zumutbar) monatlich/jährlich
2 - 20 km		€ 31,00 / € 372,00
20 - 40 km	€ 58,00 / € 696,00	€ 123,00 / € 1476,00
40 - 60 km	€ 113,00 / € 1.356,00	€ 214,00 / € 2.568,00
üb. 60 km	€ 168,00 / € 2.016,00	€ 306,00 / € 3.672,00

3.8. Familienbeihilfe

Informationen z.B. auf

https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/familie_und_partnerschaft/familienbeihilfe/Seite.450233

Anspruchsberechtigt ist:

Jene haushaltsführende Person, zu deren Haushalt ein Kind gehört. Österr. Staatsbürger, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Staatsbürger aus EWR-Staaten, die in Österreich wohnen, und ausländische Staatsbürger, die sich seit mindestens 60 Kalendermonaten ständig im Inland aufhalten, sowie Staatenlose und Flüchtlinge sind Österreichern gleichgestellt.

Andere ausländische Staatsbürger, die Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich haben und zusätzlich eine länger als 3 Monate dauernde Beschäftigung als Dienstnehmer oder ein daraus folgender Krankengeldbezug vorliegt.

Nicht anspruchsberechtigt ist, wer Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe hat.

Die Familienbeihilfe kann man für folgende Kinder erhalten: Nachkommen (Kinder, Enkelkinder), Wahlkinder und deren Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder.

Die Familienbeihilfe wird gewährt:

für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr generell,

ab 1. Juli 2011 bis zum 24. Lebensjahr (früher bis zum 26.) **für Kinder, wenn sie**

in Berufs- oder Schulausbildung bzw. Studium stehen (die vorgesehene Studienzeit darf pro Abschnitt um nicht mehr als 1 Semester, die gesamte Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschritten werden),

nach Abschluss von Schulausbildung oder Präsenz- oder Zivildienstes auf den frühestmöglichen Zeitpunkt ihr Studium (wieder) aufzunehmen, warten (für die Zeit, die dazwischen liegt),

Für **folgende** Personenkreise wird die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** gewährt:

- Mütter bzw. Schwangere
- Personen, die den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst absolvieren bzw. absolviert haben
- Erheblich behinderte Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden
- Studierende, deren Studium mindestens zehn Semester dauert
- Personen, die vor dem Studium eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt haben.
- für Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie wegen einer erheblichen Behinderung, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres (bzw. 24. Lebensjahres, wenn in Berufsausbildung) eingetreten ist, außerstande sind, sich selbst Unterhalt zu verschaffen.

Beihilfenschädlich ist, wenn Kinder über dem 18. Lebensjahr Einkünfte von mehr als 17.212,- € (incl. Ferialarbeit) pro Jahr beziehen. In diesem Fall wäre die Familienbeihilfe für das ganze Jahr zurückzuzahlen. Einkünfte in Monaten, in denen keine Familienbeihilfe bezogen wird, zählen nicht.

Nicht beihilfenschädlich sind:

steuerfreie Bezüge,

Entschädigungen aus anerkanntem Lehrverhältnis,

Waisenpensionen,

Einkünfte aus einer Tätigkeit, die ausschließlich in den Schulferien (Ferialpraxis) ausgeübt wurde.

4.3.8.2. Auszahlungsmodus und Beihilfenhöhe (www.oesterreich.gv.at):

Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag scheinen am Bezugszettel nicht auf, da sie 12x jährlich steuerfrei direkt durch das Finanzamt ausbezahlt werden.

Die Familienbeihilfe beträgt im Jahr 2025 pro Kind und Monat

	2025/26	2024	2023
ab Geburt	€ 138,40	€ 132,30	€ 120,60
ab 3 Jahren	€ 148,00	€ 141,50	€ 129,00
ab 10 Jahren	€ 171,80	€ 164,20	€ 149,70
ab 19 Jahren	€200,40	€ 191,60	€ 191,60

Mehrkindzuschlag (der monatliche Gesamtbetrag erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind)

	2026 / 2024 / 2023		2025 / 2024 / 2023
2 Kinder	€ 8,60 / € 8,20 / 7,50 je Kind	5 Kinder	€ 38,90 / € 37,20 / 33,90 je Kind
3 Kinder	€ 21,10 / € 20,20 / 18,40 je Kind	6 Kinder	€ 43,40 / € 41,50 / 37,80 je Kind
4 Kinder	€ 32,10 / € 30,70 / 28,00 je Kind	7 u. mehr Ki.	€ 63,10 / € 60,30 / 55,00 je Kind

Für erheblich behinderte Kinder gebührt ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag von € 189,20 / € 180,80 / 164,90

Als erheblich behindert gelten Kinder, die

- zu mindestens 50% behindert sind, oder
- voraussichtlich außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Mit der Familienbeihilfe wird ausbezahlt:

Kinderabsetzbetrag: für jedes Kind € 70,90 / € 61,80.

Im August für jedes Schulkind zwischen 6 und 15 Jahren ein **Schulstartgeld** von € 121,40.

Unterhaltsabsetzbetrag: siehe Kapitel 4.3.3.4

3.9. Kinderbetreuungsgeld

3.9.1 Neuregelung für Geburten ab 1.3.2017.

Infos für Geburten bis 28.2.2017:

<https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-bis-28.2.2017.html>

Kinderbetreuungsgeld-Vergleichsrechner f. Geb. bis 28.2.:

www.bmfj.gv.at/dam/jcr:41f8884b-b01e-4a7e-8c75-940165ee2097/KBG.swf

Infos für Geburten ab 1.3.2017: Alle Infos auf dieser Seite sind aus <https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017.html>

Kinderbetreuungsgeld-Vergleichsrechner f. Geb. ab 1.3.17:

[Kinderbetreuungsgeldvergleichsrechner](#)

Das Kinderbetreuungsgeld (KBG) kann entweder als pauschale (erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit) oder als einkommensabhängige Leistung bezogen werden: Während im Pauschalsystem die Möglichkeit besteht, bis zu 18.000,00 € jährlich bzw darüber bis zu 60% der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr), dazuverdienen zu können, ist der Zuverdienst im einkommensabhängigen System nur bis € 8.100,00 ab 2024 im Kalenderjahr. Wird diese Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde (Einschleifregelung). www.sozialversicherung.at

Die Wahl des Systems ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Eine Änderung des Systems ist ausnahmslos nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich!

Daten und Fakten

[Kinderbetreuungsgeld-Konto](#) (Pauschalsystem)

Bezugshöhe:

€ 17,65 bis € 41,14 täglich (je nach gewählter Variante)

Bezugsdauer: von 365 bis zu 851 Tage ab der Geburt für einen Elternteil bzw von 456 bis 1.063 Tage ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile (je nach gewählter Variante)

Von der jeweiligen Gesamtansuchsdauer pro Kind sind 20% dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten „Variante“ sind das 91 Tage).

KBG-Konto: <https://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017/kgb-konto.html>

3.9.2. Einkommensabhängiges System

Bezugshöhe: 80% der Letzteinkünfte, max. 66 € täglich

Bezugsdauer: Längstens bis zum 365. Tag ab Geburt des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max. aber gebührt einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld bis zu 426 Tage ab der Geburt des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 365 Tage KBG beziehen).

Jedem Elternteil ist eine Anspruchsdauer von 61 Tagen unübertragbar vorbehalten.

Details: www.bundeskanzleramt.gv.at

3.9.3. Wechsel

Sowohl im Pauschalsystem (KBG-Konto) als auch beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld können sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes höchstens zwei Mal abwechseln, somit können sich maximal drei Blöcke ergeben, wobei ein Block stets mindestens durchgehend 61 Tage dauern muss.

Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich – auch nicht für Geschwisterkinder. Einzige Ausnahme: beim erstmaligen Bezugswechsel können die Eltern gleichzeitig bis zu 31 Tage (dh auch kürzer) KBG beziehen. Die gleichzeitig bezogenen Tage werden von der Gesamt-Anspruchsdauer abgezogen.

3.9.3 Partnerschaftsbonus

Haben die Eltern das pauschale oder das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und mindestens im Ausmaß von je 124 Tagen bezogen, so gebührt jedem Elternteil nach Ende des Gesamtbezugszeitraums auf Antrag ein Partnerschaftsbonus in Höhe von 500 Euro (insgesamt für beide Elternteile somit 1.000 Euro) als Einmalzahlung.

Jeder Elternteil kann seinen Antrag auf den Partnerschaftsbonus gleichzeitig mit seinem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellen, es ist aber auch eine spätere, gesonderte Antragstellung bei dem für ihn zuständigen Krankenversicherungsträger möglich.

Bei späterer Beantragung ist der Antrag spätestens binnen 124 Tagen ab dem letzten möglichen Bezugstag des insgesamt letzten Bezugssteiles (für beide Eltern) zu stellen.

Nach Auszahlung des Partnerschaftsbonus darf für dieses Kind kein KBG mehr bezogen werden.

Achtung: Eine spätere Rückforderung von zu Unrecht bezogenem KBG bei einem Elternteil (zB bei Überschreitung der Zuverdienstgrenze) löst zugleich eine Rückforderung der beiden Partnerschaftsboni aus, sofern dadurch die vorgeschriebene Aufteilungsquote (50:50 bis 60:40) bzw. die Mindestbezugsdauer von je 124 Tagen nicht mehr vorliegt.

3.9.4 Eltern-Kind-Pass

Fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes in den vorgeschriebenen Zeiträumen sind Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe, ansonsten wird das Kinderbetreuungsgeld gekürzt.

3.9.5. Ruhen

Das Kinderbetreuungsgeld ruht während des Anspruchs auf Wochengeld, während des Anspruches auf eine wochengeldähnliche Leistung (zB Lohnfortzahlung des Arbeitgebers) oder während des Anspruches auf Betriebshilfe nach der Geburt, sodass die Auszahlung erst nach dem Ende der Schutzfrist beginnt. Eine Bezugsverlängerung erfolgt in diesem Fall nicht!

Ist aber diese Leistung geringer als das Kinderbetreuungsgeld, gebührt eine Differenzzahlung.

Weiters ruht für die Mutter das Kinderbetreuungsgeld auch vor der Geburt eines weiteren Kindes, sobald Anspruch auf eine dieser Leistungen besteht.

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht ebenfalls, sofern Anspruch auf ausländische Familienleistungen besteht, in der Höhe der ausländischen Leistungen.

3.9.6 Mehrlingsgeburten

Nur beim **pauschalen** Kinderbetreuungsgeld (KBG-Konto) erhöht sich bei Mehrlingsgeburten das pauschale Kinderbetreuungsgeld für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um 50 Prozent des jeweiligen Tagesbetrages.

3.10. Fahrtkostenzuschuss

Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses seit 1.1.08

[\(§20b GehG\)](#) Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss haben nun alle Kolleginnen und Kollegen, welche Pendlerpauschale (siehe letzter Punkt in 4.3.7) in Anspruch nehmen. Die Wegstrecke zwischen Wohnsitz und Dienststelle muss mehr als 20 km (wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist: mehr als 2 km) betragen.

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Monat

bei einer Fahrtstrecke	ab 1.9.22	ab 1.2.23	ab 1.1.24	ab 1.8.2025
über 20 bis 40 km	23,01 €	24,18 €	25,39 €	26,69 €
über 40 bis 60 km	45,50 €	47,82€	50,22 €	52,78 €
über 60 km	68,01 €	71,47€	75,06 €	78,89 €

Wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist (großes Pendlerpauschale) beträgt der FKZ für ein Monat

bei einer Fahrtstrecke	ab 1.9.22	ab 1.2.23	ab 1.1.24	ab 1.8.2025
2 bis 20 km	12,52 €	13,16 €	13,82 €	14,53 €
über 20 bis 40 km	49,67 €	52,20 €	54,82 €	57,62 €
über 40 bis 60 km	86,47 €	90,87 €	95,43 €	100,30 €
über 60 km	123,48 €	129,77 €	136,28 €	143,24 €

Eine Übergangsbestimmung stellte sicher, dass bisherige Fahrtkostenzuschussbezieher keine finanziellen Einbußen hinnehmen müssen. Erst bei geänderten Voraussetzungen (z.B. Wohnsitzwechsel) soll die Neuregelung des [§ 20b GehG](#) zum Tragen kommen.

Bei Wohnsitzwechsel (sogar innerhalb derselben Ortsgemeinde) außerhalb der 20 km Grenze zum Dienstort wurde früher zahlreichen Kolleginnen und Kollegen der Fahrtkostenzuschusses eingestellt. Die Begründung der Dienstbehörden stützte sich darauf, dass die Kolleginnen und Kollegen die Ausschlussgründe ([§ 20b Abs. 6 Z. 2 GehG](#)) selbst zu vertreten hatten. Das Formular L 34 für die Beantragung des [Pendlerpauschales](#) (siehe auch Kapitel 3.7 Werbungskosten) kann samt Erläuterungen vom Finanzministerium heruntergeladen werden: www.bmf.gv.at oder

Fahrtkostenzuschuss ist bei Anspruch auf Pendlerpauschale vom Dienstgeber zu zahlen.

3.11. Steuertarif 2025

Die Steuersätze betragen für das Jahr 2026 gem. [§ 33 EStG](#)

von €	bis €	Steuersatz
0	13.539	0%
13.539	21.992	20 %
21.993	36.458	30 %
36.459	70.365	40 %
70.366	104.859	48 %
104.860	1.000.000	50 %
1.000.001	ohne Grenze	55 %

4. Pensionsberatung

4.1. Allgemeines

Für die Pension gelten oder galten die verschiedensten Gesetze z.B. [APG](#) (Allgemeines Pensionsgesetz), [ASVG](#) (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), [APG](#) (Pensionsgesetz) § 4, 5, 41, 54, 55, 62, 25, [BDG](#) (Beamtendienstgesetz) § 207n, 213b.

Manche der Bestimmungen gelten für Vertragsbedienstete, manche für Beamte und einige für beide Gruppen. Da durchzublicken ist nicht einfach, übrigens auch nicht für die Fachleute. Trotzdem bieten wir euch an, eure voraussichtlich eigene Pension zu berechnen. **Pensionsberechnung**, bitte, über [a\(at\)oeli-ug.at](mailto:a(at)oeli-ug.at) anfordern!

Das [APG \(Allgemeines Pensionsgesetz\)](#).

Gilt für Vertragsbedienstete und Beamtete. **Alle haben ein Pensionskonto seit 2014:** Die Gesamtgutschrift kann in der [Pensionskontomitteilung](#) eingesehen werden. Voraussetzung dafür ist die [ID Austria](#).

Mit dem Pensionskontorechner können Vertragsbedienstete die voraussichtliche Pension errechnen lassen.

Seit 1. 1. 2005 gilt das Allgemeine Pensionsgesetz.

Du bekommst 80% deiner durchschnittlichen Lebensverdienstsumme, wenn du mit 65 nach 45 Beitragsjahren in Pension gehst. Diese 80% sind aber mit der [Höchstbeitragsgrundlage](#) gedeckelt:

2026: € 6.450	2025: € 6450			
2024: € 6060	2023: € 5850	2022: € 5670	2021: € 5550	2020: € 5370
2019: € 5220	2018: € 5130	2017: € 4980	2016: € 4860	2015: € 4650
2014: € 4530	2013: € 4440	2012: € 4230	2011: € 4200	2010: € 4110
2009: € 4020				

[Abzüge und Zuschläge:](#)

6,3% pro Jahr Abzug von der Höchstpension, wenn du zwischen 62 (wird ab 1.1.2026 schrittweise auf 63 Jahre angehoben) und 65 in Pension gehst. 5,1% pro Jahr Zuschlag, wenn du zwischen 65 und 68 die Pension antrittst (bzw. bei weibl.VL 3 Jahre nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters). Höchstpension, Bemessungsgrundlage und Durchrechnung: Die Höchstpension ist 80% der Bemessungsgrundlage und die steigt bis 2028 auf 40 Jahre Durchrechnung (siehe folgende Tabelle).

Jahr	Beamte		ASVG	
	Monate	= Jahre	Monate	= Jahre
2023	365	30 + 5 M	420	35
2024	388	32 + 4 M	432	36
2025	411	34 + 3 M	444	37
2026	443	36 + 2 M	456	38
2027	457	38 + 1 M	468	39
ab 2028	480	40	480	40

Bei **Beamt:innen** werden jeweils die besten **Monate**, bei **ASVG** wurden (durch Pensionskonto hinfällig) die besten **Jahre** für die Berechnung herangezogen.

2024 gilt der Durchschnitt der besten 388 Monate (32 Jahre, 4 Monate) bei Beamt:innen bzw. 36 Jahre bei Vertragsbediensteten. Ab 2028 ist dann der Durchrechnungszeitraum bei allen auf 40 Jahre angestiegen (vgl. § [90a Abs. 3 PG](#), bzw. § [238 ASVG](#)).

Verringerung des Durchrechnungszeitraumes:

Der Mindest-Durchrechnungszeitraum ist 15 Jahre. Pro Kind werden 3 Jahre für die Reduktion der Durchrechnungsspanne angerechnet. § [238 ASVG](#) Ebenso verringern Dienstfreistellungen aufgrund einer Familienhospizkarenz die Durchrechnungsspanne. Überschneidungsverluste sind ausgeschlossen.

Durchrechnung und Deckelung

Um die Verluste durch die Durchrechnung etwas abzufedern, gibt es die Deckelungen.

Deckelung 1: Für Pensionsantritt vor 2020.

Deckelung 2: beträgt 2023 max. 9,75% weniger als nach der Berechnung (bzw. früher Deckelung 1) herauskäme, ab 2024 sind es maximal 10% weniger.

Angerechnete Pensionsjahre:

Bitte, deinen Bescheid beachten! Beitragsfreie Schul- und Studienzeiten zählen nur bei Pragmatisierung bis 1.6.1988 und nur für den Pensionskorridor. **Pensionsvermindernd** sind Zeiten des Sabbaticals, der Karenz oder der Teilbeschäftigung, etc. Es fallen weniger Versicherungsmonate/-jahre und/oder niedrigere Werte für die Durchrechnung an. Nur Pragmatisierte können freiwillig den vollen Pensionsbetrag zahlen, um diese Verminderung zu vermeiden. Diese Vollzahlung gilt aber nur für die Beamtenpensionsberechnung. Bei „Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“, umgangssprachlich Entpragmatisierung, verfällt diese freiwillige Vollzahlung völlig.

4.2. Berechnung der Pension

4.2.1. Pension für Vertragslehrer:innen

PENSIONSKONTO: Ab 1.1. 2014 wird statt der bis dahin geübten Parallelrechnung eine Pensionskonto-Erstgutschrift für bisher erworbene Pensionsrechte errechnet. Das Konto steigt durch die Einzahlungen.

Pensionsbeitrag: Dein Beitrag beträgt 10,25 % des aktuellen Gehalts, aber nur bis zur Höchstbemessungsgrundlage.

2026: € 6.930 2025: € 6450 2024: € 6060 2023: € 5850 2022: € 5670
2021: € 5550 2020: € 5370

Mehr Information auf www.pensionsversicherung.at

Halbierung des ASVG-Pensionsbeitrages:

Wenn du bereits das gesetzliche Pensionsalter überschritten und noch keine Pension bezieht, dann wird dein ASVG-Beitrag halbiert. Das gilt aber nur jeweils 3 Jahre lang. Bestätigung über Nichtpensionsbezug bei PVA holen und dem Dienstgeber abgeben.

4.2.2. Pension für Beamte (heißt eigentlich Ruhegenuss)

Grundsätzlich berechnet sich die Pensionshöhe (Ruhegenusshöhe) aus den **Pensionsjahren**, den **ruhegenussfähigen** Zulagen und den **Nebengebührenwerten/NGW** ([§59 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965](#)). Sie erhöhen die Pension auf bis zu 20% der Bemessungsgrundlage. 1 NGW = ca. € 0,04.

Pensionsbeitrag

Ab 2005 verringert sich die Beitragsgrundlage von 11,05% je nach Geburtsjahr (siehe folgende Tabelle), weil die Höhe der Pension durch die Durchrechnung stetig sinkt.

Geburtsjahr	für Bezüge bis Höchstbeitragsgrundlage (§45 ASVG), in %	für Bezüge über Höchstbeitragsgrundlage (§45 ASVG), in Prozent	anstelle des im Jahr 2004 maßgeblichen Beitragssatzes von 12,55% (Eintritt in öff. Dienst vor 1.5.95):		
anstelle des im Jahr 2004 maßgeblichen Beitragssatzes von 11,05% (Eintritt in öff. Dienst nach 30.4.95):					
ab 1976	10,25	keine Parallelrechnung	1959	11,62%	7,48%
1975	10,45	2,82	1958	11,67%	7,74%
1974	10,47	3,06			
1973	10,49	3,29			
1972	10,51	3,53			
1971	10,52	3,76			
1970	10,54	4,00			
1969	10,56	4,23			
1968	10,57	4,47			
1967	10,59	4,70			
1966	10,61	4,94			
1965	10,62	5,17			
1964	10,64	5,41			
1963	10,66	5,64			
1962	10,68	5,88			
1961	10,69	6,11			
1960	10,71	6,35			
1959	10,73	6,58			

Jubiläumzulage: Erhältst du bei Korridor-/ Hacklerpension erst nach 40 Dienstjahren. Bei Pensionierung nach 65 (VL-Frauen: jeweiliges Pensionsalter gem. Tabelle in 4.4.4.) reichen 35 Jahre.

Besondere Bestimmungen nach dem Zeitpunkt des Diensteintritts

a) Diensteintritt vor dem 1. 5. 1995

Für die ersten 10 Beitragsjahre werden 50%, für jedes weitere Jahr bis 2003 werden je 2%, ab 2004 1,429% Pensionsanspruch erworben.

b) Diensteintritt nach dem 30.4.1995:

Für die ersten 15 Beitragsjahre werden 50%, für jedes weitere Jahr bis 2003 werden je 2%, ab 2004 1,667% Pensionsanspruch erworben.

c) Diensteintritt nach dem 31.12.2004:

Die Pensionsberechnung erfolgt wie im ASVG - es gibt keine extra Beamtenregelung.

Valorisierung der Pensionen

„Ab 2026 werden alle neuen Pensionen bei ihrer ersten Anpassung einheitlich um 50 % des Anpassungsfaktors erhöht, unabhängig davon, in welchem Monat der Pensionsantritt erfolgte“ (www.oesterreich.gv.at)

Pensionssicherungsbeitrag (§ 13a Abs.2a PG) Für bereits in Pension befindliche Beamt:innen sowie für jene, die unter die Deckelungsregelung der Pensionsreform 1997 fallen, wird ein zusätzlicher „Pensionssicherungsbeitrag“ bis zu 1% von der Pension abgezogen

4.3. Nachkaufen von Pensionszeiten

Die Beträge sind hoch! [Nachkauf \(pv.at\)](#)

2026: € 1.580,00 2025: € 1.470,60/Monat 2024: € 1.381,68/Monat
 2023: € 1.333,80/Monat 2012: € 964,44/Monat

Rücktritt/Rückgängigmachen: geht nur bei den Nachkäufen von vorher beitragsfrei angerechneten Schul-/Studienzeiten bei vor 1.7.1988 Pragmatisierten. Seit 1.7.2012 können Nachkäufe auch teilweise rückgängig gemacht werden. Keine Rückabwicklung gibt es für Nachkäufe von vorher von der Anrechnung ausgeschlossenen Schul-/Studienzeiten (bei Pragm. ab 7/88). Bei Pragmatisierungen bis 1988 wurden die Zeiten beitragsfrei angerechnet – gelten für Pensionskorridor, jedoch nicht für Hacklerregelung.

Da der Nachkauf eines Jahres so wirkt, als wäre 1 Jahr mit 6.450,00 Euro brutto Monatslohn gearbeitet worden, erhöht der Nachkauf die Pension und wenn dafür auch ein Jahr länger Pension bezogen werden kann, ist das wirtschaftlich nicht unsinnig, wenn jemand über 62 ist und nicht mehr arbeiten will, aber keine 40 Versicherungsjahre hat. Der Nachkauf kann in Raten bis zum Pensionsantritt bezahlt werden und wirkt als Pensionsbeitrag steuermindernd, kostet also netto idealerweise nur 60% (oder bei Höchstverdienst nur 52%).

4.4. Ehestmögliche Pensionierung

Für alle Pragmatisierten und männlichen ASVG-Versicherten gilt das normale Antrittsalter von 65 Jahren. Für [weibliche ASVG-Versicherte](#) gilt ein Pensionsalter von 60 Jahren. Diese Regelung läuft schrittweise aus. Frauen, die bis 31.12.1963 geboren sind, haben ein Pensionsantrittsalter von 60 Jahren. Das Pensionsantrittsalter erhöht sich in Halbjahresschritten. Frauen, die ab dem 1. Juli 1968 geboren sind, müssen bis 65 Jahre arbeiten.

Ausnahme Entpragmatisierung („Austritt aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis“):

Die Entpragmatisierung bedeutet eine Pensionszahlung nach APG mit allen entsprechenden Rechten. Allerdings können Frauen den Pensionsantritt mit 60 erst 5 Jahre nach der Entpragmatisierung nutzen. Für Frauen ab 62 gilt aber derzeit, dass gleich eine Pension beansprucht werden kann (also keine Wartezeit!). Ab 1966 geborene Frauen können das frühestens nach Erreichen des jeweiligen Frauenpensionsalters machen.

Hacklerregelung

Männliche VL müssen 45 Beitragsjahre aufweisen. Zeiten einer Präsenz-/Zivildienstleistung werden statt wie früher mit bis zu 12 Monaten mit bis zu 30 Monaten als beitragsgedeckte Zeit berücksichtigt.

4.5. Teilpension

Seit 1. Jänner 2026 kann jemand mit Pensionsanspruch in Teilzeit gehen und zum Teilzeitgehalt auch schon einen Pensionsteil ausbezahlt bekommen. Voraussetzung ist, dass alle Pensionszahlungsbedingungen erfüllt sind und der Dienstgeber zustimmt. [§ 50g BDG](#) (gilt lt. § 5 VBG auch für Vertragsbedienstete), [§ 46c LDG](#), [§ 2 LVG](#) [§4a APG](#)

Die Arbeitszeit muss um mindestens 25 % und höchstens 75 % reduziert werden. Für den nicht in Anspruch genommenen Teil der Pension werden weiterhin Versicherungszeiten und Betragsgrundlagen gesammelt, dieser Teil der Pension steigt also. Für den in Anspruch genommene Pensionsanteil wird das Pensionskonto geschlossen. Daraus wird die Teilpension berechnet und monatlich ausbezahlt. [Info pv.at](#)

Da bei Lehrer:innen aufgrund der Unterrichtsstunden Prozentsätze nicht genau erreicht werden können, regelt der [§ 213 BDG](#) Bandbreiten:

Herabsetzung lt §4a APG § 20d VBG	Weiterarbeit in % lt § 213 BDG § 37 VBG pd .§ 90 VBG altesDienstrecht § 46c LDG § 2 LVG	Teilpension in %
25 %	25 %– 35 %	75%

50 %	45 % -55 %	50 %
75 %	65 % - 75 %	25 %
	Pensionskonto wächst weiter	Pensionskonto wird geschlossen Abschläge durch Korridor bleiben bestehen

Lehrpersonen dürfen nicht zu mehr Unterricht verpflichtet als vereinbart wird und in ganzen Unterrichtsstunden ermittelt ist. Supplierungen lt [§ 61 \(8\) GehG](#) sind jedoch erlaubt. [§ 90 VBG § 2 LVG](#)

Ablauf für Beamt:innen [§ 50g BDG § 46c LDG](#)

- 1) Spätestens 6 Monate vor Beginn der Teilpension Antrag stellen
- 2) Innerhalb von längstens zwei Monaten ist eine Nichtgewährung schriftlich mitzuteilen
- 3) Falls die Teilzeit NICH genehmigt wird: Binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung ist der Antrag auf Herabsetzung der Dienstzeit als schriftliche Erklärung auf Versetzung in den Ruhestand zu werten (GÖD Info vom 12.12.2025) – d.h.: wenn jemand nicht zu diesem Zeitpunkt in Ruhestand versetzt, sondern dann doch lieber noch voll arbeiten will, muss der Antrag nach Ablehnung rasch widerrufen werden!
- 4)

Ablauf für Vertragsbedienstete: ([Info Sozialministerium](#))

- 1) Anspruchsberechtigung bei der Pensionsversicherung prüfen lassen
- 2) Teilzeitantrag mit Hinweis auf die Teilpension im Dienstweg an die Bildungsdirektion stellen
- 3) Nach Genehmigung Antrag an Pensionsversicherungsanstalt stellen www.pv.at
- 4) Start der Teilpension ab dem vereinbarten Termin

Steuerrechtlicher Aspekt ([FAQ BMF Teilpension](#))

Das Gehalt und die Teilpension werden getrennt besteuert. Da beide Entgelte niedriger als das bisherige Gehalt sind, sinkt in Summe die Lohnsteuer durch die Einkommensteuerprogression. Dadurch entsteht die Verpflichtung zur Arbeitnehmerveranlagung und es kommt zu einer Nachzahlung und zu Vorauszahlungen.

Sozialversicherung www.pv.at

Für den weiterhin aktiven Anteil erhöht sich die spätere Pension, für den in Anspruch genommenen Teil wird das Pensionskonto geschlossen

Wer einmal Teilpension bezieht, kann keine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension erhalten

Bei vorzeitiger Alterspension werden Abschläge berechnet, diese Abschläge bleiben für den Anteil der Teilpension bestehen.

Abfertigung [§ 84 \(4c\) VBG](#)

Für die Abfertigung gilt das letzte Beschäftigungsausmaß vor der Teilpension.

Jubiläumswendigung [§ 20c Geh](#), [§ 22 VBG](#)

Für eine während dieser Zeit anfallende Jubiläumswendigung gilt allerdings bei Vertragslehrer:innen die bei Teilzeit übliche Regelung: Die Höhe der Jubiläumswendigung berechnet sich aus dem durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß der gesamten Dienstzeit (also bis zu 40 Jahre), d.h. wenn jemand eh fast immer vollbeschäftigt war, macht's kaum einen Unterschied.

4.6. Pensionskassenregelung

Für alle, die mindestens 1 Jahr in einem Bundesdienstverhältnis stehen oder Landeslehrer:in sind, wird ein Konto bei der Bundespensionskasse AG eingerichtet. Der Dienstgeber zahlt darauf 0,75% des Bezuges (inkl. Sonderzahlungen/ Nebengebühren/ Zulagen) ein.

Als Dienstnehmer kann man freiwillig einzahlen - entweder monatlich bis zu 0,75% des Bezugs oder maximal 1000 Euro jährlich (in Form von monatlichen Lohnabzügen von 83,33 Euro). Infos: <https://www.bundespensionskasse.at/fuerdienstnehmerinnen-des-bundes-landeslehrerinnen/uebersicht.html>

4.7. Korridorpension und Pensionsanpassung ab 2026

Im Juni 2025 wurden im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes Änderungen für Personen beschlossen, die nach dem 1. Jänner 1964 geboren worden sind ([GÖD-Info: Änderung bei der Korridorpension und Pensionsanpassung](#))

Eine Übersicht über möglich Pensionsantrittsvarianten und ein Lernvideo zum Pensionsrecht findet ihr auf <https://www.goed.at/mitgliederbereich/lernvideos-fachimpulse-1/pensionsrecht-lernvideos/pensionsvarianten>

4.8. Pensionsanpassung und Schutzklausel für Pensionsantritte 2025

Pensionsanpassung 2025

Bruttopensionseinkommen bis € 6.060,00 werden um 4,6 % erhöht, darüber um € 278,76
www.pv.at

Schutzklausel

Um der Inflation entgegenzuwirken und Pensionen dauerhaft zu erhöhen, erhalten Neupensionist:innen einen Erhöhungsbetrag von 4,5 % der Gesamtgutschrift des Jahres 2023 geteilt durch 14. (Ausnahme: Korridorpension, auf die am 31.12.2024 noch kein Anspruch bestand). www.pv.at

Anhang 1- Gehaltstabellen ab 2022 bis 2025

GehaltsTabLehr2025.xls

Gehalt + Zulagen ab 1.1.2025¹⁾



in der Verwendungsgruppe						
Gehaltsstufe	L 3	L 2b1	L 2a1	L 2a2	L 1	L PH
1	2.315,0	2.522,0	2.768,9	2.941,7	3.296,8	3.427,3
2	2.343,0	2.559,8	2.838,5	3.024,8	3.414,9	3.498,1
3	2.370,0	2.599,2	2.912,4	3.108,1	3.592,6	3.777,0
4	2.400,3	2.639,7	3.009,7	3.211,0	3.846,4	4.057,4
5	2.436,9	2.733,5	3.166,4	3.387,0	4.101,6	4.337,5
6	2.499,1	2.846,0	3.328,8	3.586,9	4.358,3	4.619,3
7	2.575,0	2.966,4	3.495,3	3.795,0	4.613,7	4.902,6
8	2.654,9	3.092,7	3.680,0	4.026,6	4.870,4	5.185,5
9	2.739,7	3.216,2	3.865,7	4.257,3	5.128,5	5.468,5
10	2.827,2	3.342,5	4.048,9	4.489,0	5.386,8	5.750,6
11	2.919,2	3.502,3	4.233,7	4.720,5	5.643,4	6.034,9
12	3.015,1	3.673,0	4.418,1	4.953,8	5.900,2	6.316,5
13	3.110,8	3.843,6	4.604,2	5.188,4	6.158,4	6.599,5
14	3.227,3	4.014,2	4.784,4	5.414,6	6.415,1	6.906,2
15	3.359,3	4.172,6	4.951,0	5.625,5	6.699,6	7.281,0
16	3.492,5	4.327,9	5.080,2	5.787,9	6.966,0	7.658,4
17	3.559,3	4.368,1	--	--	--	7.941,6
D1	3.660,0	4.548,5	5.144,4	5.870,5	7.101,8	8.084,0
D2	3.760,7	4.607,2	5.340,2	6.116,5	7.507,2	8.512,1

¹⁾ ohne Gewähr (Dezimalstellen unsicher)

Erzieher:innenzulage §60a GehG					
Verwendungsgr.	1	2	3	4	5,0
L 1	641,9	704,9	812,6	918,8	1.025,0
L 2a	573,4	619,6	702,0	801,2	902,1
L 2b	465,8	532,9	605,3	626,5	664,5
L 3	409,8	429,2	468,6	510,4	553,6

Bildung kostet! Ihre Finanzierung ist Aufgabe des Staates! ÖLIUG: Gemeinsam sind wir stark!

Vertragslehrer:innen IL §90e VBG						
Stufe	I ph	I 1	I 2a2	I 2a1	I 2b1	I 3
1	3.570,3	3.364,6	3.061,0	2.868,9	2.599,2	2.364,3
2	3.642,3	3.470,4	3.148,5	2.947,2	2.640,8	2.396,6
3	3.933,8	3.614,6	3.233,0	3.027,6	2.684,2	2.428,4
4	4.225,2	3.861,6	3.341,3	3.127,6	2.729,6	2.461,1
5	4.518,3	4.119,7	3.524,6	3.291,2	2.828,3	2.505,4
6	4.810,9	4.375,2	3.732,6	3.459,1	2.955,5	2.572,6
7	5.106,2	4.626,2	3.950,7	3.634,0	3.087,5	2.656,1
8	5.402,1	4.885,9	4.190,5	3.824,1	3.216,2	2.744,7
9	5.696,2	5.145,2	4.432,1	4.016,8	3.346,7	2.837,1
10	5.993,2	5.386,8	4.676,3	4.212,9	3.478,8	2.933,4
11	6.291,4	5.643,4	4.920,5	4.405,6	3.643,6	3.034,4
12	6.588,4	5.900,2	5.164,8	4.601,3	3.822,8	3.134,5
13	6.884,0	6.158,4	5.408,9	4.796,8	4.001,9	3.237,2
14	7.210,2	6.413,6	5.646,2	4.987,1	4.179,3	3.358,0
15	7.619,8	6.682,8	5.867,1	5.160,6	4.344,6	3.496,7
16	8.013,8	6.927,3	6.100,0	5.343,9	4.507,0	3.635,2
17	8.406,4	7.048,0	6.335,9	5.532,6	4.681,8	3.771,5
18	8.700,5	7.413,9	6.505,1	5.665,9	4.848,4	3.910,2
19	--	--	--	--	4.887,2	3.979,7

Neues Dienstrecht f. Lehrpersonen, pd-Schema §46 VBG			
Stufe	Euro	Dauer	*) 3,5 wenn bei Einstieg schon Master o.Ä.
1	3.520,3	3,5-8,5 J.	4,5 f. 240-ECTS-Bachelor,
2	4.006,0	5 Jahre	5,5 f. 180-ECTS-Bachelor, sonst 8,5 Jahre
3	4.492,9	5 Jahre	Fächerzulagen §46e Abs.2 VBG
4	4.980,0	8 Jahre	18,2 LVPIIGr-III ab 9. Schulst. / BS
5	5.467,2	8 Jahre	34,8 MS/PTS-Schularbeitsfächer
6	5.954,4	8 Jahre	34,8 LVPIIGr-I+II AHS-Unterstufe
7	6.255,2	bis Pensi	44,7 LVPIIGr-I+II BMHS/AHS-ObSt.

<https://www.oeli-ug.at>

ÖLI-UG: Uns sind die Lehrer:innen aller Schultypen wichtig!			
Referenzbetrag (1,0506xBezug A2 / Stufe 8 [3245,5]): 3.409,85 . Erhöhung 2025: Gehälter +3,5%, aber mind.82,4 €; Zulagen +3,5%			
Vertragslehrer:innen III, §90o VBG			
Entlohnungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde	II-L-Monatsgeh. f.volle LehrVpfl.	
		je WE	VS/NMS:
I ph	3.243,6		
I 1	2134,21		3557,0
I 2a2	1.648,8		3160,2
I 2a1	1.544,4	I 22 Std:	2831,4
I 2b1	1.371,6	I 22 Std:	2514,6
I 3	1.267,2	I 22 Std:	2323,2

Schul-Leiter:innen §57 GehG			
Verw. gruppe	Dienstzu-lagengr.	in den Gehaltsstufen	
		GSt 1-7	GSt 7-11
L PH	I	1.222,3	1.306,2
Vorrückung	II	1.099,3	1.176,3
	III	977,6	1.044,6
im 7.Mon.	IV	854,4	914,6
	V	734,1	783,2
d.2.Jahres	I	1.090,9	1.164,8
	II	980,4	1.050,3
d.2.Jahres	III	871,4	932,8
	IV	762,1	815,3
GSt 7, 11	V	654,5	699,2
	VI	499,1	539,9
Vorrückung	II	409,8	442,0
	III	328,6	353,7
im 7.Mon.	IV	275,5	295,0
	V	229,4	246,1

Zulagen im alten Dienstrecht			
Klassenvorstand / Monat	f. L1-Lehr. an A+BHS	265,6	
	f. andere an A+BHS	233,5	
Studienkoordinator*in an	Abendschulen (=KV):	212,4	
	Klassenvorst. an BS	200,0	
KV/Klassenführung APS	KV und Kustos werden nur von Sept.- Juni ausbezahlt	120,0	
	Kustodiat/ Stunde / Monat	188,9	
LVPIIGr f. L1-Lehr.	f. andere	180,2	
	II	212,4	
V	166,2	146,9	
	VI	146,9	120,1
an Berufsschulen			
74,1			

Sondervertragslehrer:innen I L Berufsschule			
Stufe 1	3.631,1	Stufe 2 3	4.276,6 5.315,8

Oberstufe altes DR: Abgeltung f. Lernbegleitung: 49,7 €/Std, bis zu 8 Std./Sem. f. 1-3 zu betreuende Schül. (ohne Konf., aber incl. Ell./Lehr.Bespr.)

Zulagen - neues Dienstrecht (pd)
Mentor:in mit 1/2/3 Mentees: 131,2 / 174,6 / 218,2;
Bildungsberat., Berufsorientiertkoord., Lerndesign, Sonder-/Heilpäd., Praxisschulunterr.: je 218,2;
Schulleitung für mind. 5, aber unter 10 (volle) Lehrpersonen: in ersten 5 Jahren: 436,3, danach: 654,5;
Schul(cluster)leitung f. mind. 10 Lehr. nach Kategorie:
A: erste 5 Jahre: 871,4, danach: 1016,8, B: 1525,9 / 1815,2; C: 1815,2 / 2106,1; D: 2106,1 / 2397,0;
AV SportAk. unter/ab 250 Kurstage, AV BAFEP/BASoP bis 11 / ab 12, sonst AV an BMHS bis 6 / ab 7 Klassen: 1016,8 / 1234,9; FV bis 6 / ab 7 Klass.: 436,3 / 654,5;
Admin.f.mind.10 / 40 / 60 (volle) Lehrpersonen: 581,8 / 871,4 / 1046,2; BiDiKoord.Sond.Päd.: 1205,3

SchulQualManag.		Zulage Leitung Bildungsregion
Stufe	Euro	
1	7.042,5	
2	7.927,7	<5J: 1296,1
3	8.678,4	>5J: 1540,9

Fachinspektor:innen neu		
Stufe	FI 1	FI 2
1	6.734,4	5.671,1
2	7.369,7	6.365,0
3	8.160,5	6.970,0

Schulaufsichtsbeamten		
Stufe	SI 1 / S 1	SI 2 / S 2
neu 1	8.394,0	7.042,5
neu 2	9.173,7	7.927,7
neu 3	10.163,2	8.678,4

Schul-Leiter:innen §106 Abs.2 Z.9 LDG			
in den Gehaltsstufen 8 und 12 erfolgt die Vorrückung im 7.Monat d.2.Jahres			
Di zu gr	GSt 1-8		GSt ab 12
	I	800,0	854,4
II	745,2	796,8	846,1
III	613,9	655,9	696,6
IV	546,7	584,5	620,9
V	367,7	391,4	416,8
VI	306,2	327,3	346,8

Zulagen im alten Dienstrecht	
f. L1-Lehr. an A+BHS	265,6
f. andere an A+BHS	233,5

Kustodiat/ Stunde / Monat	
an Berufsschulen	74,1

Einzel-supplierstunde	
(A+BMHS:) ab der 2. in einer Woche nach den 10 unbezahlten bzw. (APS/NDR:) nach 20/24 unbezahlten	49,2
f. L1/pd-Lehrer:innen	41,9
für andere	41,9
BS-Suppl. DRalt: 37,9 DRneu: 49,2	
Weitere Zulagen an Berufssch.	
Dienstzulage I2b1: IL: 205,3, IIL: 103,2	
Werkstätte: 136,4 Labor: 143,9	
LDU 1-2 Gr.: Beamt.: 84,2, VL: 88,0	
LDU 3-4 Gr.: Beamt.: 105,8, VL: 111,2	
LDU ab 5 Gr.: Beamt.: 116,8, VL: 122,5	
LDU f. Direkt.: Beamt.: 82,9, VL: 87,1	
LDU f. BDS: Beamt.: 42,1, VL: 44,1	
LDU f. Fachkoordinator:innen:	
5-11 SchUGr.: Beamt.: 84,2, VL: 88,0	
12-16 SchGr.: Beamt.: 105,8, VL: 111,2	
ab 17 SchGr.: Beamt.: 116,8, VL: 122,6	

Gehalt + Zulage ab 1.1.2024¹⁾ **UGÖD KREIDEKREIS ÖLIUG**

(pragmatisierte) Lehrer*innen §55GG							ÖLI-UG: Uns sind die Lehrer*innen aller Schultypen wichtig!					
Gehalts- in der Verwendungsgruppe							Referenzbetrag (1,0506xBezug A2 / Stufe 8 [3135,8]): 3.294,44 . Erhöhung 2024: Gehälter +9,15%, aber mind.192 €; Zulagen +9,15%			SchulQualManag.		Zulage Leitung Bildungsregion
stufe	L 3	L 2b1	L 2a1	L 2a2	L 1	L PH	Stufe	Euro			<5J: 1252,3 >5J: 1488,8	
1	2 232.6	2 436.7	2 675.3	2 842.2	3 185.3	3 311.4	Vertragslehrer*innen ILL §90o VBG			Fachinspektor*innen neu		
2	2 260.6	2 473.2	2 742.5	2 922.5	3 299.4	3 379.9	Entlohnungsgruppe für jede Jahreswochenstunde			Stufe FI1 FI2		
3	2 287.6	2 511.3	2 813.9	3 003.0	3 471.1	3 649.3	I ph 3 134.4			1 6 804.3		
4	2 317.9	2 550.4	2 907.9	3 102.4	3 716.3	3 920.2	I 1 2062.01 je WE 3436.7			2 7 659.6		
5	2 354.5	2 641.1	3 059.3	3 272.5	3 962.9	4 190.8	I 2a2 1 593.6 VS/NMS: 3054.4			3 8 384.9		
6	2 414.6	2 749.8	3 216.2	3 465.6	4 210.9	4 463.1	I 2a1 1 491.6 f.22 Std: 2734.5			1 6 506.6 5 479.3		
7	2 487.9	2 866.1	3 377.1	3 666.7	4 457.7	4 736.8	+90,0 Zul. I 2b1 1 324.8 f.22 Std: 2428.8			2 7 120.5 6 149.8		
8	2 565.1	2 988.1	3 555.6	3 890.4	4 705.7	5 010.1	I 3 1 225.2 f.22 Std: 2246.1			3 7 884.6 6 734.3		
9	2 647.1	3 107.4	3 735.0	4 113.3	4 955.1	5 283.6	Leiter*innen v. Unterrichtsanstalten §57 GG			Schulaufsichtsbeamten		
10	2 731.6	3 229.5	3 912.0	4 337.2	5 204.6	5 556.1	Verw. Dienstzu- in den Gehaltsstufen			Stufe SI 1 / S 1 SI 2 / S 2		
11	2 820.5	3 383.9	4 090.5	4 560.9	5 452.6	5 830.8	gruppe lagengr. GST 1-7 GST 7-11 GST ab 11			neu 1 8 110.1 8 804.3		
12	2 913.1	3 548.8	4 268.7	4 786.3	5 700.7	6 102.9	L PH I 1 181.0 1 262.0 1 340.5			neu 2 8 863.5 7 659.6		
13	3 005.6	3 713.6	4 448.5	5 012.9	5 950.1	6 376.3	Vorrückung II 1 062.1 1 136.5 1 206.8			neu 3 9 819.5 8 384.9		
14	3 118.2	3 878.5	4 622.6	5 231.5	6 198.2	6 672.7	im 7.Mon. III 944.5 1 009.3 1 071.5			Leiter*innen v. Unterrichtsanstalten § 106 Abs. 2, Z 9		
15	3 245.7	4 031.5	4 783.6	5 435.3	6 473.0	7 034.8	d.2.Jahres IV 825.5 883.7 938.9			Di in den Gehaltsstufen 8 und 12 erfolgt die		
16	3 374.4	4 181.5	4 908.4	5 592.2	6 730.4	7 399.4	GST 7, 11 V 709.3 756.7 803.8			zul Vorrückung im 7.Monat d.2.Jahres		
17	3 438.9	4 220.4	--	--	--	7 673.0	L 1 I 1 054.0 1 125.4 1 194.2			gr GST 1-8 GST 8-12 GST ab 12		
D1	3 536.2	4 394.7	4 970.4	5 672.0	6 861.6	7 810.6	Vorrückung II 947.2 1 014.8 1 075.5			I 772.9 825.5 876.8		
D2	3 633.5	4 451.4	5 159.6	5 909.7	7 253.3	8 224.2	im 7.Mon. III 841.9 901.3 956.6			II 720.0 769.9 817.5		
*) ohne Gew.ahr (Dezimalstellen unsicher)							d.2.Jahres IV 736.3 787.7 837.8			III 593.1 633.7 673.0		
Erzieher*innenzulage §60a GG							L 2a2 I 482.2 521.6 560.6			IV 528.2 564.7 599.9		
Verwendungsgr. 1 2 3 4 5.0							Vorrückung II 395.9 427.1 459.3			V 355.3 378.2 402.7		
L 1 620.2 681.1 785.1 887.7 990.3							im 7.Mon. III 317.5 341.7 366.2			VI 295.8 316.2 335.1		
L 2a 554.0 598.6 678.3 774.1 871.6							d.2.Jahres IV 266.2 285.0 305.3			Zulagen im alten Dienstrecht		
L 2b 450.0 514.9 584.8 605.3 642.0							GST 7, 11 V 221.6 237.8 254.0			Klassenvorstand / Monat		
L 3 395.9 414.7 452.8 493.1 534.9							f. L1-Lehr. an A+BHS 256.6			f. andere an A+BHS 225.6		
Bildung kostet! Ihre Finanzierung ist Aufgabe des Staates! ÖLI-UG: Gemeinsam sind wir stark!							Vorrückung VI 73.0 75.5 82.6			Studienkoordinator*in an		
Vertragslehrer*innen ILL §90e VBG							Sondervertragslehrer*innen ILL Berufsschule			Abendschulen (=KV): 205.2		
Stufe I ph I1 I2a1 I2b1 I3							Stufe 1 3 508.3 Stufe 2 3 4 132.0 5 136.1			Klassenvorst. an BS 193.2		
1	3 449.6	3 250.8	2 957.5	2 771.9	2 511.3	2 281.9	Oberstufe altes DR: Abt. f. Lernbegleitung:			KV / Klassenführung APS 115.9		
2	3 519.1	3 353.0	3 042.0	2 847.5	2 551.5	2 314.2	Schulleitung für mind. 5, aber unter 10 (volle) Lehrpersonen: in ersten 5 Jahren: 421,5, danach: 632,4;			KV und Kustos werden nur von Sept.- Juni ausbezahlt		
3	3 800.8	3 492.4	3 123.7	2 925.2	2 593.4	2 346.0	48,0 €/Std, bis zu 8 Std./Sem. f. 1-3 zu betreuende Schül. (ohne Konf., aber incl. Elt./Lehr.Bespr.)			Kustodiat/ Stunde / Monat		
4	4 082.3	3 731.0	3 228.3	3 021.8	2 637.3	2 377.9	Zulagen - neues Dienstrecht (pd)			LVPfIGr f. L1-Lehr. f. andere		
5	4 365.5	3 980.4	3 405.4	3 179.9	2 732.7	2 420.7	Mentor:in mit 1/2/3 Mentees: 126,8 / 168,7 / 210,8;			II 205.2 174.1		
6	4 648.2	4 227.2	3 606.4	3 342.1	2 855.6	2 485.6	Bildungsberat., Berufsorientatorkoord., Lerndesign, Sonder-/Heilpäd., Praxisschulunterricht: je 210,8;			V 160.6 141.9		
7	4 933.5	4 469.8	3 817.1	3 511.1	2 983.1	2 566.3	Schulleitung für mind. 5, aber unter 10 (volle) Lehrpersonen: in ersten 5 Jahren: 421,5, danach: 632,4;			VI 141.9 116.0		
8	5 219.4	4 720.7	4 048.8	3 694.8	3 107.4	2 651.9	Schul(cluster)leitung f. mind. 10 Lehr. nach Kategorie: A: erste 5 Jahre: 841,9, danach: 982,4; B: 1474,3 / 1753,8; C: 1753,8 / 2034,9; D: 2034,9 / 2315,9;			an Berufsschulen 71.6		
9	5 503.6	4 971.2	4 282.2	3 881.0	3 233.5	2 741.2	AV SportAk. unter/ab 250 Kurstage, AV BAFEP/BASoP bis 11 / ab 12, sonst AV an BMHS bis 6 / ab 7 Klassen: 982,4 / 1193,1; FV bis 6 / ab 7 Klassen: 421,5 / 632,4;			Einzelsupplierstunde		
10	5 790.5	5 204.6	4 518.2	4 070.4	3 361.2	2 834.2	Admin.f.mind.10 / 40 / 60 (volle) Lehrpersonen: 562,1 / 841,9 / 1010,8; BiDiKoord.Sond.Päd.: 1164,5			(A+BMHS): ab der 2. in einer Woche nach den 10 unbezahlten bzw. (APS/NDR): nach 20/24 unbezahlten		
11	6 078.6	5 452.6	4 754.1	4 256.6	3 520.4	2 931.8				f. L1/pd-Lehrer*innen 47.5		
12	6 365.6	5 700.7	4 990.1	4 445.7	3 693.5	3 028.5				für andere 40.5		
13	6 651.2	5 950.1	5 226.0	4 634.6	3 866.6	3 127.7				BS-Suppl.: DRalt: 35,3 DRneu: 47,5		
14	6 966.4	6 196.7	5 455.3	4 818.5	4 038.0	3 244.4				Weitere Zulagen an Berufssch.: Dienstzulage I 2b1: I L: 198,3, ILL: 99,7		
15	7 362.1	6 456.8	5 668.7	4 986.1	4 197.7	3 378.5				Werkstätte: 131,8 Labor: 139,0		
16	7 742.8	6 693.0	5 893.7	5 163.2	4 354.6	3 512.3				LDU 1-2 Gr.: Beamt.: 81,3, VL: 85,0		
17	8 122.1	6 809.7	6 121.6	5 345.5	4 523.5	3 644.0				LDU 3-4 Gr.: Beamt.: 102,3, VL: 107,4		
18	8 406.3	7 163.2	6 285.1	5 474.3	4 684.4	3 778.0				LDU ab 5 Gr.: Beamt.: 112,8, VL: 118,3		
19	--	--	--	--	4 721.9	3 845.1				LDU f. Direkt.: Beamt.: 80,1, VL: 84,1		
Neues Dienstrecht für Lehrpersonen (pd-Schema)										LDU f. BDS: Beamt.: 40,6, VL: 42,6		
Stufe Euro Dauer *) 3,5 wenn bei Einstieg schon Master o.Ä.										LDU f. FachkoordinatorInnen:		
1	3 401.2	3,5-8,5 J. *)	4,5 f. 240-ECTS-Bachelor,				5-11 SchüGr.: Beamt.: 81,3, VL: 85,0					
2	3 870.5	5 Jahre	5,5 f. 180-ECTS-Bachelor, sonst 8,5 Jahre				12-16 SchGr.: Beamt.: 102,3, VL: 107,4					
3	4 341.0	5 Jahre	Fächerzulagen				ab 17 SchGr.: Beamt.: 112,8, VL: 118,3					
4	4 811.6	6 Jahre	17,6 LVPfIGr. III ab 9. Schulst/BS									
5	5 282.3	6 Jahre	33,6 MS/PTS-Schularbeitsfächer									
6	5 753.0	6 Jahre	33,6 LVPfIGr. I-II AHS-Unterstufe									
7	6 043.7	bis Pensi	43,2 LVPfIGr. I-II BMHS/AHS-ObSt.									

Gehalt + Zulage ab 1.1.2023¹⁾ **UGÖD KREIDEKREIS ÖLIUG**

(pragmatisierte) Lehrer*innen §55 GG							ÖLI-UG: Uns sind die Lehrer*innen aller Schultypen wichtig!						
Gehalts- in der Verwendungsgruppe							Referenzbetrag (1,0506xBezug A2 / Stufe 8 [2872,9]): 3.018,27 . Erhöhung 2023: Gehälter 9,41-7,15%, mind.170€; Zulagen 7,32%						
stufe	L 3	L 2b1	L 2a1	L 2a2	L 1	L PH	SchulqualManage.		Zulage Leitung Bildungsregion				
1	2 040.6	2 232.4	2 451.0	2 603.9	2 918.3	3033.8	Stufe	Euro	Bildungsregion				
2	2 068.6	2 265.9	2 512.6	2 677.5	3 022.8	3096.6	1	6 233.9					
3	2 095.6	2 300.8	2 578.0	2 751.3	3 180.1	3343.4	2	7 017.5	<5J: 1147,3				
4	2 123.6	2 336.6	2 664.1	2 842.3	3 404.8	3591.6	3	7 682.0	>5J: 1364,0				
5	2 157.1	2 419.7	2 802.8	2 998.2	3 630.7	3839.5	Fachinspektor*innen neu						
6	2 212.2	2 519.3	2 946.6	3 175.1	3 857.9	4089.0	Stufe	FI 1	FI 2				
7	2 279.3	2 625.8	3 094.0	3 359.3	4 084.0	4339.7	1	5 961.2	5 020.0				
8	2 350.1	2 737.6	3 257.5	3 564.3	4 311.2	4590.1	2	6 523.6	5 634.3				
9	2 425.2	2 846.9	3 421.9	3 768.5	4 539.7	4840.7	3	7 223.6	6 169.8				
10	2 502.6	2 958.8	3 584.1	3 973.6	4 768.3	5090.3	Schulaufsichtsbeam*innen						
11	2 584.1	3 100.2	3 747.6	4 178.6	4 995.5	5342.0	Stufe	SI 1 / S 1	SI 2 / S 2				
12	2 668.9	3 251.3	3 910.9	4 385.1	5 222.8	5591.3	neu 1	7 430.2	6 233.9				
13	2 753.6	3 402.3	4 075.6	4 592.7	5 451.3	5841.8	neu 2	8 120.5	7 017.5				
14	2 856.8	3 553.4	4 235.1	4 792.9	5 678.6	6113.3	neu 3	8 996.3	7 682.0				
15	2 973.6	3 693.5	4 382.6	4 979.7	5 930.4	6445.1	1	5 222.8	4 096.3				
16	3 091.5	3 831.0	4 496.9	5 123.4	6 166.2	6779.1	2	5 483.2	4 283.1				
17	3 150.6	3 866.6	--	--	--	7029.8	3	5 744.8	4 471.1				
D1	3 239.7	4 026.3	4 553.7	5 196.5	6 286.4	7155.9	4	6 006.6	4 657.7				
D2	3 328.9	4 078.2	4 727.0	5 414.3	6 645.3	7534.8	5	6 268.1	4 844.4				
*) ohne Gewähr (vorbeh.NR-Beschluss, Dezimalstellen unsicher)							6	6 529.8	5 158.8				
Erzieher*innenzulage §60a GG							7	6 784.7	5 472.1				
=20% endungsgr.							8	7 109.5	5 785.1				
							9	7 476.8	6 098.5				
							10	7 844.2	6 411.7				
							10+Daz	8 395.4	6 881.5				
							Zulagen im alten Dienstrecht						
							Klassenvorstand / Monat						
							f. L1-Lehr. an A+BHS 235.1						
							f. andere an A+BHS 206.7						
							Studienkoordinator*in an						
							Abendschulen (=KV): 188.0						
							Klassenvorst. an BS 177.0						
							KV/Klassenführung APS 106.2						
							KV und Kustos werden nur von Sept.- Juni ausbezahlt						
							Kustodiat/ Stunde / Monat						
							LVPfIGr f. L1-Lehr. f. andere						
							II 188.0 159.5						
							V 147.1 130.0						
							VI 130.0 106.3						
							an Berufsschulen 65.6						
							Einzelsupplierstunde						
							(A+BMHS:) ab der 2. in einer Woche nach den 10 unbezahlten bzw. (APS/NDR:) nach 20/24 unbezahlten						
							f. L1/pd-Lehrer*innen 43.7						
							für andere 37.5						
							BS-Suppl.: DRalt: 32,3 DRneu: 43,7						
							Weitere Zulagen an Berufssch.: Dienstzulage I2b1: I L: 181,7, II L: 91,3						
							Werkstätte: 120,7 Labor: 127,4						
							LDU 1-2 Gr.: Beamt: 74,5, VL: 77,9						
							LDU 3-4 Gr.: Beamt: 93,7, VL: 98,4						
							LDU ab 5 Gr.: Beamt: 103,3, VL: 108,4						
							LDU f. Direkt.: Beamt: 73,4, VL: 77,1						
							LDU f. BDS: Beamt: 37,2, VL: 39,1						
							LDU f. FachkoordinatorInnen:						
							5-11 SchüGr.: Beamt: 74,5, VL: 77,9						
							12-16 SchGr.: Beamt: 93,7, VL: 98,4						
							ab 17 SchGr.: Beamt: 103,3, VL: 108,4						
							www.oeli-ug.at						
Vertragslehrer*innen IIL §90a VBG							Entlohnungsgruppe		für jede Jahreswochenstunde		II-L-Monatsgeh. f. volle LehrVpfl.		
62,59% d. Ref.Betr.							I ph	2 871.6		3148.6			
							I 1	1889.14		je WE			
							I 2a2	1 459.2		VS/NMS: 2796.8			
							I 2a1	1 366.8		f.22 Std: 2505.8			
+90,0 Zul.							I 2b1	1 213.2		f.22 Std: 2224.2			
							I 3	1 122.0		f.22 Std: 2057.0			
Sondervertragslehrer*innen I L Berufsschule							Stufe 1		3 232.6				
							Stufe 2		3 785.8				
							Stufe 3		4 705.7				
Leiter*innen v. Unterrichtsanstalten §57 GG							Verw. Dienstzu-		in den Gehaltsstufen				
							gruppe	lagengr.	GSt 1-7	GSt 7-11	GSt ab 11		
							L PH	I	1 082.0	1 156.2	1 228.1		
							Vorrückung	II	973.1	1 041.2	1 105.6		
							im 7.Mon.	III	865.3	924.7	981.7		
							d.2.Jahres	IV	756.3	809.6	860.2		
							GSt 7, 11	V	649.8	693.3	736.4		
							L 1	I	965.6	1 031.1	1 094.1		
							Vorrückung	II	867.8	929.7	985.3		
							im 7.Mon.	III	771.3	825.7	876.4		
							d.2.Jahres	IV	674.6	721.7	767.6		
							GSt 7, 11	V	579.4	619.0	657.3		
							L 2a2	I	441.8	477.9	513.6		
							Vorrückung	II	362.7	391.3	420.8		
							im 7.Mon.	III	290.9	313.1	335.5		
							d.2.Jahres	IV	243.9	261.1	279.7		
							GSt 7, 11	V	203.0	217.9	232.7		
							Vorr.im 7.M.d.2.J.f.L 2a1	GSt 1-9	GSt 9-11	GSt ab 11			
							Vorr.im 7.M.d.1.J.f.L 2b1	GSt 1-8	GSt 8-12	GSt ab 12			
							I	344.1	375.0	404.8			
							L 2a1	II	289.7	314.4	335.5		
							und	III	242.7	261.1	279.7		
							L 2b1	IV	201.7	218.9	232.7		
							V	146.1	157.3	167.2			
							L 3	GSt 1-10	GSt 10-15	GSt ab 15			
							Vorrückung	I	272.5	278.6	295.7		
							im 1.Mon.	II	201.7	209.2	224.1		
							d.2.Jahres	III	189.3	194.5	205.6		
							d.GSt.10	IV	136.1	139.9	148.6		
							u.d.GSt.15	V	95.2	97.9	102.8		
							VI	66.9	69.2	75.7			
Leiter*innen von Unterrichtsanstalten § 106 Abs.2, Z9 LDG							Dienst-		in den Gehaltsstufen 8 und 12 erfolgt				
							zulagen-	die Vorrückung im 7.Mon.d.2.Jahres					
							gruppe	GSt 1-8	GSt 8-12	GSt ab 12			
							I	708.1	756.3	803.3			
							II	659.6	705.4	749.0			
							III	543.4	580.6	616.6			
							IV	483.9	517.4	549.6			
							V	325.5	346.5	368.9			
							VI	271.0	289.7	307.0			
Neues Dienstrecht für neue Lehrpersonen (pd-Schema)							Oberstufe NEU:		Lernbegleitung: 44.0€ /Std, bis zu 8 Std./Semf. 1-3 zu betreuende Schül. (ohne Konf., aber incl. Elt./Lehr Bespr.)				
							Abgeltung f.		LDU 3-4 Gr.: Beamt: 93,7, VL: 98,4				
							LDU ab 5 Gr.: Beamt: 103,3, VL: 108,4		LDU f. Direkt.: Beamt: 73,4, VL: 77,1				
							LDU f. BDS: Beamt: 37,2, VL: 39,1		LDU f. FachkoordinatorInnen:				
							5-11 SchüGr.: Beamt: 74,5, VL: 77,9		12-16 SchGr.: Beamt: 93,7, VL: 98,4				
							ab 17 SchGr.: Beamt: 103,3, VL: 108,4						

Gehalt + Zulagen ab 1.1.2022		UG ^o D		KREIDEKREIS		ÖLIUG				
(pragmatisierte) Lehrer*innen \$55GG Referenzbetrag (1.0506xBezug A2 Stufe 8 [2681,2]): 2816,86 . Erhöhung Gehälter 3,22-2,91; Zulagen 3%										
OLI-UG: Uns sind die Lehrer*innen aller Schultypen wichtig! SchulqualManage.										
Gehalts-		in der Verwendungsgruppe				Vertragslehrer*innen IIL \$90o VBG		Zulage		
stufes	L 3	L 2b1	L 2a1	L 2a2	L 1	L PH	IIL-Mo-natsgeh. f.volle LehrVpfl.	Stufe Euro		
1	1 870.6	2 062.4	2 281.0	2 430.1	2 723.4	2 831.4	2 679.6	1 5 817.9		
2	1 898.6	2 095.9	2 342.6	2 498.8	2 821.1	2 889.9	2 056.8	2 6 549.2		
3	1 925.6	2 130.8	2 406.0	2 567.7	2 967.9	3 120.3	1 947.6	3 >5J: 1069.0		
4	1 953.6	2 166.6	2 486.3	2 652.6	3 177.6	3 351.9	1 850.4	<5J: 1271.0		
5	1 987.1	2 249.7	2 615.8	2 798.1	3 388.4	3 583.3	1 609.2	Fachinspektor*innen neu		
6	2 042.2	2 349.3	2 750.0	2 963.2	3 600.5	3 816.1	1 683.6	Stufe FI 1 FI 2		
7	2 109.3	2 450.6	2 887.5	3 135.1	3 811.5	4 050.1	1 722.0	1 5 563.4 4 685.0		
8	2 180.1	2 554.9	3 040.1	3 326.5	4 023.5	4 283.8	1 542.0	2 6 088.3 5 258.3		
9	2 255.2	2 656.9	3 193.6	3 517.0	4 236.8	4 517.7	1 817.1	3 6 741.6 5 758.1		
10	2 332.6	2 761.4	3 344.9	3 708.4	4 450.1	4 750.6	f.22 Std.	Schulaufsichtsbeam*innen		
11	2 411.7	2 893.3	3 497.5	3 899.8	4 662.2	4 985.5	f.22 Std.	Stufe SI 1 / S 1 SI 2 / S 2		
12	2 490.8	3 034.3	3 649.9	4 092.5	4 874.3	5 218.2	f.22 Std.	neu 1 6 934.4 5 817.9		
13	2 569.9	3 175.3	3 803.6	4 286.2	5 087.5	5 452.0	f.22 Std.	neu 2 7 578.6 6 549.2		
14	2 666.2	3 316.3	3 952.5	4 473.1	5 299.7	5 705.4	f.22 Std.	neu 3 8 396.0 7 169.4		
15	2 775.2	3 447.0	4 090.2	4 647.4	5 534.7	6 015.0	f.22 Std.	1 4 874.3 3 823.0		
16	2 885.2	3 575.4	4 196.8	4 781.5	5 754.7	6 326.7	f.22 Std.	2 5 117.3 3 997.3		
17	2 940.4	3 608.6	--	--	--	6 560.7		3 5 361.5 4 172.8		
D1	3 023.4	3 757.4	4 249.7	4 849.6	5 866.7	6 678.2		4 5 605.8 4 326.9		
D2	3 106.5	3 805.8	4 411.2	5 052.6	6 201.1	7 031.3		5 5 849.8 4 521.1		
*) ohne Gewähr (Dezimalstellen evtl. unsicher)										
Erzieher*innenzulage \$60a GG		in der Zulagenstufe				Leiter*innen v. Unterrichtsanstalten \$57 GG				
=20% Verwendungsgr.	1	2	3	4	5	Verw. gruppe	Dienstzu-lagengr.	in den Gehaltsstufen		
L 1	529.4	581.4	670.2	757.8	845.4	L PH	I	GSt 1-7 GSt 7-11 GSt ab 11		
L 2a	473.0	511.0	579.0	660.8	744.0	Vorrückung	II	1 008.2 1 077.3 1 144.3		
L 2b	384.2	439.5	499.3	516.8	548.1	im 7.Mon.	III	906.7 970.2 1 030.2		
L 3	338.0	354.0	386.5	421.0	456.7	d.2.Jahres	IV	806.3 861.6 914.7		
Bildung kostet! Ihre Finanzierung ist Aufgabe des Staates! OLI-UG: Gemeinsam sind wir stark!										
Vertragslehrer*innen IL \$90e VBG		in der Entlohnungsgr.				Vorrückung		V	704.7 754.4 801.5	
Stufe	I ph	I 1	I 2a2	I 2a1	I 2b1	I 3	im 7.Mon.	VI	605.5 646.0 686.2	
1	2 949.5	2 779.6	2 528.8	2 369.5	2 130.8	1 919.9	d.2.Jahres	L 1	899.7 960.8 1 019.5	
2	3 009.0	2 866.9	2 601.0	2 434.7	2 167.6	1 950.2	im 7.Mon.	Vorrückung	II	808.6 866.3 918.1
3	3 249.8	2 986.1	2 670.8	2 501.2	2 206.0	1 979.3	d.2.Jahres	III	718.7 769.4 816.6	
4	3 490.5	3 190.1	2 760.3	2 583.8	2 246.2	2 008.6	im 7.Mon.	IV	628.6 672.5 715.2	
5	3 732.6	3 403.4	2 911.7	2 718.9	2 333.6	2 047.7	d.2.Jahres	V	539.9 576.8 612.5	
6	3 974.3	3 614.4	3 083.6	2 857.6	2 441.6	2 107.2	GSt 7, 11	L 2a2	411.7 445.3 478.6	
7	4 218.3	3 821.8	3 263.7	3 002.1	2 550.6	2 181.2	Vorrückung	II	338.0 364.6 392.1	
8	4 462.8	4 036.4	3 461.9	3 159.2	2 656.9	2 259.6	im 7.Mon.	III	271.1 291.7 312.6	
9	4 705.7	4 250.6	3 661.4	3 318.4	2 764.7	2 341.4	d.2.Jahres	IV	227.3 243.3 260.6	
10	4 951.1	4 450.1	3 863.2	3 480.4	2 873.9	2 423.3	GSt 7, 11	V	189.2 203.0 216.8	
11	5 197.4	4 662.2	4 065.0	3 639.6	3 010.1	2 506.8	Vorrückung	L 2a1	320.7 349.4 377.2	
12	5 442.8	4 874.3	4 266.7	3 801.2	3 158.1	2 589.5	im 7.Mon.	II	269.9 293.0 312.6	
13	5 687.0	5 087.5	4 468.4	3 962.8	3 306.1	2 674.3	d.2.Jahres	III	226.1 243.3 260.6	
14	5 956.5	5 298.4	4 664.5	4 120.0	3 452.6	2 774.1	im 1.Mon.	IV	187.9 204.0 216.8	
15	6 294.8	5 520.8	4 846.9	4 263.3	3 589.2	2 888.8	d.2.Jahres	V	136.1 146.6 155.8	
16	6 620.3	5 722.7	5 039.3	4 414.7	3 723.4	3 003.2	Vorrückung	L 3	GSt 1-10 GSt 10-15 GSt ab 15	
17	6 944.7	5 822.5	5 234.2	4 570.6	3 867.8	3 115.7	im 1.Mon.	I	253.9 259.6 275.5	
18	7 187.7	6 124.8	5 374.0	4 680.7	4 005.3	3 230.3	d.2.Jahres	II	187.9 194.9 208.8	
19	--	--	--	--	4 037.4	3 287.7	d.2.Jahres	III	176.4 181.2 191.6	
Neues Dienstrecht für neue Lehrpersonen (pd-Schema)		Sondervertragslehrer*innen IIL Berufsschule				Leiter*innen von Unterrichtsanstalten § 106 Abs.2, Z.9 LDG		Oberstufe NEU:		
Stufe	Euro	Dauer	*) 3,5 f.MA, 4,5 f. 240, 5,5 f. 180 ECTS-Bac		Stufe 1	2 999.7	Abgeltung f. Lernbegleitung: 42,2€ /Std, bis zu 8 Std./Semf. 1-3 zu betreuende Schül. (ohne Konf., aber incl. Et./Lehr.Bespr.)			
1	2 908.2	3,5-8,5 J.*			Stufe 2	3 533.0	LDU 1-2 Gr.: Beamt.: 71,5, VL: 74,8			
2	3 309.4	5 Jahre			Stufe 3	4 391.5	LDU 3-4 Gr.: Beamt.: 89,9, VL: 94,4			
3	3 711.7	5 Jahre	Zulagen				LDU ab 5 Gr.: Beamt.: 99,2, VL: 104,0			
4	4 114.0	6 Jahre	15,0	LVPfIGr. III ab 9. Schulst. / BS			LDU f. Direkt.: Beamt.: 70,4, VL: 73,9			
5	4 516.6	6 Jahre	28,7	MS/PTS-Schularbeitsfächer			LDU f. BDS: Beamt.: 35,7, VL: 37,5			
6	4 919.0	6 Jahre	28,7	LVPfIGr. I+II 5.-8. Schulst.			LDU f. FachkoordinatorInnen:			
7	5 167.6	bis Pensi	36,9	LVPfIGr. I+II ab 9. Schulst.			5-11 SchüGr.: Beamt.: 71,5, VL: 74,8			
							12-16 SchGr.: Beamt.: 89,9, VL: 94,4			
							ab 17 SchGr.: Beamt.: 99,2, VL: 104,0			
www.oeliug.at										

Anhang 2 - Prüfungstaxen ab 1.9.2025

sind im Bundesgesetz vom 23. Juli 1976, BGBl. 314/76 über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens geregelt. Die im Gesetz angeführten Beträge gelten ab September 1976. Sie erhöhen sich an jedem 1. September um den Prozentsatz, um den der Bezug eines Beamten der allgemeinen Verwaltung (Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2) im vorangegangenen Jahr anstieg. [§ 5 Prüfungstaxengesetz](#). Seit 1976 ergibt sich ein Aufwertungsfaktor von 4,714268

Im [§ 3 \(4\) GehG](#) ist der Prozentsatz aus den Referenzbeträgt in der Anm. 1 auszurechnen und beträgt für 2025 3,5 %: Referenzbetrag 2024 beträgt € 3.294,47, jener von 2025 € 3.409,83. Die Differenz ergibt eine Steigerung von 3,5 % . $(3.409,83 - 3.294,47 = € 115,36 / 3.294,47 = 0,035)$

Die Aufstellung der Prüfungsgebühren findet man auch auf den Homepages der Bildungsdirektionen.

Zum Beispiel [Bildungsdirektion für Oberösterreich](#), [Bildungsdirektion für Steiermark](#)

Valorisierte Beträge laut Prüfungstaxengesetzes für Prüfungen vom 1. September 2024 bis 31. August 2025 sowie vom 1. September 2025 bis 31. August 2026

		Bezugswert	vom 1.9.2024 bis 31.8.2025	vom 1.9.2025 bis 31.8.2026
<u>I. Allgemein bildende und berufsbildende Pflicht-schulen:</u>		alle Beträge in Euro		
1.	Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	1,4	1,4
	Prüfer/in (je Teilprüfung)	1,4	6,4	6,6
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	1,4	1,4
2.	Externistenprüfungen für die Mittelschule und die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG) und <i>Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz</i>			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	1,4	1,4
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	9,6	9,9
	für den schriftlichen Teil	2,8	12,8	13,2
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	1,4	1,4
3.	Externistenprüfung für die Berufsschule (§ 42 SchUG):			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	1,4	1,4
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	9,6	9,9
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	12,8	13,2
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	1,4	1,4
4.	Einstufungsprüfungen und Aufnahmeprüfungen, sofern nicht Z 5 in Betracht kommt (§ 3 Abs. 6, § 6 und § 28 Abs. 3 SchUG):			
	Vorsitzende/r	0,7	3,2	3,3
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	6,4	6,6
	für den schriftlichen Teil	2,1	9,6	9,9
5.	Einstufungsprüfungen für die Berufsschule (§ 3 Abs. 7 SchUG):			
	Vorsitzende/r	0,7	3,2	3,3
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	6,4	6,6
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	9,6	9,9

6.	Kommissionelle Prüfung, sofern nicht Z 7 in Betracht kommt (§ 71 Abs. 5 SchUG):			
	Vorsitzende/r	1,4	6,4	6,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	6,4	6,6
	für den schriftlichen Teil	2,1	9,6	9,9
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	5,0	5,2
7.	Kommissionelle Prüfung für die Berufsschule (§ 71 Abs. 5 SchUG):			
	Vorsitzende/r	1,4	6,4	6,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	6,4	6,6
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	9,6	9,9
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	5,0	5,2
<u>II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige</u>				
1.	Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 f SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,7	2,8
	Schulleiter/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,3	2,4
	Klassenvorständin oder Klassenvorstand, Studienkoordinatorin oder Studienkoordinator oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,3	2,4
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	15,9	16,5
	für den schriftlichen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	28,7	29,7
	für den praktischen Teil	3,5	15,9	16,5
	für den mündlichen Teil	3,5	15,9	16,5
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	12,3	12,7
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	15,9	16,5
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	8,2	8,5
	Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	44,2	45,7
2.	Vorprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	2,8	12,8	13,2
	eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson	2,1	9,6	9,9
	Schriftführer/in	2,1	9,6	9,9
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	15,9	16,5
für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	28,7	29,7	

3.	Externistenreifeprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
a.	Hauptprüfung der Reifeprüfung:			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung) mit Ausnahme der Berufsreifeprüfung	0,6	2,7	2,8
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung) der Berufsreifeprüfung (betrifft alle Berufsreifeprüfungen)	1,8	8,2	8,5
	Schulleiter/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,3	2,4
	eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,3	2,4
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,6	2,7	2,8
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	15,9	16,5
	für den schriftlichen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	28,7	29,7
	<i>für die Projektarbeit im Rahmen der Berufsreifeprüfung als schriftliche Teilprüfung gemäß § 11 Abs. 1 des Berufsreifeprüfungsgesetzes – BRPG</i>	6,3	28,7	29,7
	für den praktischen Teil	3,5	15,9	16,5
	für den mündlichen Teil	3,5	15,9	16,5
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	12,3	12,7
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	15,9	16,5
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	8,2	8,5
	Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	44,2	45,7
b.	Vorprüfung der Reifeprüfung:			
	Vorsitzende/r	2,8	12,8	13,2
	eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson	2,1	9,6	9,9
	Schriftführer/in	2,1	9,6	9,9
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	15,9	16,5
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	28,7	29,7
c.	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	1,1	5,0	5,2
	Schriftführer/in	1,1	5,0	5,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	9,6	9,9
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	12,8	13,2
4.	Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,1	5,0	5,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	9,6	9,9
	für den schriftlichen Teil	2,8	12,8	13,2
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	5,0	5,2

5.	Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 5 und § 30 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	3,2	3,3
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen oder praktischen Teil	1,4	6,4	6,6
	für den schriftlichen Teil	2,1	9,6	9,9
6.	Prüfungen für die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 4			
7.	Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung, die nicht im Rahmen der Reifeprüfung abgelegt werden (§ 41 SchUG oder § 41 SchUG-BKV): wie Z 1			
8.	Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG) und Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,4	6,4	6,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	6,4	6,6
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	9,6	9,9
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	5,0	5,2
III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige):				
1.	Hauptprüfung der Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,7	2,8
	Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,3	2,4
	Jahrgangsvorständin oder Jahrgangsvorstand, Fachvorständin oder Fachvorstand, Studienkoordinatorin oder Studienkoordinator oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,3	2,4
	Prüfer/in:			
	Für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	15,9	16,5
	für den schriftlichen oder grafischen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	28,7	29,7
	für den praktischen Teil an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie den entsprechenden Schulen für Berufstätige	4,1	18,7	19,3

	für den praktischen Teil an den übrigen berufsbildenden höheren Schulen	6,3	28,7	29,7
	Für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“ für die ersten 10 Stunden	11,1	50,6	52,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	5,0	5,2
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“)			
	für den mündlichen Teil	3,5	15,9	16,5
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	12,3	12,7
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“	4,7	21,4	22,2
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	3,3	15,0	15,6
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	15,9	16,5
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	8,2	8,5
	Korrektur der abschließenden Diplomarbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	44,2	45,7
2.	Vorprüfung der Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	2,8	12,8	13,2
	Fachvorständin oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson	2,1	9,6	9,9
	Schriftführer/in	2,1	9,6	9,9
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	15,9	16,5
	für den praktischen Teil	6,3	28,7	29,7
3.	Externistenreife- und -Diplomprüfung sowie Externistendiplomprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
a.	Hauptprüfung			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,7	2,8
	Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,3	2,4

	Fachvorständin oder Fachvorstand, Studienkoordinator/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,3	2,4
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,6	2,7	2,8
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	15,9	16,5
	für den schriftlichen oder grafischen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	28,7	29,7
	für den praktischen Teil an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik	4,1	18,7	19,3
	für den praktischen Teil an den übrigen berufsbildenden höheren Schulen	6,3	28,7	29,7
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ oder Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit für die ersten 10 Stunden	11,1	50,6	52,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	5,0	5,2
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“ oder „Betriebswirtschaftliche Fachklausur als fächerübergreifende Projektarbeit“)			
	für den mündlichen Teil	3,5	15,9	16,5
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	12,3	12,7
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“	4,7	21,4	22,2
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	3,3	15,0	15,6
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	15,9	16,5
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	8,2	8,5
	Korrektur der abschließenden Diplomarbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	44,2	45,7
b.	Vorprüfung:			
	Vorsitzende/r	2,8	12,8	13,2
	Fachvorständin oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson	2,1	9,6	
	Schriftführer/in	2,1	9,6	9,9
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	3,5	15,9	16,5
	für den praktischen Teil	6,3	28,7	29,7

c.	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	1,1	5,0	5,2
	Schriftführer/in	1,1	5,0	5,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	9,6	9,9
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	12,8	13,2
4.	Abschlussprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,7	2,8
	Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,3	2,4
	Klassenvorständin oder Klassenvorstand, Fachvorständin oder Fachvorstand, Studienkoordinator/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,3	2,4
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	28,7	29,7
	für den grafischen und/oder praktischen Teil für das Prüfungsgebiet „Fachklausur“	7,0	31,9	33,0
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1	50,6	52,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	5,0	5,2
(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)				
für den mündlichen Teil	3,5	15,9	16,5	
für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	12,3	12,7	
für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	15,9	16,5	
Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	8,2	8,5	
Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	44,2	45,7	
5.	Externistenabschlussprüfung (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
a.	Hauptprüfung:			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,7	2,8
	Schulleiter/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,3	2,4
	Fachvorständin oder Fachvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,3	2,4
	Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,6	2,7	2,8
Prüfer/in:				
für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	28,7	29,7	
für den grafischen und/oder praktischen Teil für das Prüfungsgebiet „Fachklausur“	7,0	31,9	33,0	

	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1	50,6	52,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für jede weitere Stunde	1,1	5,0	5,2
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)			
	für den mündlichen Teil	3,5	15,9	16,5
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	12,3	12,7
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	15,9	16,5
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	8,2	8,5
	Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	44,2	45,7
b.	Zulassungsprüfung:			
	Vorsitzende/r	1,1	5,0	5,2
	Schriftführer/in	1,1	5,0	5,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	9,6	9,9
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	12,8	13,2
5a.	Abschlussprüfungen für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen			
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,7	2,8
	Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	2,3	2,4
	Schriftführer/in oder Schriftführer (Klassenvorständin oder Klassenvorstand oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson) (je Teilprüfung)	0,6	2,7	2,8
	Prüfer/in:			
	für den schriftlichen oder praktischen Teil	6,3	28,7	29,7
	für den mündlichen Teil	3,5	15,9	16,5
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	12,3	12,7
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	15,9	16,5
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	8,2	8,5
	Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	44,2	45,7

6.	Eignungsprüfungen und Einstufungsprüfungen an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	3,2	3,3
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil oder praktischen Teil	1,4	6,4	6,6

	(sofern im praktischen Teil der Eignungsprüfung mehrere Prüfer/innen beteiligt sind, gebührt dieser Betrag jeder/jedem Prüfer/in)			
	für den schriftlichen Teil	2,1	9,6	9,9
7.	Aufnahmsprüfungen und Einstufungsprüfungen an den übrigen berufsbildenden Schulen (§ 3 Abs. 6, §§ 6 ff, § 26 Abs. 3 SchUG bzw. § 5 Abs. 3, §§ 9 ff und § 13 Abs. 2 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	0,7	3,2	3,3
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	6,4	6,6
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	9,6	9,9
8.	Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,1	5,0	5,2
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	2,1	9,6	9,9
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	12,8	13,2
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	5,0	5,2
9.	Kommissionelle Prüfungen (§ 71 Abs. 5 SchUG) und Kolloquien an Schulen für Berufstätige (§§ 23 und 62 Abs. 3 SchUG-BKV):			
	Vorsitzende/r	1,4	6,4	6,6
	Prüfer/in:			
	für den mündlichen Teil	1,4	6,4	6,6
	für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,1	9,6	9,9
	fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	5,0	5,2
10,	Prüfungen für Nostrifikationen von ausländischen Zeugnissen (§ 75 Abs. 4 SchUG): wie Z 5			

<u>IV. Bundessportakademien</u>				
	Abschlussprüfung (Sportlehrer/innenprüfung, Schilehrer/innenprüfung ua.) sowie Befähigungsprüfung für die Ausbildung zur Leibbeserzieherin oder zum Leibbeserzieher:			
	Vorsitzende/r	1,7	7,7	8,0
	Prüfer/in (je Teilprüfung)	2,1	9,6	9,9
	Schriftführer/in	1,1	5,0	5,2

Erhöhte Beträge gemäß § 3 Abs. 7 Prüfungstaxengesetz, BGBl. Nr. 314/1976 idF BGBl. I Nr. 227/2022, für Prüfungen gemäß § 11 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985)

alle Beträge in Euro			
	Bezugswert	1.9.2024 bis 31.8.2025	1.9.2025 bis 31.8.2026
Anlage I			
I. Allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen			
1. Externistenprüfungen für die Volksschule und die Sonderschule (§ 42 SchUG):			
Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	2,3	2,4
Prüfer/in (je Teilprüfung)	1,4	12,3	12,7
Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	2,3	2,4
2. Externistenprüfungen für die Mittelschule und die Polytechnische Schule (§ 42 SchUG):			
Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	2,3	2,4
Prüfer/in für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	15,5	16,0
Prüfer/in für den schriftlichen Teil	2,8	18,7	19,3
Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	2,3	2,4
3. Externistenprüfung für die Berufsschule (§ 42 SchUG):			
Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,3	2,3	2,4
Prüfer/in für den mündlichen Teil	2,1	15,5	16,0
Prüfer/in für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	18,7	19,3
Schriftführer/in (je Teilprüfung)	0,3	2,3	2,4
II. Allgemein bildende höhere Schulen sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige			
4. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
Vorsitzende/r	1,1	5,9	6,1
Prüfer/in für den mündlichen oder praktischen Teil	2,1	15,5	16,0
Prüfer/in für den schriftlichen Teil	2,8	18,7	19,3
fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	5,9	6,1
III. Berufsbildende mittlere und höhere Schulen einschließlich der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen (sowie die entsprechenden Schulen für Berufstätige):			
8. Sonstige Externistenprüfungen (§ 42 SchUG bzw. § 42 SchUG-BKV):			
Vorsitzende/r	1,1	5,9	6,1
Prüfer/in für den mündlichen Teil	2,1	15,5	16,0
Prüfer/in für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	2,8	18,7	19,3
fachkundige/r Beisitzer/in als Schriftführer/in	1,1	5,9	6,1

